

Vorarlberger Landtag.

XIII. Sitzung

am 23. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Froschauer.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertling.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

Beginn der Sitzung um 10 1/4 Uhr. Vormittags.

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung, vernehmen Sie, verehrteste Herren das Protokoll der vorhergehenden. (Sekretär verliest dasselbe). Ich nehme das Protokoll als genehmigt an, da keine Einwendung gegen die Fassung desselben erhoben wurde. Es ist mir ein Gesuch der Herren Postmeister Rhomberg, Wolf und Kurer durch Herrn Dr. Jussel überreicht worden um Verbesserung der Poststraßen. Wollen Sie es gefälligst vernehmen.

Ich werde mir den formellen Vorschlag erlauben, dieses Gesuch dem Landesausschusse zu überweisen, damit er es dem Gesuche gemäß erledige.

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden? (Zugestimmt).

Ein ähnliches Gesuch wurde mir übereicht von Johann Joseph Huber, Postexpeditor in Schruns ebenfalls um Herstellung und Erhaltung der Straße von den betreffenden Gemeinden von Bludenz bis nach Schruns. Ich würde mir den gleichen Vorschlag erlauben in Betreff der Behandlung dieses Gesuches, und wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich es als zugestanden an. (Angenommen). Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich eine kleine Bemerkung zu machen.

Gestern hat mir Herr Deisböck ein Gesuch überreicht mit den Worten: „ich übergebe hiemit ein Gesuch an den hohen Landtag mit dem Ersuchen, dasselbe auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen.“ Ich habe das Gesuch, als es mir übergeben wurde, hier in der gestrigen Versammlung nicht gelesen und nicht näher betrachtet; fand nun aber, daß es eine Verwarung, einen Protest gegen einen Landtagsbeschluß enthält. Da nun Proteste gegen Beschlüsse dieses Vertretungskörpers unzulässig nach unserem Gesetze sind, mache ich hiemit der hohen Versammlung bekannt, daß ich dieses Gesuch dem Herr» Abgeordneten, welcher es mir zusendete, wieder zurückstellen werde- (Beifall im Hause und Zuhörerraume). Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

192

Erster Gegenstand ist der Bericht des Komites über die Schulaufsicht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Fetz: (Verliest den Komitebericht bis zu den vom Komite beantragten Paragraphsabänderungen). Es folgen nun die Abänderungen, welche der Ausschuß dem hohen Landtage zur Annahme empfiehlt, Diese Abänderungen haben in Folge der gestrigen Komitesitzung wiederum einige Abänderungen erlitten. Es ist nämlich an den Herrn Regierungsvertreter hier ein Telegramm eingelaufen, in welchem gewissen Wünschen der Regierung

bezüglich einiger Abänderungen Ausdruck verliehen wird. Das Komitee ist durchgehends und zwar einstimmig auf diese Wünsche eingegangen. Ich glaube, daß ich von diesen Abänderungen am passendsten in der Spezialdebatte, die, wie ich hoffe, folgen wird, reden werde. Ich übergehe diese Abänderungen und erlaube mir, nur noch den Schluß meines Beuchtes vorzulesen. (Verliest den Schluß des Komiteeberichtes mit dem Antrage des Ausschusses).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte und ertheile dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Landesf. Commissär: Der Regierung war in Absicht auf das Schulwesen durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 die grundsätzliche Bestimmung, welche die Verhältnisse der Kirche zur Schule enthält, der einzunehmende Standpunkt klar vorgezeichnet. Der §. 10 dieses Gesetzes enthält die Gliederung der Schulaufsichtsorgane. Der §. 13 setzt fest, daß die näheren Bestimmungen in Betreff ihrer Wirksamkeit des Überganges des Wirkungskreises der bisherigen Schulaufsichtsbehörden an die neuen im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen haben. Die Wichtigkeit der hiernach erforderlichen Landesgesetze, die Rücksicht, daß die durch das erwähnte Reichsgesetz gezogenen Schranken nicht überschritten werden dürfen, hat es der Regierung zur Nothwendigkeit gemacht, selbst die entsprechende Vorlage an die einzelnen Landtage einzubringen. Die Regierung hat dieses Auftrages um so rascher sich entledigt, als von der zweckmäßigen Einrichtung der neuen Schulaufsichts- Organe auch mit Zuversicht eine wirksamere Hebung des Schulwesens erwartet werden kann. Die hiernach ausgearbeiteten Gesetzentwürfe sind mit entsprechender Würdigung der Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder gleichartig gehalten, nachdem sowohl die Einrichtung der neuen Schulaufsichts- Organe, als auch die Umgestaltung der bisher bestandenen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes sowohl im Interesse des Staates als auch der Schule selbst nach dem gleichen Prinzipie erfolgen mußte. Die Gesetzesvorlage trägt, ohne irgend einen berechtigten Anspruch zu verletzen, unter strenger Warung eines vorwiegenden Einflusses der Staatsregierung auf das Schulwesen, dessen bessere Gestaltung jedenfalls auch eine bessere Zukunft des Staates bedingt, den billigen Forderungen aller hiebei beteiligten Parteien volle Rechnung. Das Prinzip: „gleiches Recht für Alle“ ist im Gesetze vollkommen durchgeführt- Die Kirche, die Schule, die Gemeinden finden in demselben ihre Vertreter, insbesondere ist es die Gemeinde, die bis jetzt beinahe einflußlos, nunmehr durch die hervorragende Vertretung im Ortsschulrathe nahezu der einflußreichste Faktor wird. Ich kann, meine Herren, die Annahme dieses Gesetzes, das jedenfalls einen wesentlichen Fortschritt bekundet nur auf das wärmste empfehlen.

Karl Ganahl: Das Schulgesetz hat schon während der Verhandlung darüber im Reichsrathe sehr viel Staub aufgeworfen. In unserem Lande Vorarlberg agitirt man dagegen seit Jahr und

Tag auf die schamloseste Weise. (Bravo, bravo.) Von der Kanzel herab wird in allen Tonarten gedonnert. In den ultramontanen Blättern und namentlich im Vorarlberger Volksblatte, das sich nach meiner Ansicht per nefas diesen Titel anmaßt, wird darüber losgezogen. Es heißt, die katholische Religion werde aus der Schule verbannt; der Pfarrer dürfe die Schule nicht mehr besuchen; protestantische Pastoren und Rabbiner werden in Zukunft den Religionsunterricht unserer katholischen Jugend ertheilen;

die Entchristlichung und Entsittlichung sei die Folge dieser neuen Schulgesetze. Nun wissen wir aber alle, meine Herren, daß in dem Gesetze die Rechte der Kirche im vollsten Sinne des Wortes gewahrt sind, und daß im Schulaufsichtsgesetze diese Rechte noch möglichst ausgedehnt worden sind. In dem Ortsschulrathe sitzt der Ortsseelsorger als solcher. Im Bezirksschulrathe sitzt die katholische Geistlichkeit; im Landesschulrathe haben ebenfalls zwei katholische Geistliche Sitz und Stimme. Wie kann man gegenüber solcher Bestimmungen nun die Behauptung auswerfen, es werde durch diese Gesetze die Schule entchristlicht, sie werde entsittlicht? Heißt das nicht der reinen Wahrheit ins Gesicht schlagen? Der hochw. Bischof hat in seiner Ansprache an den katholischen Klerus betont; nachdem ein autoritativer Einfluß der Kirche im Schulgesetze nicht gewahrt sei und eine autoritative Ingerenz des Bischofes auch nicht vorhanden sei, so könne er als Katholik an den Verhandlungen nimmer theilnehmen. In den Komitesitzungen hat der hochw. Bischof sich wiederholt über die Autorität der Kirche ausgesprochen: der Mangel an dieser Autorität veranlaße ihn zu sagen, daß er an den Berathungen nicht wohl mehr theilnehmen könne. Allein meine Herren, was verstehen die katholischen Bischöfe unter der Autorität der Kirche? – Die frühere Herrschaft, welche sie seit dem Konkordate ganz allein zum großen Nachtheile der Schule ausgeübt haben – Das ist die Autorität der Kirche, welche die Bischöfe im Schulgesetze gewünscht hätten. Allein meine Herren, von einer solchen Herrschaft darf nun und nimmermehr die Rede sein. Sie ist bereits im Reichsgesetze vom 25. Mai d. I. gebrochen worden und wird zum Wohle der Schule für alle Zukunft gebrochen bleiben. (Bravo, bravo.) Ich bedaure, daß der Bischofsitz leer ist; ich würde mir erlaubt haben, den hochw. Bischof zu fragen, ob er jm Stande sei, mir den Beweis zu liefern, daß in diesem Gesetze, in welchem die Rechte der katholischen Kirche – wie schon erwähnt wurde – im vollsten Maße gewahrt sind, die Entsittlichung und Entchristlichung der Schule liege. Der hochw. Bischof würde mir ohne Zweifel darauf geantwortet haben; den Beweis aber, meine Herren, würde er mir ganz gewiß schuldig geblieben sein. (Demonstrative Bravorufe.)

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Dr. Juffel: Unter dem Schlagworte „Entsittlichung und Entchristlichung“ der Schule wird das Schulgesetz, wie wir eben gehört haben und wie es leider landbekannt ist, verdächtigt und der hohen Regierung wirklich eine sittenverderbende Absicht unterschoben. Der Vorwurf ist gewiß schwer, so daß er jeden, auch den leichtsinnigsten Staatsbürger mit Entrüstung erfüllen müßte, wenn er auf Wahrheit beruhen würde. Ich kann nicht umhin, auch einige Bemerkungen zu machen, wie ungerecht diese Behauptung ist.

Ich gehe zunächst über auf die Gesetzgebung, wie sie gerade unter der gegenwärtigen Regierung gehandhabt wird. Nehmen wir das Strafgesetz her, so sinden wir in demselben viele viele Paragraphe,

die lediglich unsittliche Handlungen zum Gegenstände haben. Ich will die Klassen derselben nicht anführen, anstands- und sittlichkeitshalber. Es werden solche Handlungen als Verbrechen, es werden solche als Vergehen, als Übertretungen bestraft. Der § 122 des St.-G. erklärt die Gotteslästerung als ein Verbrechen der Religionsstörung und der Meineid als eine Gattung der Gotteslästerung wird in diesem Strafgesetze als Verbrechen des Betruges selbst bis zu 20 Jahren schweren Kerkers strafbar erklärt. Die hohe Regierung hält namentlich bei den Verbrechen des Meineid-? bei der strengen sittlichen Ansicht fest; sie kennt nicht die Ausflüchte der innern Vorbehalte, womit das heilige Versprechen umgangen werden könne. (Rufe: Bravo.) Wenn

Jemand, auch ein Staatsbürger außer den gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten noch besondere Pflichten auf sich nimmt – Berufspflichten – und er die Erfüllung derselben eidlich versprechen soll, oder wenn er den Eid bereits geleistet hat, so gilt keine Entschuldigung! Es muß derjenige den Muth, die moralische Kraft haben, den Eid, wenn er noch nichts geleistet ist, zu verweigern, oder, wenn man ihm nach geleistetem Eide als Berufspflichten Handlungen zumuthet, welche mit feinem Gewissen nicht vereinbar sind, auf den Beruf verzichten. Nimmer aber kann er unter Zuflucht auf innere Vorbehalte dennoch das thun, was nach seinem Gewissen ihm verboten erscheint. Daher sagt die westgalizische Gerichtsordnung; daß derjenige, welcher den Eid leistet, ihn ohne allen innern Vorbehalt leisten muß, ohne Gemüthshintenhalt, ohne Doppelsinn; er muß so reden, wie er denkt und so denken, wie er redet und darauf muh. er den Schwur leisten.

Aber auch die Civilgesetzgebung, das ganze bürgerliche Gesetzbuch ist die Grundlage für die Sittlichkeit, ist gegründet auf Sittlichkeit. Es würde zu weit führen, näher darauf einzugehen und ich weise nur darauf hin, und das ist Jedermann bekannt, daß durch das ganze Gesetzbuch hindurch die Beurtheilung über redlichen und unredlichen Besitz, wie ein Faden sich zieht und namentlich, was die Erziehung der Jugend anbelangt, weise ich auf das Kapitel über Älternrechte und Vormundschaft hin. Wir finden dort, daß den Ältern und Vormündern aufgetragen ist, ihre Kinder zur Rechtschaffenheit und Gottesfurcht zu erziehen, und daß Vormünder sogar verpflichtet werden, einen Eid vor dem Richter in feierlicher Weise daraufhin zu leisten.

Es ist gewiß auch Niemanden unbekannt, daß die politische Gesetzgebung sehr viele Verordnungen enthält, die lediglich mit dem ausgesprochenen Zweck auf Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit hinarbeiten und es ist gerade unter dem jetzigen Ministerium ein Gesetz erschienen über die Regelung der Normatage, somit über die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Einer Regierung, die solche Gesetze handhabt und vollziehen läßt, die Absicht unterschieben, daß sie die Jugend entsittlichen wolle,, das ist denn mehr als stark.

Aber man darf nur die Sache selbst anschauen und die Folgen ins Auge fassen, die die Entsittlichung mit sich bringt. Es ist aus der Geschichte bekannt, – ich brauche gar nicht auf die Weltgeschichte zurückgehen – die täglichen Erfahrungen können wir da benützen und wir werden erkennen müssen, daß Entsittlichung Schwächung des Körpers, Erschlaffung der Kräfte, Trägheit, Verdummung, kurz den moralischen und physischen Ruin des Menschen nach sich zieht. Sollte ein Staat, der tüchtige Staatsbürger braucht, wirklich, wenn er seinem Zweck zustreben wolle, sollte er wirklich einen Vortheil darin finden können, eine entsittlichte und entnernte Jugend zu schaffen, um sich dadurch selbst den Untergang zu bereiten? (Rufe: Nimmermehr.) Es ist dies wirklich eine Zumuthung, wie arg auch plump! Übrigens berufe ich mich auf die Ausführungen in dem Berichte über das Schulgesetz, wie er eben vorgelesen worden ist und auf die Ausführungen des Herrn Vorredners, worin

gezeigt ist, daß wirklich auf reichliche Weise für die Kirche in dem Schulgesetze gesorgt ist. Indessen muß ich noch etwas in dieser Beziehung beifügen. Die Gesetzgebung in Schulsachen ist theils dem Reichslathe, theils dem Landtage zugewiesen. Nun auch hier kann sich die Kirche nicht beklagen, daß sie bei der Gesetzgebung nicht den ihr gebührenden Einfluß auf die Regelung des Schulwesens habe; denn schon auf Grund des letzten Reichsgesetzes, nach dem Patente vom 26. Febr. 1861 haben im Herrenhause alle Bischöfe fürstlichen Ranges und die Erzbischöfe als Mitglieder getagt und es werden dieselben auch fürderhin, Kraft der Grundgesetze vom 27. Februar 1867 tagen. Wir wissen, daß auch im Abgeordnetenhause Priester als Abgeordnete mitberathen und mitbeschlossen haben, wenn sie das Vertrauen des Volkes dahin berufen hat. Das wird auch fürderhin der Fall sein, Soweit aber die Gesetzgebung in Schulsachen den Landtagen überwiesen ist, so ist auch dort wirklich für die Kirche gesorgt. Wir wissen, daß in den Landtagen auch die Bischöfe mit Virilstimmen interveniren, und da wird man denn doch der Regierung nicht Schuld geben können, wenn die Kirche, wenn die Vertreter der leitenden Kirche es unterlassen, selbst von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Ich glaube aber noch einen weitem Umstand hervorheben zu sollen. Ich erwarte nämlich von der neuen Schuleinrichtung nicht nur nicht eine Entchristlichung und Entsittlichung der Schule, sondern ich glaube sogar, daß durch dieses neue Schulgesetz für den Religions-Unterricht besser gesorgt ist. Ich will auf die Gründe durchaus nicht eingehen, wie es gekommen ist; aber, meine Herren, ich muß auf die Thatsache hinweisen, daß in den Schulen unseres Landes den Religionsunterricht die Lehrer ertheilt haben, faktisch die Lehrer, nicht die Priester. (Rufe: Bravo! Ganz wahr! Sehr richtig!) Es ist sich nicht zu wundern, wenn der Lehrer, der stets einen mageren Gehalt gehabt hat, überdrüssig war, wenn er noch so viele Stunden des Religionsunterrichtes auf sich nehmen mußte. Es ist sich nicht zu wundern, wenn er sich damit befaßte den Kindern den Katechismus auswendig, lernen und einbüffeln zu lassen, und durch häufiges Rezitiren davon zu überzeugen, daß dies geschehen sei, um Vorwürfen zu entgehen. Aber man darf sich nicht wundern, wenn auch die Kinder bei solcher Unterweisung in der Religion maßleidend wurden, wenn sie oft, was mir selber vorgekommen ist, maßleidend den Katechismus in einen Winkel geworfen haben. Das, meine Herren, das wird aufhören; denn das neue Schulgesetz bestimmt, daß der Priester, und nur der Priester den Religionsunterricht zu ertheilen habe. Da können wir mit Recht erwarten, daß in Hinkunft die Unterweisung in der Religion so stattfinden werde, wie er weit besser dem Zwecke der Religion, den man anstrebt, entspricht. (Rufe: Bravo!) Es besteht das Recht dazu, die Kirche soll die Kleinen zu sich kommen lassen. Ich nehme aus das Bezug, was ich vor einigen Tagen erklärt habe. Die Kirche soll den Kleinen das Wort Gottes verkünden, sie soll durch gute Beispiele und Werke der Liebe der Jugend vorleuchten, damit ist ihre Wirksamkeit abgeschlossen. Aber auch der Staat und die Gemeinde, sowie die Ältern haben auf die Kinder ein Recht, auch sie können rufen: wir müssen die Kleinen zu uns kommen lassen. Nun es ist das Recht des Staates zu verlangen, daß seine Bürger auch gute Staatsbürger werden, daß sie in die Lage kommen, ihr Leben durchzubringen. Weil er ein Interesse an der Schule hat, verwendet er auch viel Geld dafür auf, und er will namentlich jetzt, trotzdem daß er das Sparsystem ergriffen hat, für den Unterricht einen großen Aufwand machen. Die Gemeinde hat das ganz gleiche Interesse, wie der Staat, und die Gemeinde, die bisher ganz ausgeschlossen war, wird nun das, was sie zu zahlen und zu leisten hat, gewiß mit mehr Liebe leisten, indem ihr jetzt

auch das Wort mitzureden und für die Jugend mitzusorgen gegeben ist. Wir können uns überzeugt halten, daß auch die Eltern und Kinder viel zufriedener sein werden, wenn sie sehen, daß auch Leute aus ihrer Mitte in der Sache mitzureden haben.

Es ist allerdings die Autorität der Kirche, gegenüber dem Staate und gegenüber der Gemeinde betont worden. Allein eine Autorität der Kirche, die überall und in Allem dem Staate das Veto einlegen und dadurch Alles, das ganze Unterrichtssystem lähmen könnte, die wird doch Niemand für recht und billig erkennen und Niemand der Kirche einräumen können. Ebenso wenig kann ich einsehen, wie es für den Herr Pfarrer als eine Herabsetzung seiner Würde erscheinen sollte, wenn er neben dem Gemeinde-Vorsteher, wenn er neben andern erwählten ausgesuchten Männern der Gemeinde im Schulrathe Sitz und Stimme hat. Ich einmal vermag keine Herabwürdigung darin zu sehen, viel« mehr glaube ich, sind wir als Abgeordnete schuldig, uns dagegen zu verwahren, als ob wir zur Entsittlichung und Entchristlichung der Schule dadurch beitragen, weil wir für katholische Laien im Schulrathe Sitz und Stimme haben wollen.

Ich kann unter Bezugnahme auf alles dieses und unter der Bemerkung, daß der Vorwurf der Entsittlichung und Entchristlichung der Schule ein arger, ganz grundloser und plumper ist und daß im Übrigen offenbar die Rechte aller Interessenten gewahrt erscheinen, nur meine Hoffnung und den innigsten Wunsch aussprechen, daß die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

Christian Ganahl: Ich bitte um's Wort. Hieher gesendet um dem entferntesten und wahrscheinlich am wenigsten aufgeklärten Theil des Ländchens Vorarlberg in diesem Saal zu vertreten, will ich dennoch aus keinen Fall meine Überzeugung preisgeben, und von dem Grundsätze ausgehend, daß Farbe bekannt am Ende redlich gespielt heißt, erkläre ich mich der Abstimmung gänzlich zu enthalten.

Gsteu: Sic harten Schläge, die uns Österreicher seit der letzten Zeit getroffen haben, und der Widerstand gegen die Besserung derselben, die vom Reichsrathe und der hohen Regierung angestrebt wird, haben auch den Bauer dazu gedrängt, über die Sache nachzudenken. Auch ich habe hinter dem Pflug und hinter der Sense über die Sache nachgedacht, wie es hat so kommen können und wie es hätte sein sollen. Mit diesem Nachdenken bin ich zu der Überzeugung gekommen, daß zu einer gedeihlichen Regierung das Recht der Volksbestimmung, das Recht des Volkes an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, eine unumgängliche Nothwendigkeit ist (demonstrative Bravorufe) und in diesem Sinne, weil ich eben dieses Recht als eine unumgängliche Nothwendigkeit anerkenne, begrüße ich das Gesetz über die Schulaufsicht, in welchem doch wenigstens einigermaßen dem Rechte der Volksbestimmung Rechnung getragen ist, mit Freuden.

Ich hätte der Volksbestimmung in diesem Gesetze zwar noch mehr Rechte gewahrt wissen mögen, ich hätte den Ortsschulrath ganz gewählt gewünscht, ich hätte die offiziellen Sitze, die da den einzelnen Schulräthen durch die Rechte zugewiesen werden, nicht gewünscht, sich hätte eben gewünscht, daß die Männer, die diese Sache zu verwalten haben, durch das Vertrauen des Volkes dazu berufen worden wären. Allein es hätte das Gesetz zu viele Abänderungen erfordert, und gerade von einem Extrem auf das andere überzugehen, hätte auch zu viele Nachtheile gehabt, und so habe ich mich

also mit dem begnügt. Man hat der liberalen Partei vorgeworfen, sie wolle die Geistlichkeit aus der Schule

197

hinauswerfen; es ist das gerade Gegentheil der Fall. Die liberale Partei wünscht, daß die Geistlichkeit mehr in die Schule komme, wie es ihre Pflicht ist, (stürmischer Beifall) daß sie ihre Pflicht, die sie vermöge ihres Standes auf sich haben, bester erfüllen mögen. Es ist überhaupt von mancher Seite laut geworden, es sind vielleicht spezielle Ausnahmen, doch habe ich es selbst öfter gehört, daß Geistliche monatweise die Schule nicht besuchen, (Rufe: ganz richtig) daß sie den Religionsunterricht den Lehrern ganz überlasten haben, daß sie höchstens im Monat ein Mal gekommen sind, um zu fragen, was die Kinder können. (Rufe: richtig.) Das meine Herren, ist die Pflicht nicht erfüllt, und ich glaube, daß sie den Religionsunterricht zu ertheilen haben, daß sie gezwungen sind, ihrer Pflicht Genüge zu leisten.

Es ist hauptsächlich in unserm Lande die Thatsache zu bedauern, daß die Bevölkerung im Allgemeinen das Bedürfniß eine tüchtige Bildung zu haben, noch viel zu wenig erkennt, daß das Bedürfniß gewissermaßen im Volke nicht da ist, daß man besser gebildet sein soll. Diese Thatsache kommt eben aus dem Umstande, daß man bisher dem Volke an der Schulaufsicht gar kein Recht theilzunehmen eingeräumt hat- Ich glaube in dieser Hinsicht wird es besser, wenn man auch dem Volke das Recht einräumt, sich an der Schulaufsicht und überhaupt an der Schulleitung zu betheiligen, daß es Liebe zur Sache bekomme und das Bedürfniß einsehen lernt, daß eine tüchtige Bildung nothwendig ist. Ich glaube also hiemit meine Überzeugung ausgesprochen zu haben und ich kann nur die Annahme dieses Gesetzes mit den einzelnen Abänderungen, die da noch vorkommen werden, befürworten.

Dr. Thurnherr: Ich habe die feste Absicht gehabt, mich bei der Spezialdebatte über das Schulaufsichtsgesetz zu beteiligen und einige Abänderungsanträge einzubringen, die sich sicherlich innerhalb der Schranken des Gesetzes vom 25. Mai d. J. bewegt hätten. Da ich aber mit Rücksicht auf die dermalige Stimmung des hohen Hauses die feste Überzeugung habe, daß meine Abänderungsanträge jedenfalls durchfallen würden (Ruf: ganz richtig) so werde ich mich im ganzen Gesetze der Abstimmung enthalten. (Unruhe im Hause und Zuhörerraum.)

Deisböck: Ich habe dieselbe Ansicht, wie der Herr Ganahl v, Vandens sie ausgedrückt hat, und werde, nachdem überhaupt keine Aussicht ist, daß in dieser Angelegenheit etwas von unserer Ansicht durchgehen werde, seinem Beispiele folgen und mich bei der Verhandlung über diesen Gesetzentwurf ebenfalls der Abstimmung enthalten. (Heiterkeit.)

Schneider: Auch ich schließe mich dem Herrn Vorredner an und werde mich der Abstimmung enthalten. (Erhöhte Heiterkeit.)

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken. (Niemand)

Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen scheint, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen.

Wenn Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken haben, so ersuche ich dieses zu thun.

Dr. Fetz: Da in der General-Debatte kein dem Gesetze abträglicher Antrag gestellt worden ist, da im Gegentheile dasselbe eine beredete Fürsprache

von verschiedenen Seiten gefunden hat, und da wir endlich jenen Herren auf dem Boden der Enthalttsamkeit nicht wohl folgen können, so habe ich weiter nichts zu bemerken und kann nur erwarten, daß auf die Spezialdebatte eingegangen werde. ^Stürmischer Beifall.)

Landeshauptmann: Ich sage es nun das letzte Mal, daß ich solche Beifalls- und

198

Nichtbeifalls-Äußerungen im Zuhörerraum nicht dulden kann, ich wäre sonst gezwungen, die Räume leeren zu lassen.

Wir gehen nun über zur Spezialdebatte, und ich werde Paragraph für Paragraph verlesen lassen.

Ich ersuche den Herrn Sekretär uns die Paragraphe vorzulesen. (Sekretär verliest §, 1 der Regierungs-Vorlage.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

(Sekretär verliest §. 2.) Jene Herrn, die den eben verlesenen Paragraph anzunehmen gedenken, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Einstimmig angenommen.)

Er ist einstimmig von jenen Herrn angenommen, welche sich der Abstimmung nicht enthalten haben.

Nun kommen wir zu § 3. Hier hat der Ausschuß eine Abänderung beantragt. Ich bitte. Herrn Berichterstatter, uns den §. 3 zu erläutern.

Dr. Fetz: Der Ausschuß beantragt folgende Abänderungen:

„Im ersten Absätze wäre vor dem Worte „Seelsorger“ das Wort „selbstständig.“ einzuschalten.“

Es würde also der erste Absatz nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten haben: „Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die selbstständigen Seelsorger der bei Schule zugewiesenen Jugend.“

Der Grund dieser Änderung ist der, daß man klargestellt wissen wollte, daß in der Regel nur der Pfarrer berufen ist. Es sind Gemeinden, wo mehrere Seelsorger bestellt sind und da könnte der Zweifel obwalten, welcher eben der vom Gesetze gemeinte Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sein soll. Mit Rücksicht auf die im ersten Absatz beantragten Abänderungen würde der zweite Satz so lauten: „Wo sich zwei oder mehrere solcher Seelsorger desselben Glaubens befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde Denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.“

Im Anschluß an diesen Satz, beantragt der Ausschuß folgenden:

„Die israelitische Cultus-Gemeinde in Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besondern Ortsschulrath zu bilden.“

Der Ausschuß hat bei diesem Antrage Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt, auf die in Hohenems obwaltenden besondern Verhältnisse und es würde der Zusatz hinzukommen:

„zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Schul-Jugend tritt der von der Kultus-Gemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath.“

Es wäre durch diesen Zusatz auf die mögliche Eventualität Rücksicht genommen, daß irgendwo im Lande sich eine oder mehrere israelitische Gemeinden bilden könnten.

Landesf. Kommissär: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das Wort „Cultus“

wegbleibe und daß es nur heißen solle

„Die israelitische Gemeinde“,

weil derlei Gemeinden nicht nur als Kultus-Gemeinden sondern auch als politische Gemeinden fungiren.

199

Dr. Fetz: Ich habe das beim Verlesen zu erwähnen vergessen. Es war der Bericht bereits gedruckt, als die Abänderung vorgenommen wurde. Es heißt also:

„Die israelitische Gemeinde in Hohenems ist berechtigt u. s. w.“

Gsteu: Es ist bei der gestrigen Komiteeberathung der Zusatz nach dem ersten Satz des zweiten Absatzes gemacht worden:

„im Übrigen hat zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Schuljugend der von der Cultus-Gemeinde bestimmte Seelsorger in den Ortsschulrath einzutreten.“

Mir scheint dieser Zusatz überflüssig, weil das, was damit bezweckt werden soll, schon im ersten Absatz des Paragraphen einbegriffen ist. Ich beantrage die Streichung dieses Zusatzes.

Dr. Bill: Was die Weglassung des Wortes „Cultus“ anbelangt, so sollte man, glaube ich, einen Unterschied machen, da, wo es bestimmt ist, daß die israelitische Gemeinde berechtigt ist, für ihre Ortsschulen einen eigenen Ortsschulrath zu bilden, wird es ganz in der Ordnung sein, es wegzulassen,

wo es sich aber darum handelt, einen Vertreter der Kirche zu bestimmen, dürfte der Ausdruck beizubehalten sein, wie er in der Regierungsvorlage vorkommt, und es scheint mir sogar wichtig zu sein, diesen Unterschied zu machen. Ferner erlaube ich mir eine Nebenbemerkung in dieser Sache zu machen. Die Bestimmung, daß die israelitische Gemeinde berechtigt sei, für ihre Schule einen besondern Ortsschulrath zu bilden, dürfte eher dem §. 7 anzureihen sein, weil der §. 3 lediglich zu bestimmen hat, wer der Vertreter der Kirche sein soll.

Schwärzler: Wenn ich mich nicht irre, so brachte diese Abänderung im Komitee ich in Vorschlag und die sämtlichen Mitglieder haben sie auch angenommen: daß nämlich der israelitischen Gemeinde Hohenems das Recht zustehen solle, für ihre Schule einen eigenen Schulrath zu bilden, ein weiterer Beisatz wurde damals nicht beantragt.

Nachdem aber nun gestern der Herr Regierungs-Kommissär erklärte, daß die Regierung wünsche, daß auch auf andere israelitische Gemeinden die allenfalls in Vorarlberg entstehen könnten, Rücksicht genommen werde, wurde eben dieser Beisatz angenommen. Solche Gemeinden sind aber nach meiner Ansicht noch sehr im weiten Felde und glaube daher, daß es einer solchen Rücksicht noch nicht bedürfe, daher dieser Beisatz, wie es auch Herr Gsteu beantragt, vor der Hand weggelassen werden dürfte. Landeshauptmann. Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.) Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über diesen §. 3 für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Warum es irgend einem Anstande unterliegen sollte, daß in dem Satz: „Die israelitische Cultus-Gemeinde in Hohenems ist berechtigt u. s. w.“ das Wort „Cultus“ ausgelassen werde, das begreife ich nicht.

Es handelt sich darum, daß die Gemeinde Hohenems als israelitische wie sie dort ist, dieses Recht haben soll. Warum man ihr das nehmen soll, indem man das Wort „Cultus“ wegläßt, gestehe ich, nicht einzusehen, das ist ganz gleichgiltig und nachdem, wie wir gehört haben, die Regierung es wünscht, daß man das Wort „Cultus“ weglasse und bloß sage „die israelitische Gemeinde“, so ist keine Veranlassung da, darauf zu bestehen, daß das „Cultus“ stehen bleibe. Was der Herr. Schwärzler bemerkt, bezüglich des letzten Satzes, so muß ich ihm Folgendes erwiedern:

200

Die Intention unserer Gesetzgebung geht dahin, daß das religiöse Interesse aller Staatsbürger in entsprechender Weise berücksichtigt werde. Da es außer in Hohenems in Vorarlberg keine Israeliten gibt und wie ich glaube, auch kaum in Zukunft geben wird, so wird der letzte Absatz wirkungslos bleiben, d. h. er wird nur in Anwendung zu kommen haben, wenn es möglich wäre, daß es doch welche geben sollte, und wenn nun die Möglichkeit eintreten sollte, warum sollten wir uns dagegen wehren wollen, daß das religiöse Interesse dieser Gemeinden oder dieses Cultus auch entsprechend berücksichtigt werde, warum wir uns dagegen wehren sollen, das sehe ich für meine Person nicht ein. Der religiöse Jude ist auch in den Augen des Katholiken ein ganz anderer, als ein solcher, dessen Religion keine Pflege findet. Dem Ortsschulrathe als solcher wird es gar keinen Eintrag thun, wenn zur Warung bloß religiöser Interessen des betreffenden Cultus also des israelitischen ein Vertreter im Ortsschulrathe sein sollte. Ich würde also beantragen, und müßte darauf bestehen, daß die Anträge, wie sie der Ausschuß gestellt hat, angenommen werden.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Abstimmung. Den Schlußsatz gegen welchen sich die Herren Esten und Schwärzler ausgesprochen haben, werde ich besonders zur Abstimmung bringen, wobei sich ergeben wird, ob ihre Ansicht durchgehen wird, oder nicht. Einen bloß verneinenden Antrag kann ich nicht berücksichtigen. Der Paragraph 3 würde also lauten: „Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend. Wo sich zwei oder mehrere solche Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath zu treten hat. Die israelitische Gemeinde in Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Ortsschulrath zu bilden.“

Diejenigen Herren, welche den §. 3 anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Run kommt der Schlußsatz:

„Im Übrigen tritt zur Wahrnehmung der allenfalls vorhandenen religiösen Interessen der israelitischen Schuljugend der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath "

Die Herren, die diesem beistimmen, bitte ich, gleichfalls sich zu erheben. (Majorität). Er ist mit Majorität angenommen. Ich bitte weiter zu fahren. (Sekretär verliest §. 4 der Regierungsvorlage).

Da Niemand das Wort zu ergreifen willens ist, gehe ich zur Abstimmung, und ersuche jene, welche den Paragraph annehmen, sich zu erheben. (Ist angenommen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den §. 5 vorzulesen, weil dort eine Abänderung vorkommt. Dr. Fetz: Die Abänderungen, die in diesem Paragraphe vorkommen, sind im Komiteberichte enthalten. Der §, 5, wie er im Komite angenommen worden ist, hätte wie folgt zu lauten: „Die Gemeinde wird im Ortsschulrath durch den jeweiligen Gemeinde-Vorsteher und durch von der Gemeinde-Vertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der beteiligten Gemeinde- Vertretungen gewählte Gemeindemitglieder vertreten. Die Zahl der letzten beträgt außer

201

dem Gemeinde-Vorsteher mindestens 2, höchstens 5 und wird von dem Bezirksschulrats bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrath möglichst gemacht werde." (Absatz 2 und 3 siehe Regierungsvorlage).

Landeshauptmann: Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand). Ich komme also nun zur Abstimmung des §. 5, er lautet: (Verliest wie vorsteht). Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen). (Sekretär verliest die §§. 6 und 7 der Aegierungsvorlage, selbe werden ohne Debatte angenommen).

Wir kommen nun zum §. 8 Hier kommt ein Zusatz zu dem Antrag des Ausschusses. (Sekretär Verliest §. 8 bis incl. Zahl 1) Bei Zahl 2 ist eine Abänderung, sie lautet:

„Die Verwaltung des etwa vorhandenen Lokalschulfondes sowie des Schulstiftungs- Vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen."

(Sekretär verliest weiters die Zahlen 3, 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage. Bei §. 7 ist folgende Abänderung:

„Für das sichere Ausbewahren der der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen."

Ferner Zahl 8:

„Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verfügen."

(Sekretär verliest weiters die Zahlen 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Regierungsvorlage). Als Punkt 15 beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz:

„bei Besetzung der Lehrerstellen mitzuwirken.“

Ich eröffne die Debatte über diesen Paragraph 8.

Karl Ganahl: Ich habe mich schon als bischöflicher Stellvertreter im Komitee gegen die Bestimmung, daß der Ortsschulrath berechtigt sein soll, den Lebenswandel des Lehrpersonals außer der Schule zu überwachen, lebhaft ausgesprochen, ich bin aber zu meinem Erstaunen in der Minorität geblieben. Nun meine Herren, wir wollen nicht bloß die Schule, sondern auch den Lehrerstand haben; allein wenn Sie den Lehrerstand unter polizeiliche Aussicht stellen, so haben Sie dadurch sein Ansehen wahrlich nicht gehoben. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht begreifen kann, wie eine liberale Regierung einen solchen Passus in diese Gesetzesvorlage hat hineinbringen können. Der Lehrer soll in Zukunft ein unabhängiger Mann sein und soll ein selbstständiger Mann werden. Bisher war der Lehrer nur gefügiges Werkzeug des Herrn Pfarrers. In der Schule muß er einer gehörigen Aufsicht unterstehen, außer der Schule ist er ein freier Mann, wie jeder andere Staatsbürger, und es darf von keiner Seite über ihn irgend ein Aufsichtsrecht geübt werden. Dieß ist meine Ansicht und deßhalb habe ich den Antrag gestellt und ihn dem Herrn Landeshauptmann bereits übergeben, daß die Worte „den Lebenswandel des Lehrpersonales“ wegzubleiben haben – im Punkte 11. (Rufe: Bravo!) Feuerstein: Ich stimme den Ausführungen des Herrn Ganahls vollkommen bei, das scheint

202

mir eine polizeiliche Maßregel zu sein, die mir durchaus gar nicht gerechtfertigt erscheint, deßwegen wurde ich dem Antrag des Herrn Ganahl beistimmen.

Dr. Jussel: Für den Fall als der Antrag des Herrn Ganahl nicht durchgehen sollte, hat das Komitee einen vermittelnden Antrag gestellt. Anstatt dem Worte „Lebenswandel“ das Wort „Betragen“ zu setzen.

Schwärzler: Es wurde schon-im Komitee sehr viel über diesen Gegenstand gesprochen und man hat die Sache soweit erörtert, daß man ohne Bedenken beim Beschlusse des Komitee's sieben bleiben darf, denn der Ausdruck wie er in der Regierungsvorlage vorkommt, ist durchaus nicht so zu verstehen, daß der Lehrer unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde Auch im frühern Schulgesetze oder politischen Schulverfassung, war ungefähr derselbe Ausdruck, und man hat sich niemals daran gestoßen. Ich finde es ohne Weiters nothwendig, daß der Lehrer mit einem guten Beispiele und einem sittlichen Lebenswandel den Kindern voranleuchten solle, und daß es daher vollkommen am Platze ist, daß man den Lebenswandel des Lehrers, dem man das Theuerste und Vorzüglichste einer Familie, nämlich die Kinder anvertrauen muß, überwache, und sollte sich dieses auch von selbst verstehen, deßwegen kann ich mich in dieser Beziehung zu einer Abänderung durchaus nicht verstehen, zumal sich auch die Komitemehrheit dafür ausgesprochen hat, daß es bei dem Ausdrucke, wie er in der Regierungsvorlage steht, zu verbleiben habe.

Carl Ganahl: Ich kann nur wiederholen, daß ich in diesem Passus eine Herabwürdigung des Lehrstandes erblicke. Deßhalb wünsche ich lebhaft, daß Die geehrten Herren meinem Antrage beistimmen möchten. Die Zeit ist

eine andere als Jene war, als die politische Schulverfassung in's Leben gerufen worden ist, dazumal haben wir einen absoluten Staat gehabt – heute bilden wir einen freien Staat und in einem freien Staate soll jeder Mensch ein freier Bürger sein und nicht im Mindesten unter irgend eine polizeiliche Aussicht gestellt werden dürfen. (Ruse: bravo!)

Feuerstein: Ich muß hier auf eine besondere Stellung aufmerksam machen, die in Zukunft der Lehrerstand einnimmt. In Zukunft ist der Lehrer nicht bloß ein dienendes Glied, sondern er ist ein berathender Theil. Nun wie es eben bei solchen Verhandlungen auch kommen kann, kann er eben vielleicht Grundsätze vertreten, bei denen er als Mitglied der Berathung in der Minorität bleibt. Nun aber die Majorität kann aus dem kleinlichsten Vergehen des Lehrers, weil er nicht mit ihr gestimmt hat, es benützen, ihm Anschuldigungen, Verdächtigungen und alle möglichen Mißliebigkeiten machen. (Rufe: Bravo.)

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte. Landesf. Kommissär: Bei Punkt 15 würde ich einen Beisatz beantragen: „Bei Besetzung der Lehrerstelle nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

Landeshauptmann: Es thut mir leid, dem Herrn Regierungskommissär entgegen treten zu müssen, weil die Debatte bereits geschlossen ist.

Dr. Fetz: Ich gestehe, daß auch ich in eine gewisse Verlegenheit versetzt bin. Es ist vorher der §. 3 vorgelesen worden nach der Regierungsvorlage, dann sind vorgelesen worden die Anträge, welche der Ausschuß zuerst gestellt hat und endlich diejenigen Anträge, welche er im gestrigen Komite gestellt hat, die die früheren theilweise ändern. Nun war ich der Ansicht, daß zunächst alle einzelnen Punkte des Paragraphs durchgesprochen werden, bei denen allerdings ein paar Abänderungen, welche

203

im gestrigen Komite besprochen und beschlossen worden sind, zur Sprache kommen werden, und ich dachte mir, daß Punkt für Punkt abgestimmt werde, und ich würde bei den betreffenden Punkten erklärt haben, was das Komite in Folge der gestrigen Beschlüsse für Anträge zu stellen beschlossen hat. Nun auf irgend eine Art muß das geschäftsordnungsmäßig allerdings zulässig sein.

Landeshauptmann: Ich werde die hohe Versammlung, obgleich der Schluß der Debatte bereits ausgesprochen ist, fragen, ob sie dennoch in die einzelne Durchgehung dieser im §. 8 aufgeführten Punkte einzugehen gedenkt. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.) Dr. Fetz: Der §. 8 ist mit den einzelnen Punkten desselben verlesen worden. Der Antrag des Ausschusses ist bezüglich aller derselbe geblieben und eine Änderung ist nur eingetreten bei Zahl 8, sie lautet:

„Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch aus jede mögliche Art zu befördern,“

und nach Antrag des Komites:

„und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“ Zu dieser Bestimmung hätte der Zusatz zu kommen:

„wenn jedoch im Falle einer Strafverhängung der Lehrer oder der Ortsschulinspektor nicht zustimmen, ist der Akt dem Bezirksschulrath zur Entscheidung vorzulegen.“

Dieser Zusatz, der gestern beschlossen worden ist, beruht auf der Kundgebung der Regierung, von der ich schon vorhin gesprochen habe. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Zusatz die Sache wesentlich nicht alterire. Im Komite ist ursprünglich Nachdruck darauf gelegt worden, daß, um die Wirksamkeit des Ortsschulrathes möglichst intensiv zu gestalten, ihm auch das Recht eingeräumt werden müsse, nicht blos Strafanträge zu stellen, sondern auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Schulbesuches zu verhängen. Bei diesem Prinzip und dem Zwecke, den wir damit verfolgen, bleiben wir stehen. Da nun im Rekurswege, für den Fall, als sich Jemand durch die verhängte Strafe beschwert fühlen sollte, die Sache ohnedem an den Bezirksschulrath gelangen müßte, und also der Zusatz nur Weitwendigkeiten zu verhindern geeignet ist, so kann meines Erachtens das Komite keinen Anstand nehmen, diesen Zusatz beizufügen.

Bei Zahl 15, die also lauten würde:

„bei Besetzung der Lehrerstellen mitzuwirken“

ist einzuschalten:

„bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

Nun wir haben uns, indem wir diese Zahl 15 zum Beschluß erhoben haben, ohnedem die Sache so gedacht, daß der Ortsschulrath nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken habe. Auch dieser Ansicht und diesem Wunsche der Regierung glaube ich, obwohl er uns unwesentlich erscheint, können wir ohne weiters nachkommen. Es geht der Antrag des Ausschusses dahin, die einzelnen Punkte, so wie sie verlesen worden sind, anzunehmen, den bei Zahl 8 verlesenen Zusatz zu votiren und ebenso bei Zahl 15 diese Einschaltung zu genehmigen.

Landeshauptmann: Es ist mir leid, daß mir diese Anträge nicht übergeben worden sind, damit ich bei der Abstimmung darauf Rücksicht hätte nehmen können.

204

Dr. Fetz: Ich werde sie sogleich übergeben. Ich weiß nicht, wird eine Debatte eröffnet über diese Punkte des §. 8?

Landeshauptmann: Ich werde sie einzeln vorlesen lasten.

Dr. Fetz: Ich möchte darin am Schlusse der Debatte auch demjenigen kurz entgegen, was Herr Karl Ganahl beantragt hat.

Landeshauptmann: Findet Jemand über die einzelnen Punkte dieses Paragraphen das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für wirklich geschlossen. Herr Berichterstatter haben noch etwas beizufügen?

Dr. Fetz: Der Abgeordnete Herr Karl Ganahl hat den Antrag gestellt, daß bei Zahl 11 die Worte weggelassen werden:

„den Lebenswandel des Lehrpersonal“

zu beaufsichtigen.

Nun gestehe ich offen, daß ich der Sache diese große und weitgehende Bedeutung, die ihr beigelegt worden ist, nicht abgewinnen kann. Eine polizeiliche Bevormundung oder Beaufsichtigung derart, wie sie geschildert worden ist, die ist von der Majorität des Komites in der That nicht beabsichtigt worden. Ich glaube auch, daß, wenn diese Worte stehen bleiben sollten, eine solche Aussicht nicht statthaben wird, Wir sind von der Ansicht ausgegangen, wie auch Herr Schwärzler bemerkt hat, daß es allerdings wünschenswerth sei, daß der Lehrer mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Vertrauensstelle, die er in der Gemeinde einnimmt, sich nicht bloß in- sondern auch außerhalb der Schule, ich weiß nicht wie ich sagen soll, durch ein erhöhtes moralisches Betragen auszeichne. Nun, wenn da eine gewisse Beaufsichtigung Hinzutritt, so meine ich, wird gerade auch mit Rücksicht auf den Beruf und den Stand des Lehrers, auf seine gesellschaftliche Stellung, die Achtung, die er gegenüber der Mitbürger zu genießen haben wird, gar kein Eintrag gethan, um so weniger als diese Beaufsichtigung nicht irgend einer Polizei-Behörde überwiesen wird, sondern dem Ortsschulrathe, und im Ortsschulrathe ist erstens der Lehrerstand und zweitens in der weitaus größeren Mehrzahl seiner Mitglieder die Gemeinde durch selbst gewählte Mitglieder vertreten.

Die Beaufsichtigung durch eine derartige Körperschaft tritt meines Erachtens der Ehre des Lehrerstandes nicht zu nahe. Ich persönlich würde mich nicht genirt fühlen. Der Antrag der Majorität des Komites geht also dahin, daß diese Worte stehen bleiben, und ich für meine Person, ich werde für die Worte stimmen.

Landeshauptmann: Es ist zu Punkt 11 von Herrn Dr. Jussel beantragt worden, statt des Wortes „Lebenswandel“ das Wort „Betragen“ zu setzen.

Dr. Fetz: Darüber habe ich gar keine Bemerkung zu machen.

Landeshauptmann: Wir kommen nun zur Abstimmung über den §. 8. Der Eingang Biests Paragraphen lautet: (Verliert nach Regierungsvorlage incl. Zahl 1). Bitte um Abstimmung Hierüber. (Ist angenommen).

Zahl 2 lautet nach dem Komitebericht:

„Die Verwaltung des etwa vorhandenen Lokalschulfondes sowie das Schulstiftungsvermögens,

205

soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen. Die Zahlen 3, 4, 5, 6 werden nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen).

Punkt 7 lautet nach dem Komiteantrage:

„Für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Bei Zahl 8 kommt eine Änderung vor, ich bitte also Herrn Berichterstatter die Fassung vorzulesen.

Dr. Fetz: (Verliest):

„Die jährliche Schulbeschreibung zu versoffen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“

Nun käme der Zusatz:

„Wenn jedoch im Falle einer Strafverhängung der Lehrer oder Ortsschulinspektor nicht zustimmen, ist der Akt dem Bezirksschulrathe zur Entscheidung vorzulegen.“

Landeshauptmann: Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen). (Punkt 8, 9 und 10 werden ohne Bemerkung angenommen). Bei Punkt 11 hat Herr Ganahl beantragt, das Wort „Lebenswandel“ zu streichen. Ich werde also dieses Wort besonders zur Abstimmung bringen. Zuerst aber den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Jussel. Er lautet:

„Das Betragen des Lehrersonnens u. s. w. – zu beaufsichtigen.“

Bitte um Abstimmung. (Einstimmig abgelehnt).

Nun werde ich den Absatz 11 mit dem Ausdrucke „Lebenswandel“ nach der Regierungs- Vorlage zur Abstimmung bringen.

Die Herren, die diesen Ausdruck beibehalten wünschen, bitte ich. sich zu erheben.

Er ist in der Minorität, da sich nur neun Herren erhoben haben, und 19 anwesend sind. Der § 37 unserer Landesordnung lautet:

„Zur Beschlußfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.“

Die Herren, die sich der Abstimmung enthalten haben, sind als anwesend zu betrachten. Schwärzler: Ich kann dem nicht beistimmen; die Herren, die sich der Abstimmung enthalten haben, sind als abwesend zu betrachten.

Landeshauptmann! Ich kann das nicht gelten lassen, sie sind nicht abwesend, wenn sie sich auch der Abstimmung enthalten.

Dr. Martignoni: Die Herren, welche sich der Abstimmung enthalten haben, können nicht als positiv und nicht als negativ gezählt werden und so glaube ich, daß nur die Zahl derjenigen zu zählen sei, welche überhaupt sich betheiligen. Die vier Herren hätten gänzlich zu entfallen.

Landeshauptmann: Sie werden es selbst finden, daß das Gesetz an einem ändern

206

Orte einen Unterschied macht zwischen der Zahl der Stimmenden und der Zahl der Anwesenden. Hier lautet es aber ganz genau „Zahl der Anwesenden.“ Ich kann also von dem Buchstaben des Gesetzes nicht abweichen. An einem ändern Ort gilt die Zahl der Stimmenden, hier aber ist gesagt „Zahl der Anwesenden.“ Diese Zahl 11 würde also nach dem

Antrag« des Herrn Ganahl lauten: „Die Disziplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen,“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

(Zahl 12, 13 und 14 werden ohne Bemerkung angenommen). Nun kommt als Zahl 1? der Zusatz: Ich bitte Herrn Berichterstatter ihn zu verlesen.

Dr. Fetz: Zahl 15 würde lauten:

„Bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung. (Ist angenommen). (Sekretär verliest §. 9. Wird ohne Debatte angenommen. Verliest weiters §. 10).

Schwärzler: Ich bitte um's Wort. Ich stellte schon im Komite den Antrag, daß der Ortsgeistliche im Ortsschulrath an und für sich der Präsident oder Vorsitzende sein soll, und wollte diesen Antrag auch hier wiederholen; nachdem nun aber mehrere Herren sich der Abstimmung enthalten,

sehe ich leider ein, daß ich mit diesem meinem Antrage durchfallen werde. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie sich diese Herren der Abstimmung enthalten können, und nicht suchen für die gute Sache noch zu retten, was möglich; sie konnten sich ja vorhin überzeugen, daß sie dadurch der Sache nur doppelt schaden. Ich glaube, daß diese Herren und noch viele mit mir die Ansicht theilen, daß eine Reform im Schulwesen unbedingt nothwendig sei, und glaube auch, daß bei Berathung des vorliegenden Schulgesetzes bei kräftigem Zusammenwirken noch manches Gute hätte erzielt und manches Nachtheilige hätte beseitigt werden können. Ich muß daher sehr bedauern, daß nun manche Anträge, durch welche der Volksmeinung besser Rechnung getragen worden wäre, nicht durchzusetzen sein werden, sondern, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen durchfallen. Deßungeachtet stelle ich aber den Antrag, daß der Ortsgeistliche an und für sich den Vorsitz im Ortsschule rathe einzunehmen haben soll.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag, Herr Schwärzler?

Schwärzler: Ich stelle den Antrag, daß der Geistliche an und für sich den Vorsitz im Ortsschulrath haben soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Fetz: Gegen den Antrag des Herrn Schwärzler habe ich Folgendes zu erklären. Der Ortsschulrath soll ein Collegium bilden, und es scheint mir der Autorität und der Autonomie dadurch Vorschub geleistet, wenn der Vorsitzende aus der Wahl desselben hervorgeht. Wenn dann der betreffende Geistliche gewählt werden wird, so kann natürlich Niemand etwas dagegen haben. Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort? (Niemand).

Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und werde den Antrag des Herrn Schwärzler zur Abstimmung bringen.

Er beantragt anstatt:

„wählbar aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden“ zu setzen

„Der Ortsseelsorger ist an und für sich Vorsitzender des Ortsschulrathes.“ Diejenigen, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität).

Er ist gefallen. Somit bleibt der §. 10, wie er vorgelesen wurde.

Diejenigen, welche den K. 10 nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

(Sekretär verliest §, 11. Wird ohne Bemerkung angenommen).

Den §. 12 bitte ich den Herrn Berichterstatter vorzulesen, da der Ausschuß hier eine Abänderung beantragt.

Dr. Fetz: (Verliest §. 12 mit den Abänderungen des Komiteberichtes). Es sind hier ein paar Abänderungen. Wir haben nämlich beantragt zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes ist anstatt „die Anwesenheit von drei“, die Anwesenheit von vier Mitgliedern festzusetzen, aus dem Grunde, weil nach unserer Abänderung im §. 5 der Gemeinde-Vorsteher eo ipso in den Ortsschulrath eintritt. Es ist. also nur eine analoge Ausführung desjenigen, was wir im §. 5 beschlossen haben. Zu dem 3. Absatz ist der Zusatz beantragt, daß der Vorsitzende, falls er einen Beschluß sistirt, dießfalls unverzüglich diesen Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten habe. Ich glaube> das braucht keine besondere Motivirung. Es ist nur ein Auftrag, der gewissermaßen dem Vorsitzenden ertheilt wird, der wenn er befolgt wird, jedenfalls im Interesse der Sache gelegen ist. Endlich glaubten wir die Rekursfrist von 14 Tagen auf 8 Tage reduzieren zu sollen.

Landeshauptmann: Wünscht nach Jemand das Wort?

Gsteu: Es heißt hier:

„die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist u. s. w.“,

also ist er bloß berechtigt. Ich möchte statt des Wortes „berechtigt“ das Wort „verpflichtet“ setzen. Es kann der Vorsitzende und überhaupt der Schulrath Beschlüsse fassen, die dem Interesse der Schule nachtheilig und dem Gesetze zuwiderlaufen. Er wäre bloß berechtigt, er soll dazu verpflichtet sein, wenn der Beschluß dem Gesetze entgegen ist, oder wenn er überhaupt der Schule nachtheilig erkannt wird, die Beschlüsse zu sistiren und die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen. Ich beantrage daher statt des Wortes „berechtigt“ das Wort „verpflichtet“ einzusetzen.

Landeshauptmann: . Wünscht noch Jemand das Wort?

Karl Ganahl: Es ist über das Wort „verpflichtet“ im Ausschusse viel gesprochen worden, allein die Majorität hat gefunden, daß das Wort „verpflichtet“ nicht hineingehöre und daß das „berechtigt“ vollkommen genüge. Der Vorsitzende wird denn doch beurtheilen, ob bei vorkommenden Fällen die Entscheidung des Bezirksschulrathes anzurufen sei oder nicht. Ich glaube wir müssen das dem Vorsitzenden überlassen und man solle das Wort „verpflichtet“ gänzlich weglassen.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort?. (Niemand).

Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen. Finden Herr  
Berichterstatter noch etwas beizufügen? Dr. Fetz: Ich muß bemerken, daß  
meiner Ansicht nach das Wort „berechtigt“ für sich allein den  
Anforderungen der Logik mehr entspricht, als das Wort „verpflichtet.“

Es. heißt hier:

208

„Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche  
nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen u.s.w.“

Die Ansicht beruht meines Erachtens auf gewissen Erwägungen des  
Verstandes oder der Einsicht. Ich kann Niemanden befehlen, daß seine  
Ansicht die oder jene sei; wenn ich sage, er ist berechtigt, das oder das  
zu thun, so heißt das nichts Anderes, als daß, wenn seine Ansicht  
wirklich dahin gehen sollte, daß die Beschlüsse dem Gesetze  
zuwiderlaufen, er dann von seinem Rechte Gebrauch machen kann, denn sonst  
kann bei ihm nichts Vorkommen. Ich glaube also, daß der Antrag des Herrn  
Gsteu abzuweisen sei.

Landeshauptmann: Ich werde nun den §. 12 zur Abstimmung bringen und zwar  
den Antrag des Herrn Gsteu besonders. Der §. 12 sollte nun lauten:

„Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird Die Anwesenheit von  
wenigstens vier Mitgliedern erfordert.

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei  
Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch  
„verpflichtet“ ist.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Gsteu beistimmen, wollen  
sich gefälligst von ihren Sitzen erheben. (Minorität).

Ich komme also auf den Ausschußantrag zurück. Er lautet:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch  
berechtigt“ ist.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Nun heißt es weiter:

„Die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze  
zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen.  
Derselbe hat jedoch in diesem Falle unverzüglich den Gegenstand an den  
Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten, Beschwerden gegen Beschlüsse  
und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath.

Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben  
aufschiebende Wirkung, sofern dieses binnen 8 Tagen nach Eröffnung der  
angefochtenen Entscheidung geschieht.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

(Sekretär verliest §§. 13 und 14, welche nach der Fassung der  
Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen werden).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 15 in der geänderten Fassung vorzutragen. Dr. Fetz: (Verliest):

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrath vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.“ „Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule im steten Einvernehmen zu erhalten.“

„Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Ortsschulrathes einzuholen.“

„An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor der Lehrerkonferenz beizuwohnen berechtigt.“

209

„Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes aus mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung des Zustandes derselben zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden.“ „Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der gesammten Körperschaft zu.“

Nach der Ansicht des Komite's ist im ersten Absatz das „didaktisch-pädagogisch“ wegzulassen und folgerichtig auch im Absatz 5.

Gsteu: Ich bitte um's Wort. Ich habe schon im Konnte eine ganz andere Fassung dieses Paragraphen beantragt. Es ist auch einmal bereits beschlossen worden, diesem Antrage beizutreten Es heißt in der ursprünglichen Raffung des Gesetzes:

„Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fach- kundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortschaftsinspektor bestellt.“ Es bezieht sich dieser Paragraph offenbar auf die Lehrgegenstände, wie sie gegeben werden und was überhaupt gelehrt wird, auf den Lehrer, den Lehrplan u. dgl. In dieser Beziehung glaube ich, ist der Ortsschulrath nicht wohl befähigt dazu. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule scheint mir speziell der Bezirksschulinspektor zu genügen. Man braucht in der Gemeinde selbst keinen eigenen Schulinspektor. Dieser Paragraph beruft sich nur auf die Lehrmethode,

auf die Unterrichtsgegenstände und wie diese angewendet werden. Zu dieser Beaufsichtigung, ist der Bezirksschulinspektor hinreichend, es braucht in der Gemeinde keinen eigenen Schulinspektor. Ich habe im Komite schon diesen Antrag gestellt und stelle ihn nochmals hier. Der §. 15 hat zu lauten: „Die Schulen zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustande derselben Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulrathes wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.“ Ich übergebe hiemit diesen Antrag dem Herrn Landeshauptmann.

Landeshauptmann: Dieser Antrag erstreckt sich also auf den ganzen §. 15. Ich werde ihn daher an dessen Stelle setzen.

Karl Ganahl: Auch ich habe mich im Komite gegen die Bestellung des Ortsschulinspektors ausgesprochen. Ich finde nämlich, daß ein solcher durchaus nicht nothwendig sei. Hat ja doch der Schulrath das Recht in die

Schule zu gehen, und die Zustände der Schule zu beaufsichtigen. Ich wäre also für die Streichung des Wortes: „Ortsschulinspektor.“ Ich halte einen solchen offenbar für überflüssig.

In der Gesetzesvorlage hat es geheißen: „didaktisch-pädagogischen Zustandes“, diese Worte „didaktisch pädagogisch“, sind nun weggeblieben, wenn diese Worte stehen geblieben wären, hätte ich nicht begreifen können, wie man hätte einen Ortsschulinspektor bestellen können, denn der Ortsschul- Inspektor wäre Niemand anders gewesen, als der Herr Pfarrer, weil sonst auf dem Lande kein fachkundiges Mitglied zu finden gewesen wäre. Nachdem aber diese Worte weggeblieben sind, schaut diese Sache doch etwas besser aus, demungeachtet bin ich für die Streichung des Wortes: „Ortsschul- Inspektor“, denn ich glaube, daß ein Bezirksschul-Inspektor genügen soll.

210

Schwärzler: Es ist allerdings im Komite davon gesprochen worden, den Schulinspektor gänzlich wegzulassen, allein gerade gestern entschied sich das Komite wieder völlig einstimmig für die Beibehaltung desselben, besonders weil Herr Dr. Martignoni betonte, wenn in einer Gemeinde mehrere Schulen seien, sei ein Ortsschulinspektor unbedingt nothwendig, da man den Mitgliedern des Ortsschulrathes doch nicht zumuthen könne, daß sie sich zum Besuche von mehreren Schulen öfter im Jahre Herbeilassen. Übrigens war ich der Ansicht, daß gestern im Komite beschlossen wurde, daß der Ortsschulinspektor nicht bloß aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, sondern überhaupt aus den Mitgliedern des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath gewählt werden könne. Man sagte ja, die Wahlen sollen frei sein, und soll somit Niemand ausgeschlossen werden. Die Bedenken des Herrn, Karl Ganahl theile ich nicht, wenn er glaubt, es müsse nur der Pfarrer oder Lehrer zum Ortsschulinspektor gewählt werden,, und diese hätten sich dann selbst zu überwachen;; denn durch die Weglassung: einiger Zusätze ist ja jedes Mitglied des Ortsschulrathes wahlbefähigt und man könnte nach meiner Ansicht den Mitgliedern des Bezirksschulrathes so viel Takt und, Einsicht zutrauen, daß sie den rechten Mann aus dem Ortsschulrath herauszufinden wissen werden.

Wenn es nun gestern, im Komite nicht so verstanden wurde,, so stelle ich jetzt den Antrag, daß man sagen solle:

„ein Mitglied des Ortsschulrathes“ anstatt „ein Mitglied der Gemeindevertretung“, wie dieses auch in der Regierungs-Vorlage vorkömmt.

Feuerstein: Ich bin auch dafür, daß ein Ortsschulinspektor nicht nothwendig, sei, und dafi es dem ganzen Institut des Ortsschulrathes schädlich sei; indem, wenn ein Ortsschulrath bestellt wird, ist die Beaufsichtigung der Schule meistens ihm überlassen. Der Ortsschulrath wird übrigens nichtmehr viel zu thun haben als Kapitalien zu verwalten, Schultafeln und andere Schulrequisiten beizuschaffen.

Im Übrigen hat er nicht mehr viel zu wirken. Wenigstens ich sehe, wenn ich den einzelnen Paragraph und die Abstufungen von §. 8 durchgehe, und man die Beaufsichtigung der Schule dem Ortsschulinspektor überläßt, nicht viel mehr in den verschiedenen 15 Punkten als Verwaltungsgegenstände, die dem Ortsschulrath noch in seinem Wirkungskreise übrig blieben.

Peter: Ich stimme dem Antrag des Herrn Ganahl und Gsteu gänzlich bei. Ich möchte aber nur, um Kompetenz-Konflikte zwischen dem Ortsschulinspektor und dem Ortsschulrathe zu vermeiden,

den Antrag stellen, den Ortsschulinspektor gänzlich fallen zu lassen und die Funktion des Inspektors ebenfalls in den Bereich des Ortsschulrathes aufzunehmen; denn indem ohnehin die Kirche durch den Seelsorger und die Schule durch den Lehrer, und die Gemeinde durch solche Mitglieder ihres Ausschusses, welche die Befähigung für die Leitung des Schulwesens haben, bereits schon im Ortsschulrathe vertreten sind, so ist es nicht nothwendig neue Organe zu schaffen, zumal es in den Schulen der Landgemeinden ohnehin schon schwierig fallen dürfte, noch weitere in Schulfach befähigte Männer in größerer Anzahl aufzufinden. Der hohe Landtag wöge dafür stimmen, daß die Orts- Schulinspektoren wegfallen sollten.

Landeshauptmann: Sie stellen diesen Antrag?'

Peter: Ich bin nur dieser definitiven Ansicht.

Landesfürst l. Kommissär: Das Gesetz hat die Eintheilung der Aufsichtsorgane in Ortsschulrälhe, in Bezirksschulräthe und in Landesschulräthe getroffen, und hat dem entsprechend-

211

auch Ortsschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren hineingenommen. Ich glaube daher, es würde nur ein Glied aus der Kette gerissen sein, wenn man den Ortsschulinspektor weglassen würde, und nachdem die Bedenken durch die Zugeständnisse die gemacht worden sind, nämlich die Bedenken gegen die Ernennung oder gegen die Bestimmung des jeweiligen Seelsorgers zur Leitung der Schule weggefallen sind, so glaube ich, dürfte kein Anstand sein, auch den Ortsschulinspektor in in der Art, wie er vom Berichterstatter nach dem Komite-Antrag beantragt worden ist, zu belassen.

Gsteu: Ich muß nochmals auf meinen Antrag zurückkommen. Es steht in § 8, daß der Ortsschulrath berufen ist, die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen und dann die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichts zu überwachen. Also hat er da wirklich schon die Ausgabe und dieser Aufgabe wird Genüge geleistet werden, auch wenn kein Orts- Schulinspektor da ist.

Es soll jedem Mitglieds des Schulrathes am Herzen liegen, den Zustand der Schule zu untersuchen.

Den didaktisch pädagogischen Zustand der Schule, der eigentlich in diesem Paragraph liegt, den zu untersuchen, liegt lediglich dem Bezirksschulinspektor ob. Der kann die Kenntniß haben, von ihm kann man es verlangen. Von anderen Mitgliedern, selbst von Geistlichen kann man sie nicht verlangen, die haben manchmal selbst auch zu wenig didaktisch-pädagogische Kenntnisse. (Heiterkeit.) Ich glaube also in dieser Beziehung meinen Antrag der hohen Versammlung nochmals empfehlen zu müssen und wenn er nicht angenommen werden sollte, so könnte ich mich mit der Beschränkung auf die Gemeindevertretung nicht einverstanden erklären, und gerade in Bezug auf meine Liberalität, weil ich jedem Mitglied, .sei es welches es wolle, das Recht verschaffen will, das Amt zu erlangen. Sei er wer er wolle, wenn er gewählt wird, soll es der Pfarrer oder ein Bauer

sein, so soll er zu diesem Recht gelangen können, und ich stimme also, wenn mein Antrag nicht angenommen wird, dafür, daß der erste Satz im §. 15 angenommen werde, wie er in der Regierungsvorlage steht.

Landeshauptmann: Ich bitte Ihren Antrag zu modeliren,

Gsteu: Eventuell, wenn mein erster Antrag nicht angenommen wird, beantrage ich, daß der erste Absatz des §. 15 folgendermaßen zu lauten hätte:

„zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulraths vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

Dr. Jussel: Ich bin auch meinerseits überzeugt, daß ein Ortsschulinspektor nicht nothwendig wäre. Allein mir scheint, daß die hohe Regierung auf diese Sache ein Gewicht legt und ich besorge, daß es da allenfalls einen Anstand mit dem Gesetz geben könnte und ich bin meinerseits entschlossen zu stimmen für den Antrag, wie er im Komitee liegt,

Dr. Fetz: Die Herren Abgeordneten Gsteu und Ganahl haben den gleichen Antrag gestellt, der dahin geht, daß der Ortsschulinspektor zu entfallen habe.

Nun was den Herrn Gsteu betrifft, so hat er meines Erachtens gegen Windmühlen gefochten. Er hat gewisse Dinge supponirt, die im beantragten Gesetze gar nicht vorkommen. Ec hat fortwährend darüber sich ausgelassen, daß dieser oder jener nicht geeignet sei, den didaktisch-pädagogischen Zustand der Schule zu beaufsichtigen. Er hat aber dabei ganz übersehen, daß nach unserem Antrage die Worte „didaktisch-pädagogisch“ zu entfallen haben. Wie man etwas, was gar nicht da ist, hernehmen kann, um seinen Antrag zu begründen, das ist mir nicht begreiflich. Unser Antrag geht

212

dahin, daß ein Ortsschulinspektor bestellt werde, um den Zu stand der Schule zu beaufsichtigen. Das ist doch ganz unverfänglich. Der Ortsschulinspektor ist lediglich dasjenige Mitglied im Ortsschulrathe, dem zunächst die Verpflichtung übertragen ist, dasjenige zu thun, was der Ortsschulrath in seiner Gänze zu thun hat. Es wird vorkommen, daß in größeren Gemeinden das eine oder das andere Mitglied im Ortsschulrathe von der Befugniß, wie sie der Schlußsatz des Paragraphen einräumt, von dem Zustand der Schule Kenntniß zu nehmen, Gebrauch macht; es wird aber auch vorkommen, daß mehrere Mitglieder einen Semester hindurch es unterlassen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Wir scheint es zweckentsprechend zu sein, wenn erklärt wird: Einer wird bestimmt, welcher als solcher Kraft des ihm übertragenen Amtes die Verpflichtung habe, von dem Zustande der Schule Kenntniß zu nehmen, oder den Zustand der Schule zu beaufsichtigen, dadurch wird eben der Sache nur gedient, und es ist mir ganz und gar unmöglich, die Gründe vorzustellen, die es unzweckmäßig erscheinen ließen, daß ein Ortsschulinspektor nach unserer Fassung bestellt werde.

Wir sind im Komitee dem Wunsche des Herrn Ganahl entgegen gekommen, der auch von andern Herren getheilt worden ist, und der uns allerdings praktisch vorgekommen ist, daß, wenn wir ein sachkundiges Mitglied im Ortsschulralhe als Ortsschulinspektor zu bestellen hätten, es einfach daraus hinauskommen könnte, daß diejenigen inspiziren sollen, die die zu

Inspizirenden sind, daß wir entweder den Lehrer oder den Geistlichen bestellen müssen, wir haben eingesehen, und haben auch den Beschluß gefaßt, daß man sagen soll: ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrath also jedenfalls ein Mitglied ans denjenigen, welche nicht inspiziert werden müssen, oder welche die Verpflichtung haben, zu inspizieren, daß solche, sage ich, gewählt werden. Wie gesagt, ich sehe nicht ein, was für ein Anstand hier obwalten soll-

Der Herr Schwärzler hat mich gestern allerdings, wie es scheint, mißverstanden. Gestern ist von Herrn Karl Ganahl gesagt worden, daß, wenn ein Mitglied der Gemeinde-Vertretung in den Ortsschulrath bestellt werden soll, ein Geistlicher dann ebenfalls Ortsschulinspektor werden könne, weil Geistliche in die Gemeindevertretung gewählt werden können, und weil nach der Fassung unseres Antrages kein Anstand obwaltet, daß der in die Gemeindevertretung gewählte Geistliche Ortsschulinspektor werden kann. Das schiene mir allerdings ungerecht und unbillig, wenn man erklären würde, daß der oder der, Kraft seines Standes ausgeschlossen werde. Da gebe ich dem Herrn Gsteu wieder Recht. Niemand der die Befähigung besitzt, ein Amt zu erreichen, soll von dem Gesetze ausgeschlossen sein. Allerdings gibt es aber kein angeborenes Recht, Ortsschulinspektor zu werden. Die meisten werden sich damit trösten müssen, daß die Ortsschulinspektoren der Zahl nach sehr gering ausfallen. Ich muß darauf zurückkommen, was Herr Dr. Jussel vorhin bemerkt hat. Er sagte bereits, ihm scheine diese Funktion des Ortsschulinspektors nicht nothwendig zu jein. Das ist richtig, aber sie führt auch nicht zu Inkonvenienzen.

Der Schule wird durch diese Inspektion nicht geschadet, eher genützt- Bleiben wir daher bei der dreigliedrigen Organisation der Regierungsvorlage. Wenn die Regierung kleinlich ist, so ist kein Grund, daß wir es auch sein sollen.

Landeshauptmann: Es liegen nun folgende Anträge vor.

Herr Gsteu schlägt vor, daß der §. 15 so zu fassen wäre:

„Die Schulen zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustand derselben

213

Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulraths wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.

Herr Ganahl hat den Antrag gestellt, den 1. Absatz des §.15 zu streichen. Herr Schwärzler stellte den Antrag, anstatt der Worte:

„Mitglied der Gemeinde-Vertretung"

im 1. Absätze des Ausschußantrages zu setzen:

„ein Mitglied des Ortsschulrathes."

Schwärzler: Nachdem mein Antrag ganz gleichlautend ist, mit dem von Herrn Gsteu, so ziehe ich den meinen zurück.

Landeshauptmann: Herr Gsteu hat ferner den Antrag übergeben, daß, im Falle sein so eben verlesener Antrag nicht angenommen werden sollte, der §. 15 fürderhin zu lauten hätte: Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt."

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Gsteu als den weitestgehenden zuerst zu Abstimmung, er lautet: (verliest) die Schule zu besuchen u. s. w. wie oben bis . . Körperschaft zu.

Bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Wir kommen nun zum 1. Absatz des §. 15, wobei die Abänderung des Herrn Gsteu zu berücksichtigen ist, welcher sich Herr Schwärzler beigeesellte.

Der §. 15 lautet: (liest).

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt."

Karl Ganahl: Mein Antrag geht weiter als dieser und sollte nach meiner Ansicht vorher zur Abstimmung kommen.

Landeshauptmann: Dieses wird sich zeigen, sobald dieser Antrag nicht angenommen wird. Einen negativen Antrag kann ich nicht zur Abstimmung bringen. Wofern die hohe Versammlung diesem Antrag nicht zustimmt, ist der Ihrige von selbst zugestanden. Ich bitte also um Abstimmung über den so eben verlesenen Antrag des Herrn Gsteu. (Gefallen.)

Wir kommen nun zum Antrag des Ausschusses, er lautet:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt." Die Herren die diesem beistimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben- (Minorität.) Somit ist der ganze §. 15 sammt und sonders entfallen.

Karl Ganahl: Ich habe deßhalb den Antrag gestellt. Es sollte zuerst über meinen Antrag abgestimmt werden. Wenn über meinen Antrag abgestimmt worden wäre, — nämlich auf Streichung des 1. Absatzes — und er gefallen wäre, so hätte ich jedenfalls, und diejenigen, die meiner Anschauung sind, für den Antrag des Ausschusses gestimmt.

Landeshauptmann: Ich muß Ihnen bemerken, daß nach unserer Geschäftsordnung verneinende Anträge nicht zur Abstimmung gebracht werden können. Sie haben einen bloßen negativen Antrag gestellt.

214

Karl Ganahl: Erlauben Herr Landeshauptmann, nach unserer Geschäftsordnung fbmnren jene Anträge zuerst zur Abstimmung die am weitesten gehen.

Wenn ich beantrage etwas ganz weg zu lassen, so geht dieser Antrag offenbar am weitesten. Landeshauptmanns Das ist kein Antrag den ich zur Abstimmung bringen kann, ich bitte die Geschäftsordnung zur Hand zu nehmen.

„Anträge die lediglich auf Auslassung eines Hauptantrages gestellt sind, sind unzulässig" und das ist hier der Fall.

Karl Ganahl: Da mein Antrag ganz, unzulässig, ist, so ist es selbstverständlich, daß ich ihn zurück ziehe.

Landeshauptmann: Es bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als den ganzen §. 15 wiederholt zur Verhandlung zu bringen, wie dieses häufig auch in andern Parlamenten geschieht. Ist die hohe Versammlung einverstanden, daß der Z. 15 nochmals in Verhandlung gezogen wird? Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Somit werde ich Absatz für Absatz vornehmen. Haben Herr Ganahl. noch einen Antrag zustellen?

Karl Ganahl: Ich ziehe meinen Antrag- zurück.

Landeshauptmann:: Ich muß nochmals fragen, ob die Herren Anträge zu stellen haben, weil die Verhandlung ganz neu beginnt und ich auf die von Herrn Esten gestellten, wieder zurück komme.

Gsteu: Ich stelle den Antrag, den §. 15 an denselben. Ausschuß zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zurück zu leiten.

Landeshauptmann: Die Herren haben diesen formellen Antrag vernommen, diejenigen, welche ihm beistimmen bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken?

Gsteu: Ich ziehe meinen ersten Antrag, zurück, beharre dagegen auf dem zweiten. Feuersteine Wenn Herr Gsteu seinen Antrag, zurückzieht,, nehme ich denselben auf.

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken? (Niemand.) Somit erkläre ich die Debatte das zweitemal für geschlossen.

Dr. Fetz: Ich gestehe offen, daß ich der Abstimmung mit einigem Bangen entgegen sehe. Es ist hier eine eigenthümliche Fiction, auf die ich leider zurückkommen -muß. Es scheint mir in der That im Gesetze nicht liegen zu können, daß die Mitglieder, welche vorher erklären, daß sie weder an der Verhandlung noch Abstimmung theil nehmen, so angesehen werden, als wenn sie contra gestimmt hätten. Auf diese eigenthümliche Eventualität kommt man jedoch hinaus, insoferne die betreffenden Mitglieder während der Sitzung es für angezeigt halte», ihre Sitze zu behalten. Damit könnten nun allerdings Consequenzen entstehen,, die der Sache selbst in- höchsten Grade schaden müßten. Der Wortlaut der Landes-Ordnung mag, gegen uns sein, der Sinn des Gesetzes kann es meines Erachtens nicht sein. Der Sinn kann nur dahin gehen, daß diejenigen, welche erklären, nicht mitzustimmen in der betreffenden Verhandlung, nicht als anwesend angesehen werden können. Mir wenigstens, mir ist diese Fiction mehr zusagend als die anbere.

Landeshauptmann: Ich kann dem Wortlaute des Gesetzes nicht entgegen, treten.

und samt es nur dem Ermessen jener Herren, die sich der Abstimmung enthalten, überlassen, während der Verhandlung hier zu bleiben oder abzutreten.

Gsteu: Ich beantrage den Schluß der Sitzung und die Fortsetzung heute Nachmittags.

Landeshauptmann: Herr Esten hat den Schluß der Sitzung beantragt und zugleich den weiteren formellen Antrag damit verbunden, daß man heute Nachmittag die Sitzung fortsetze-

Diejenigen Herren, die dem beistimmen, bitte ich sich zu erheben.  
(Abgelehnt.)

Wir gehen nun zum ersten Absatz:

Esten: Meinen Antrag hat Herr Feuerstein ausgenommen. Er scheint mir der weitergehende zu sein.

Feuerstein: Ja, den ersten Antrag habe ich ausgenommen.

Landeshauptmann: Der Antrag lautet:

„Die Schule zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustand derselben Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulraths wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitglieds, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.“ Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun auf den weiteren Antrag, auf welchem Herr Esten beharrt als 1. Absatz zu §. 15, dahin lautend:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Endlich kommen wir auf den Ausschußantrag, er lautet:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

Der Absatz 2 wird lauten:

„Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu halten.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

„Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

„An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

„Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulralhes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung des Zustandes derselben zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

„Die Schulen zu besuchen u. von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige

216

Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern blos der ganzen Körperschaft zu.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir hätten nun den §. 15 überwunden. Ich bitte weiter zu fahren. (Sekretär verliest die §§, 16 und 17, welche nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen werden.

Weiters den 1. Absatz des §. 18 lautend:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“ Esten: Ich bitte um das Wort. Der §. 18 lautet im 1. Absätze: „Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“

Gegenwärtig sind also die politischen Bezirke auf zwei frühere Bezirke ausgedehnt. Mir scheint der Kreis der Schulbezirke zu weit gesteckt. Ich lege den Hauptwerth des ganzen Gesetzes auf die Wirksamkeit des Bezirksschulrathes und meine eben, daß der Wirkungskreis, oder der Kreis der ihn umschließt,

zu weit geht und daß zwei Bezirke zusammen ein zu großer Bezirk für den Bezirksschulrath sind.

Unsere jetzigen Gerichtsbezirke sind gewissermaßen historisch aus der alten Verfassung herausgewachsen, sie haben eine Eigenthümlichkeit, sie haben gewissermaßen eine verschiedene Bildung, es ist also ein verschiedenes Verhältniß da, sie werden sich in der ersten Zeit kaum zusammen fügen. Ich hätte also geglaubt, es wäre besser, wenn der Umfang der Schulbezirke mit den jetzigen Gerichtsbezirken zusammen fallen würde, und stelle den Antrag:

„Der erste Absatz des §. 18 habe zu lauten: „Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den Gerichtsbezirken zusammen.“

Dr. Jussel: Ich glaube, daß in keinem Falle dieser Antrag bei der hohen Regierung durchgehen würde. Ich bitte zu bedenken, daß das Unterrichtssystem, wie es in diesem Gesetze beantragt ist, dem Staate einen bedeutenderen Kostenaufwand macht. Wenn nun in Vorarlberg aus 3

Schulbezirken 6 geschaffen würden, so macht das zwar für Vorarlberg allein nichts, allein in Tirol sind z. B. 16 oder 17 Bezirkshauptmannschaften aber Bezirke sind 70.

Wenn man eben nach dem nämlichen Maßstabe vorgehen wollte, so müßte die Regierung dort anstatt 18 Bezirksschulräthe 70 Bezirksschulräthe schaffen.

Nimmt man nun das in der Ausdehnung für die andern Provinzen an, so nimmt das einen so großen Umfang an, daß wirklich die Regierung Anlaß nehmen könnte, die Sanktionirung des Gesetzes zu verweigern. Übrigens sehe ich nicht ab, ich glaube, um so bester kann der Bezirksschulrath bestellt werden, je größer der Bezirk ist. Es kann auch für den Bezirksschulrath eine bessere Besetzung stattfinden. Ich glaube daher der hohen Versammlung dringend empfehlen zu sollen, den §. 18 in der Fassung anzunehmen, wie er in der Regierungsvorlage vorkommt und dem Antrag des Herrn Gsteu nicht beizupflichten.

Feuerstein: Ich theile die Ängstlichkeit des Herrn Vorredners nicht, daß man deßwegen,

weil die Regierung es nicht wünscht, daß die früheren Bezirksgerichte beibehalten werden, daß diese Furcht uns bewegen sollte, dessenungeachtet nicht unsere Anschauungen zur Geltung zu bringen. Die politischen Bezirke entsprechen einmal den Anforderungen des Volkes nicht. Ich gestehe es offen, auch die Bildung der bisherigen Bezirkshauptmannschaften findet keinen Anklang. Der Bauer der

217

20 Stund weit zur Behörde kommen muß, nm unbedeutende Angelegenheiten zu erledigen, ist durch diese Organisation nicht befriedigt. Die Bildung der politischen Bezirksbehörden entspricht der politischen Entwicklung nicht. Unsere Bezirke sind eben durch die Geschichte zusammen verwachsen und ich glaube, man sollte diese geschichtliche Entwicklung nicht durch neue Eintheilungen hindern. Ich stimme deßhalb dem Antrag des Herrn Gsteu vollkommen bei, daß die Schulbezirke mit den früheren Bezirksgerichten zusammenfallen sollen.

Landesfürstl. Kommissär: Der Regierung war jedenfalls die Geldfrage maßgebend;

denn es würde enorme Auslagen verursachen, wenn man so kleine Schulbezirke machen würde. Überdieß ist jedoch immer dos Hauptgewicht auf die Schulinspektoren zu legen. Die Regierung wird keinen Anstand nehmen, dort, wo ausgedehnte Bezirke sind, statt einem auch mehrere Schulinspektoren zu bestellen. Ich glaube die geäußerte Befürchtung ist nicht vorhanden; und glaube daher, daß man den Regierungs-Antrag unbedingt annehmen könne und zwar um so mehr, weil die Kostenfrage der Grund sein könnte, in die ganze Gesetzesvorlage von Seite der Regierung nicht einzugehen.

Landeshauptmann: Da Niemand mehr das Wort ergreifen will, schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Dr. Fetz: Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Gsteu gestellt hat, ist auch im Komite vielfach besprochen worden. Ich selbst war in dieser Beziehung früher einer andern Ansicht, als gegenwärtig und ich habe noch in meinem Berichte darauf hingewiesen, ob nicht allenfalls eine

Beschränkung der Bezirke möglich wäre. Wir sind jedoch von dieser Ansicht wenigstens in der Mehrheit zurückgekommen,

und ich glaube mit vollem Recht. Heute scheint der Antrag, wie ihn der Herr Gsteu gestellt hat, unannehmbar zu sein. Zunächst ist mir als Jurist – es ist vielleicht eine Schwäche – um eine gewisse Systematik zu thun. Die Schulaufsicht gehört nothwendigerweise den politischen Behörden an. Die Gerichte haben als solche mit der Schulaufsicht gar nichts zu thun. (Rufe: ganz richtig) Wie wir dahin kommen würden, auf einmal auf die reinen Gerichtsbezirke, wie sie gegenwärtig bestehen, Rücksicht zu nehmen, und da das nicht paffende Institut eines Bezirksschulrathes auf den Gerichtsbezirk hinaufzupfropfen, das sehe ich nicht ein. Mir kommt das unsystematisch und unlogisch vor. Es ist gar nicht nothwendig, daß die Schulbezirke kleiner gestaltet werden und nach dem Anträge der Herren Gsteu und Feuerstein wäre es auch nicht möglich, es würde sogar eigentlich ein Nachtheil aus einer größern Einschränkung der Schulbezirke hervorgehen. Es ist auch auf gewisse Wünsche der Bevölkerung hingewiesen worden, endlich ist man sogar mit einer Reminiscenz an das historische Recht gekommen. Nun der Bezirksschulrath ist eine ganz neue Institution. Wenn nun die Bezirke für diese neue Instituten fixirt werden, dann tritt man der historischen Berechtigung, die von dem Bezirksschulrath nichts gewußt hat, ganz gewiß und ganz sicher nicht entgegen. Die Bestimmung größerer politischer Bezirke beruht, soweit ich den Gedanken der Regierung aufzufassen im Stande bin, darauf, daß man erstens die Kosten der Verwaltung verringern will und zweitens darauf daß man die Bevölkerung zu einer größern Autonomie, zu einer Art Selbstverwaltung heranbilden will.

Wenn der Bauer zu dem entfernten Amt geht, so ist das heutzutage nicht immer nothwendig. Die Gemeinde Autonomie gewährt einen großen Spielraum der Selbstverwaltung und wenn Seme für nichts und wieder nichts beispielweise aus den entfernten Punkten des Bregenzerwaldes herauslanfen, wenn sie nicht das gehörige Verständniß in der Gemeinde besitzen, dann können wir

218

nichts dafür, daß sie nicht besser herangebildet sind. Mit der Zeit werden sie schon wissen was Re zu thun haben.

Wenn ich den Herrn Gsteu recht verstanden babe, so ist es ihm hauptsächlich darum zu thun, daß die didaktisch-pädagogischen Elemente der Schule und Schulbeaufsichtigung gehörig gehandhabt werden, daß sie zur gehörigen Entwicklung gelangen, er macht darauf aufmerksam, daß der Bezirksschulrath so gut wie nichts zu thun habe. Der Herr Regierungs-Vertreter hat ganz recht, daß jene Beaufsichtigung hauptsächlich dem Bezirksschulinspektor obliegen wird. Wenn die Regierung in dieser Beziehung es für gut findet, mehrere Schulinspektoren und größere Bezirke zu kreiren, dann hat sie nur dasjenige gethan, was meines Erachtens nothwendig ist, um allen selbst den weitestgehenden Wünschen der Herrn Feuerstein und Gsteu zu entsprechen. Ich empfehle daher der hohen Versammlung die Annahme unseres Antrages.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag des Herrn Gsteu zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den gegenwärtig bestehenden Gerichtsbezirken zusammen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Der zweite Absatz des §. 18 lautet:

„Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besondern Schulbezirk.“ Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

(Sekretär verliest §. 19 incl. Punkt d nach der Regierungsvorlage.)

Nun beantragt der Ausschuß den Schlußsatz dieses Paragraphen so zu formuliren: (verliest) „Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Bezirksschulrath aus seiner Mitte gewählt.“

Dr. Fetz: In der gestrigen Komitesitzung ist der Ausschuß darauf zurückgekommen, daß der Schlußsatz nach dem Antrage des Ausschusses der Regierungsvorlage entsprechend zu lauten hätte. Landeshauptmann: Wünscht nach Jemand das Wort zu ergreifen?

Gsteu: Der Absatz c des 19 lautet hier:

„Aus zwei Fachmännern im Lehramts. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirks gewählt.“

Ich komme hier wieder auf meine Überzeugung zurück, daß jedes Amt von dem am besten verwaltet wird, welcher das Vertrauen derjenigen Körperschaft, die er zu vertreten hat, besitzt, und auch, wenn die Wahl geschieht, besitzen muß. Ich beantrage also diesen Paragraph dahin zu formuliren, daß beide Fachmänner von der Lehrerkonferenz des Bezirkes gewählt werden.

Feuerstein: Ich habe bezüglich des Punktes d etwas zu bemerken. Es heißt hier: „Aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesansschusse gewählten. Mitgliedern etc. etc.“

219

Nun da sind zwei Fälle festgesetzt. Der erste Fall sagt, daß, wenn Bezirksvertretungen vorhanden seien, diese zwei Mitglieder erwählen. Im Falle aber diese die nicht vorhanden seien, sie vom Landesausschusse gewählt werden.

Nun ich habe die Ansicht, nicht der Landesauschuß ist berechtigt, in das Erbe der Bezirksvertretungen einzutreten, sondern die natürlich Berechtigten sind die Gemeindevorstellungen. Diese sind die Vertreter der Bezirksgemeinden dort wo keine Bezirksvertretungen gebildet sein sollten. Deßwegen habe ich auch die Ansicht, daß, wenn keine Bezirksvertretungen vorhanden sind, es den Gemeinde Vorstellungen des Bezirkes freigestellt werde, oder daß ihnen durch das Gesetz das Recht zustehe, diese zwei Mitglieder in den Bezirksschulrath zu wählen. Ich werde diesen Antrag formuliren.

Landesfürstl. Kommissär: Einer der Fachmänner wird ohnedieß aus der Lehrerversammlung gewählt; also ist den Rechten des Lehrerstandes in dieser Beziehung ohnedieß Rechnung getragen. Als zweiten Fachmann muß man

denn doch denjenigen nehmen, von dem man annehmen kann, daß er als Direktor immerhin zu denjenigen geholt, die von der Regierung bestellt worden sind, weil ihnen sowohl die meisten Kenntnisse als auch sonst die gehörige Charakterfestigkeit und Tüchtigkeit zugemuthet worden ist. Ich glaube, man muß daher doch bestimmen, daß nicht ein ganz junger Lehrer als Mitglied in den Bezirksschulrath eintritt, weil er z. B. den andern Lehrern sehr gut konvenirt und mit ihnen auf sehr freundschaftlichem Fuße steht, sondern ich glaube, man muß da Rücksicht nehmen, daß man den ältern Mann, also den Direktor, der gewiß in den meisten Fällen seine Schuldigkeit thun wird, nicht übergeht, und einen jüngeren Mann bestimmt, der dann dem ältern quasi vorgezogen würde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand dos Wort. (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. Fetz: Herr Gsteu hat seinen Antrag wenn ich nicht irre aus der Denkschrift der Lehrerversammlung in Brünn entnommen. Ich gestehe offen, daß es mir an und für sich nicht inconvenient vorkommen wird, wenn beide Fachmänner aus der Lehrerversammlung gewählt würden. Ich glaube, daß dadurch der Systematik des Gesetzes kein besonderer Eintrag geschehen würde, weil im Falle, wenn keine Lehranstalt der bezeichneten Art sich im Bezirke befindet, ohnedem beide Fachmänner aus der Lehrerversammlung zu wählen sind. Allerdings glaube ich, daß es wünschenswerth ist, daß als Fachmann zunächst der Direktor der im Bezirke sich befindenden Lehrerbildungsanstalt und in Ermanglung desselben allenfalls der Direktor der Mittelschule in den Bezirksschulrath eintritt. Im Allgemeinen wird man annehmen müssen, daß diese Persönlichkeiten die geeignetsten zur Warung derjenigen Interessen sind, die dem Bezirksschulrathe anvertraut sind. Ich selbst bin nicht in der Lage, hier etwas pro oder contra zu sprechen und muß es dem Landtage überlassen, ob der eine oder andere Antrag angenommen wird, weil ich für meine Person glaube, daß weder gegen den einen noch gegen den andern dringende Gründe sprechen, weil ich bei dem Umstande als eventuell der zweite Fachmann aus der Lehrerversammlung in den Bezirksschulrath gewählt werden kann, schließen muß, daß dadurch dem Sinne der Regierungsvorlage kein Abbruch geschehe.

220

Bedenklicher aber kommt mir der Antrag des Herrn Feuerstein vor und gegen diesen muß ich mich allerdings entschieden erklären. Ich kann mir nicht recht denken, wie sich die Sache praktisch durchführen ließe.

Die Zusammenberufung der verschiedenen Gemeindevertretungen des Bezirkes und die Einigung dieser Letzteren über die zu Wählenden wird mannigfachen Unzukömmlichkeiten unterliegen. Dem Rechte des Landes oder der Bevölkerung wird nicht zu nahe getreten, wenn dem Landes-Ausschusse das Wahlrecht überlassen wird. Vom Standpunkte der freiheitlichen Entwicklung aus kann man in dieser Beziehung gegen die Gesetzes-Vorlage keine Einsprache erheben, denn sowie die Gemeindevertreter die Gemeinde repräsentiren, so repräsentirt der Landtag das Land, und wenn der aus dem Letzteren hervorgegangene Landesansschuß ein Wahlrecht ausübt, dann kann man nicht sagen, man habe auf das Land keine Rücksicht genommen. Ich überlaste es bezüglich des Antrages des Herrn Gsteu der Einsicht der hohen Versammlung, sich zu entscheiden. Ich würde dagegen entschieden darauf bestehen, daß der Punkt a stehen bleibt, wie er ist.

Gsteu: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß ich meinen Antrag, von der Denkschrift der Lehrerversammlung aus Brünn entnommen,

abgeleitet habe. Ich habe diesen Antrag bereits schon im Komitee eingebracht, bloß hat man ihm dort von keiner Seite beigestimmt, und ich habe auch dort nicht weiter darauf beharrt.

Landeshauptmann: Ich werde nun die beiden ersten Absätze des §. 19 gegen welche keine Einwendung erhoben, und kein Abänderungsantrag eingebracht wurde, zur Abstimmung bringen. (Liest.) „§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel: a. Aus dem Vorsteher, der politischen Bezirksbehörden als Vorsitzenden, b. Aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften,

deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allenfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen)

Den Absatz c. bringe ich nach dem Antrage des Herrn Gsteu zur Abstimmung, er hätte zu lauten: „Aus zwei Fachmännern des Lehramtes, welche von der Lehrer-Versammlung des Bezirkes gewählt werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun zu Lit. c nach dem Antrage des Ausschusses, er lautet:

„Aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

„Als zweiter Fachmann tritt der Direktor der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungs Anstalt, in Ermanglung einer solchen, der der Mittelschule des Bezirkes und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk

22^

mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstalter darüber, welcher der Direktoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrer Versammlung gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Bei Punkt d werde ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Feuerstein vorbringen. (Liest) „aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei aus den Gemeindevorstehungen des Bezirkes gewählten Mitgliedern.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun zum Ausschlußantrag Lit. d. er lautet:

„Aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesausschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der Schlußsatz würde lauten:

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner Mitte gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

(Sekretär verliest die §§. 20 und 21, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen werden.)

Bei §. 22 tritt eine Änderung ein. Wenn ich recht verstehe, soll er heißen:

„alle nach den §§. 19 bis 21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Vorsitzenden des Landesschulrathes und gelten auf 6 Jahre.“ Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Gsteu: Nachdem der kommende Paragraph wieder eine bedeutende Wichtigkeit hat, beantrage ich den Schluß der Sitzung. Meine geistigen Kräfte sind erschöpft und ich kann nicht mehr weiter arbeiten.

Landeshauptmann: Die Herren, welche Schluß der Sitzung wünschen, wollen sich gefälligst erheben: (Angenommen.)

Somit schließe ich die Sitzung und bestimme auf morgen die Fortsetzung der Debatte. Ich muß heute den Stenographen, welche in geringer Anzahl vorhanden sind, Zeit gönnen, in ihren Berichten weiter zu fahren.

Gegenstand der Tagesordnung wird sein:

die Fortsetzung der heutigen Debatte, dann

222

das Gesetz über die Realschule; und wenn noch Zeit übrig bleibt, der gestern eingebrachte Bericht von den Herren Dr. Bill, Schwärmer, Feßler, Feuerstein und Lins um Abänderung der Wahlordnung zum Landtag durch Zulassung der geheimen Abstimmung; dann

der Bericht des Ausschusses über den Antrag zur Einführung der Vermögenssteuer zur Deckung der Landeserfordernisse; dann der Ausschlußbericht über die Petition der Ärzte des Vorarlberger Vereins in Impfsachen, und endlich die dritte Lesung des Gesetzes über die Zerstücklung und Theilung des Grundes und Bodens.

Die Sitzung bestimme ich auf morgen 9 Uhr früh.

Die Sitzung ist geschlossen.  
Schluß der Sitzung 12 1/4 Uhr.

# Vorarlberger Landtag.

## XIII. Sitzung

am 23. September 1868

unter dem Vorsitze des Herrn Landeshauptmannes Sebastian von Frochauer.

Gegenwärtig 19 Abgeordnete

Landesfürstlicher Kommissär Herr Statthaltereirath Karl Schwertking.

Hochw. Herr Bischof abwesend.

**B e g i n n d e r S i t z u n g u m 10 1/4 U h r. V o r m i t t a g s.**

Landeshauptmann: Ich eröffne die Sitzung, vernehmen Sie, verehrteste Herren das Protokoll der vorhergehenden. (Sekretär verliest dasselbe). Ich nehme das Protokoll als genehmigt an, da keine Einwendung gegen die Fassung desselben erhoben wurde. Es ist mir ein Gesuch der Herren Postmeister Rhomberg, Wolf und Kurer durch Herrn Dr. Juffel überreicht worden um Verbesserung der Poststraßen. Wollen Sie es gefälligst vernehmen.

Ich werde mir den formellen Vorschlag erlauben, dieses Gesuch dem Landesausschusse zu überweisen, damit er es dem Gesuche gemäß erledige.

Ist die hohe Versammlung damit einverstanden? (Zugestimmt).

Ein ähnliches Gesuch wurde mir überreicht von Johann Joseph Huber, Postexpeditor in Schruns ebenfalls um Herstellung und Erhaltung der Straße von den betreffenden Gemeinden von Bludenz bis nach Schruns. Ich würde mir den gleichen Vorschlag erlauben in Betreff der Behandlung dieses Gesuches, und wenn keine Einwendung erfolgt, nehme ich es als zugestanden an. (Angenommen).

Bevor wir zur Tagesordnung übergehen, habe ich eine kleine Bemerkung zu machen.

Gestern hat mir Herr Deisböck ein Gesuch überreicht mit den Worten: „ich übergebe hiemit ein Gesuch an den hohen Landtag mit dem Ersuchen, dasselbe auf den Tisch des hohen Hauses niederzulegen.“

Ich habe das Gesuch, als es mir übergeben wurde, hier in der gestrigen Versammlung nicht gelesen und nicht näher betrachtet; fand nun aber, daß es eine Verwahrung, einen Protest gegen einen Landtagsbeschluß enthält. Da nun Proteste gegen Beschlüsse dieses Vertretungskörpers unzulässig nach unserem Gesetze sind, mache ich hiemit der hohen Versammlung bekannt, daß ich dieses Gesuch dem Herrn Abgeordneten, welcher es mir zusendete, wieder zurückstellen werde. (Beifall im Hause und Zuhörerraume). Wir gehen nun zur Tagesordnung über.

Erster Gegenstand ist der Bericht des Komitees über die Schulaufsicht. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter das Wort zu nehmen.

Dr. Feß: (Verliest den Komiteebericht bis zu den vom Komite beantragten Paragraphenabänderungen). Es folgen nun die Abänderungen, welche der Ausschuss dem hohen Landtage zur Annahme empfiehlt, Diese Abänderungen haben in Folge der gestrigen Komitesezung wiederum einige Abänderungen erlitten. Es ist nämlich an den Herrn Regierungsvertreter hier ein Telegramm eingelaufen, in welchem gewissen Wünschen der Regierung bezüglich einiger Abänderungen Ausdruck verliehen wird. Das Komite ist durchgehends und zwar einstimmig auf diese Wünsche eingegangen. Ich glaube, daß ich von diesen Abänderungen am passendsten in der Spezialdebatte, die, wie ich hoffe, folgen wird, reden werde. Ich übergehe diese Abänderungen und erlaube mir, nur noch den Schluß meines Berichtes vorzulesen. (Verliest den Schluß des Komiteberichtes mit dem Antrage des Ausschusses).

Landeshauptmann: Ich eröffne die Generaldebatte und ertheile dem Herrn Regierungsvertreter das Wort.

Landesf. Commissär: Der Regierung war in Absicht auf das Schulwesen durch das Reichsgesetz vom 25. Mai 1868 die grundsätzliche Bestimmung, welche die Verhältnisse der Kirche zur Schule enthält, der einzunehmende Standpunkt klar vorgezeichnet. Der §. 10 dieses Gesetzes enthält die Gliederung der Schulaufsichtsorgane. Der §. 13 setzt fest, daß die näheren Bestimmungen in Betreff ihrer Wirksamkeit des Ueberganges des Wirkungskreises der bisherigen Schulaufsichtsbehörden an die neuen im Wege der Landesgesetzgebung zu erfolgen haben. Die Wichtigkeit der hiernach erforderlichen Landesgesetze, die Rücksicht, daß die durch das erwähnte Reichsgesetz gezogenen Schranken nicht überschritten werden dürfen, hat es der Regierung zur Nothwendigkeit gemacht, selbst die entsprechende Vorlage an die einzelnen Landtage einzubringen. Die Regierung hat dieses Auftrages um so rascher sich entledigt, als von der zweckmäßigen Einrichtung der neuen Schulaufsichtsorgane auch mit Zuversicht eine wirksamere Hebung des Schulwesens erwartet werden kann. Die hiernach ausgearbeiteten Gesekentwürfe sind mit entsprechender Würdigung der Eigenthümlichkeit der einzelnen Länder gleichartig gehalten, nachdem sowohl die Einrichtung der neuen Schulaufsichtsorgane, als auch die Umgestaltung der bisher bestandenen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes sowohl im Interesse des Staates als auch der Schule selbst nach dem gleichen Principe erfolgen mußte. Die Gesetzesvorlage trägt, ohne irgend einen berechtigten Anspruch zu verletzen, unter strenger Wahrung eines vorwiegenden Einflusses der Staatsregierung auf das Schulwesen, dessen bessere Gestaltung jedenfalls auch eine bessere Zukunft des Staates bedingt, den billigen Forderungen aller hiebei beteiligten Parteien volle Rechnung. Das Prinzip: „gleiches Recht für Alle“ ist im Gesetze vollkommen durchgeführt. Die Kirche, die Schule, die Gemeinden finden in demselben ihre Vertreter, insbesondere ist es die Gemeinde, die bis jetzt beinahe einflußlos, nunmehr durch die hervorragende Vertretung im Ortsschulrathe nahezu der einflußreichste Faktor wird. Ich kann, meine Herren, die Annahme dieses Gesetzes, das jedenfalls einen wesentlichen Fortschritt bekundet nur auf das wärmste empfehlen.

Karl Ganahl: Das Schulgesetz hat schon während der Verhandlung darüber im Reichsrathe sehr viel Staub aufgeworfen. In unserem Lande Borsarlberg agitirt man dagegen seit Jahr und

Lag auf die schamloseste Weise. (Bravo, bravo.) Von der Kanzel herab wird in allen Tonarten gedonnert. In den ultramontanen Blättern und namentlich im Vorarlberger Volksblatte, das sich nach meiner Ansicht per nefas diesen Titel anmaßt, wird darüber losgezogen. Es heißt, die katholische Religion werde aus der Schule verbannt; der Piarre dürfe die Schule nicht mehr besuchen; protestantische Pastoren und Rabbiner werden in Zukunft den Religionsunterricht unserer katholischen Jugend erteilen; die Entchristlichung und Entsittlichung sei die Folge dieser neuen Schulgesetze. Nun wissen wir aber alle, meine Herren, daß in dem Gesetze die Rechte der Kirche im vollsten Sinne des Wortes gewahrt sind, und daß im Schulaufsichtsgesetze diese Rechte noch möglichst ausgedehnt worden sind. In dem Ortschulrathe sitzt der Ortsseelsorger als solcher. Im Bezirkschulrathe sitzt die katholische Geistlichkeit; im Landeschulrathe haben ebenfalls zwei katholische Geistliche Sitz und Stimme. Wie kann man gegenüber solcher Bestimmungen nun die Behauptung aufwerfen, es werde durch diese Gesetze die Schule entchristlicht, sie werde entsittlicht? Heißt das nicht der reinen Wahrheit ins Gesicht schlagen? Der hochw. Bischof hat in seiner Ansprache an den katholischen Klerus betont; nachdem ein autoritativer Einfluß der Kirche im Schulgesetze nicht gewahrt sei und eine autoritative Ingerenz des Bischofes auch nicht vorhanden sei, so könne er als Katholik an den Verhandlungen nimmer theilnehmen. In den Komiteesitzungen hat der hochw. Bischof sich wiederholt über die Autorität der Kirche ausgesprochen: der Mangel an dieser Autorität veranlasse ihn zu sagen, daß er an den Beratungen nicht wohl mehr theilnehmen könne. Allein meine Herren, was verstehen die katholischen Bischöfe unter der Autorität der Kirche? — Die frühere Herrschaft, welche sie seit dem Konkordate ganz allein zum großen Nachtheile der Schule ausgeübt haben. Das ist die Autorität der Kirche, welche die Bischöfe im Schulgesetze gewünscht hätten. Allein meine Herren, von einer solchen Herrschaft darf nun und nimmermehr die Rede sein. Sie ist bereits im Reichsgesetze vom 25. Mai d. J. gebrochen worden und wird zum Wohle der Schule für alle Zukunft gebrochen bleiben. (Bravo, bravo.) Ich bedaure, daß der Bischof leer ist; ich würde mir erlaubt haben, den hochw. Bischof zu fragen, ob er im Stande sei, mir den Beweis zu liefern, daß in diesem Gesetze, in welchem die Rechte der katholischen Kirche — wie schon erwähnt wurde — im vollsten Maße gewahrt sind, die Entsittlichung und Entchristlichung der Schule liege. Der hochw. Bischof würde mir ohne Zweifel darauf geantwortet haben; den Beweis aber, meine Herren, würde er mir ganz gewiß schuldig geblieben sein. (Demonstrative Bravorufe.)

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

**Dr. J u s s e l:** Unter dem Schlagworte „Entsittlichung und Entchristlichung“ der Schule wird das Schulgesetz, wie wir eben gehört haben und wie es leider landbekannt ist, verdächtigt und der hohen Regierung wirklich eine sittenverderbende Absicht untergeschoben. Der Vorwurf ist gewiß schwer, so daß er jeden, auch den leichtsinnigsten Staatsbürger mit Entrüstung erfüllen müßte, wenn er auf Wahrheit beruhen würde. Ich kann nicht umhin, auch einige Bemerkungen zu machen, wie ungerecht diese Behauptung ist.

Ich gehe zunächst über auf die Gesetzgebung, wie sie gerade unter der gegenwärtigen Regierung gehandhabt wird. Nehmen wir das Strafgesetz her, so finden wir in demselben viele viele Paragraphen, die lediglich unsittliche Handlungen zum Gegenstande haben. Ich will die Klassen derselben nicht anführen, anstands- und sittlichkeithalber. Es werden solche Handlungen als Verbrechen, es

werden solche als Vergehen, als Uebertretungen bestraft. Der § 122 des St.-G. erklärt die Gotteslästerung als ein Verbrechen der Religionsstörung und der Meineid als eine Gattung der Gotteslästerung wird in diesem Strafgesetze als Verbrechen des Betruges selbst bis zu 20 Jahren schweren Kerkers strafbar erklärt. Die hohe Regierung hält namentlich bei den Verbrechen des Meineides bei der strengen sittlichen Ansicht fest; sie kennt nicht die Ausflüchte der innern Vorbehalte, womit das heilige Versprechen umgangen werden könne. (Ruse: Bravo.) Wenn Jemand, auch ein Staatsbürger außer den gewöhnlichen Staatsbürgerpflichten noch besondere Pflichten auf sich nimmt — Berufspflichten — und er die Erfüllung derselben eidlich versprechen soll, oder wenn er den Eid bereits geleistet hat, so gilt keine Entschuldigung! Es muß derjenige den Muth, die moralische Kraft haben, den Eid, wenn er noch nicht geleistet ist, zu verweigern, oder, wenn man ihm nach geleistetem Eide als Berufspflichten Handlungen zumuthet, welche mit seinem Gewissen nicht vereinbar sind, auf den Beruf verzichten. Nimmer aber kann er unter Zuflucht auf innere Vorbehalte dennoch das thun, was nach seinem Gewissen ihm verboten erscheint. Daher sagt die westgalizische Gerichtsordnung; daß derjenige, welcher den Eid leistet, ihn ohne allen innern Vorbehalt leisten muß, ohne Gemüths-hintenhalt, ohne Doppelsinn; er muß so reden, wie er denkt und so denken, wie er redet und darauf muß er den Schwur leisten.

Aber auch die Civilgesetzgebung, das ganze bürgerliche Gesetzbuch ist die Grundlage für die Sittlichkeit, ist gegründet auf Sittlichkeit. Es würde zu weit führen, näher darauf einzugehen und ich weise nur darauf hin, und das ist Jedermann bekannt, daß durch das ganze Gesetzbuch hindurch die Beurtheilung über redlichen und unredlichen Besitz, wie ein Faden sich zieht und namentlich, was die Erziehung der Jugend anbelangt, weise ich auf das Kapitel über Aelterrechte und Vormundschaft hin. Wir finden dort, daß den Aeltern und Vormündern aufgetragen ist, ihre Kinder zur Recht-schaffenheit und Gottesfurcht zu erziehen, und daß Vormünder sogar verpflichtet werden, einen Eid vor dem Richter in feierlicher Weise daraufhin zu leisten.

Es ist gewiß auch Niemanden unbekannt, daß die politische Gesetzgebung sehr viele Verordnungen enthält, die lebiglich mit dem ausgesprochenen Zweck auf Aufrechthaltung der öffentlichen Sittlichkeit hinarbeiten und es ist gerade unter dem jetzigen Ministerium ein Gesetz erschienen über die Regelung der Normatage, somit über die Heiligung der Sonn- und Feiertage. Einer Regierung, die solche Gesetze handhabt und vollziehen läßt, die Absicht unterschieben, daß sie die Jugend ent-sittlichen wolle, das ist denn mehr als stark.

Aber man darf nur die Sache selbst anschauen und die Folgen ins Auge fassen, die die Ent-sittlichung mit sich bringt. Es ist aus der Geschichte bekannt, — ich brauche gar nicht auf die Welt-geschichte zurückgehen — die täglichen Erfahrungen können wir da benützen und wir werden erkennen müssen, daß Ent-sittlichung Schwächung des Körpers, Erschlaffung der Kräfte, Trägheit, Ver-dummung, kurz den moralischen und physischen Ruin des Menschen nach sich zieht. Sollte ein Staat, der tüchtige Staatsbürger braucht, wirklich, wenn er seinem Zweck zustreben wollte, sollte er wirklich einen Vortheil darin finden können, eine ent-sittlichte und entnerote Jugend zu schaffen, um sich dadurch selbst den Untergang zu bereiten? (Ruse: Nimmermehr.) Es ist dies wirklich eine Zumuthung, wie arg auch plump! Uebrigens berufe ich mich auf die Ausführungen in dem Berichte über das Schul-gesetz, wie er eben vorgelesen worden ist und auf die Ausführungen des Herrn Borredners, worin

gezeigt ist, daß wirklich auf reichliche Weise für die Kirche in dem Schulgesetze gesorgt ist. Indessen muß ich noch etwas in dieser Beziehung beifügen. Die Gesetzgebung in Schulsachen ist theils dem Reichsrathe, theils dem Landtage zugewiesen. Nun auch hier kann sich die Kirche nicht beklagen, daß sie bei der Gesetzgebung nicht den ihr gebührenden Einfluß auf die Regelung des Schulwesens habe; denn schon auf Grund des letzten Reichsgesetzes, nach dem Patente vom 26. Febr. 1861 haben im Herrenhause alle Bischöfe fürstlichen Ranges und die Erzbischöfe als Mitglieder getagt und es werden dieselben auch fürderhin, Kraft der Grundgesetze vom 27. Februar 1867 tagen. Wir wissen, daß auch im Abgeordnetenhause Priester als Abgeordnete mitberathen und mitbeschlossen haben, wenn sie das Vertrauen des Volkes dahin bernfen hat. Das wird auch fürderhin der Fall sein. Soweit aber die Gesetzgebung in Schulsachen den Landtagen überwiesen ist, so ist auch dort wirklich für die Kirche gesorgt. Wir wissen, daß in den Landtagen auch die Bischöfe mit Virilstimmen interveniren, und da wird man denn doch der Regierung nicht Schuld geben können, wenn die Kirche, wenn die Vertreter der leitenden Kirche es unterlassen, selbst von diesem Rechte Gebrauch zu machen.

Ich glaube aber noch einen weitem Umstand hervorheben zu sollen. Ich erwarte nämlich von der neuen Schuleinrichtung nicht nur nicht eine Entchristlichung und Entsittlichung der Schule, sondern ich glaube sogar, daß durch dieses neue Schulgesetz für den Religions-Unterricht besser gesorgt ist. Ich will auf die Gründe durchaus nicht eingehen, wie es gekommen ist; aber, meine Herren, ich muß auf die Thatsache hinweisen, daß in den Schulen unseres Landes den Religionsunterricht die Lehrer ertheilt haben, faktisch die Lehrer, nicht die Priester. (Rufe: Bravo! Ganz wahr! Sehr richtig!) Es ist sich nicht zu wundern, wenn der Lehrer, der stets einen wägeren Gehalt gehabt hat, überdrüssig war, wenn er noch so viele Stunden des Religionsunterrichtes auf sich nehmen mußte. Es ist sich nicht zu wundern, wenn er sich damit befaßte den Kindern den Katechismus auswendig, lernen und einbüffeln zu lassen, und durch häufiges Rezitiren davon zu überzeugen, daß dies geschehen sei, um Vorwürfen zu entgehen. Aber man darf sich nicht wundern, wenn auch die Kinder bei solcher Unterweisung in der Religion maßleidend wurden, wenn sie oft, was mir selber vorgekommen ist, maßleidend den Katechismus in einen Winkel geworfen haben. Das, meine Herren, das wird aufhören; denn das neue Schulgesetz bestimmt, daß der Priester, und nur der Priester den Religionsunterricht zu ertheilen habe. Da können wir mit Recht erwarten, daß in Zukunft die Unterweisung in der Religion so stattfinden werde, wie er weit besser dem Zwecke der Religion, den man anstrebt, entspricht. (Rufe: Bravo!) Es besteht das Recht dazu, die Kirche soll die Kleinen zu sich kommen lassen. Ich nehme auf das Bezug, was ich vor einigen Tagen erklärt habe. Die Kirche soll den Kleinen das Wort Gottes verkünden, sie soll durch gute Beispiele und Werke der Liebe der Jugend vorleuchten, damit ist ihre Wirksamkeit abgeschlossen. Aber auch der Staat und die Gemeinde, sowie die Aeltern haben auf die Kinder ein Recht, auch sie können rufen: wir müssen die Kleinen zu uns kommen lassen. Nun es ist das Recht des Staates zu verlangen, daß seine Bürger auch gute Staatsbürger werden, daß sie in die Lage kommen, ihr Leben durchzubringen. Weil er ein Interesse an der Schule hat, verwendet er auch viel Geld dafür auf, und er will namentlich jetzt, trotzdem daß er das Sparsystem ergriffen hat, für den Unterricht einen großen Aufwand machen. Die Gemeinde hat das ganz gleiche Interesse, wie der Staat, und die Gemeinde, die bisher ganz ausgeschlossen war, wird nun das, was sie zu zahlen und zu leisten hat, gewiß mit mehr Liebe leisten, indem ihr jetzt

auch das Wort mitzureden und für die Jugend mitzuforgen gegeben ist. Wir können uns überzeugt halten, daß auch die Eltern und Kinder viel zufriedener sein werden, wenn sie sehen, daß auch Leute aus ihrer Mitte in der Sache mitzureden haben.

Es ist allerdings die Autorität der Kirche, gegenüber dem Staate und gegenüber der Gemeinde betont worden. Allein eine Autorität der Kirche, die überall und in Allem dem Staate das Veto einlegen und dadurch Alles, das ganze Unterrichtssystem lähmen könnte, die wird doch Niemand für recht und billig erkennen und Niemand der Kirche einräumen können. Ebenfowenig kann ich einsehen, wie es für den Herr Pfarrer als eine Herabsetzung seiner Würde erscheinen sollte, wenn er neben dem Gemeinde-Vorsteher, wenn er neben andern erwählten ausgesuchten Männern der Gemeinde im Schulrathe Sitz und Stimme hat. Ich einmal vermag keine Herabwürdigung darin zu sehen, vielmehr glaube ich, sind wir als Abgeordnete schuldig, uns dagegen zu verwahren, als ob wir zur Entfittlichung und Entchristlichung der Schule dadurch beitragen, weil wir für katholische Laien im Schulrathe Sitz und Stimme haben wollen.

Ich kann unter Bezugnahme auf alles dieses und unter der Bemerkung, daß der Vorwurf der Entfittlichung und Entchristlichung der Schule ein arger, ganz grundloser und plumper ist und daß im Uebrigen offenbar die Rechte aller Interessenten gewahrt erscheinen, nur meine Hoffnung und den innigsten Wunsch aussprechen, daß die Gesetzesvorlage einstimmig angenommen werde.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen?

**S c h r i s t i a n G a n a h l:** Ich bitte um's Wort. Hieher gesendet um dem entferntesten und wahrscheinlich am wenigsten aufgeklärten Theil des Ländchens Vorarlberg in diesem Saal zu vertreten, will ich dennoch auf keinen Fall meine Ueberzeugung preisgeben, und von dem Grundsätze ausgehend, daß Farbe bekannt am Ende redlich gespielt heißt, erkläre ich mich der Abstimmung gänzlich zu enthalten.

**S t e u:** Die harten Schläge, die uns Oesterreicher seit der letzten Zeit getroffen haben, und der Widerstand gegen die Besserung derselben, die vom Reichsrathe und der hohen Regierung angestrebt wird, haben auch den Bauer dazu gedrängt, über die Sache nachzudenken. Auch ich habe hinter dem Pflug und hinter der Sense über die Sache nachgedacht, wie es hat so kommen können und wie es hätte sein sollen. Mit diesem Nachdenken bin ich zu der Ueberzeugung gekommen, daß zu einer gedeihlichen Regierung das Recht der Volksbestimmung, das Recht des Volkes an der Gesetzgebung Theil zu nehmen, eine unumgängliche Nothwendigkeit ist (demonstrative Bravorufe) und in diesem Sinne, weil ich eben dieses Recht als eine unumgängliche Nothwendigkeit anerkenne, begrüße ich das Gesetz über die Schulaufsicht, in welchem doch wenigstens einigermaßen dem Rechte der Volksbestimmung Rechnung getragen ist, mit Freuden.

Ich hätte der Volksbestimmung in diesem Gesetze zwar noch mehr Rechte gewahrt wissen mögen, ich hätte den Ortschulrath ganz gewählt gewünscht, ich hätte die offiziellen Sitze, die da den einzelnen Schulrathen durch die Rechte zugewiesen werden, nicht gewünscht, ich hätte eben gewünscht, daß die Männer, die diese Sache zu verwalten haben, durch das Vertrauen des Volkes dazu berufen worden wären. Allein es hätte das Gesetz zu viele Abänderungen erfordert, und gerade von einem Extrem auf das andere überzugehen, hätte auch zu viele Nachtheile gehabt, und so habe ich mich also mit dem begnügt. Man hat der liberalen Partei vorgeworfen, sie wolle die Geislichkeit aus der Schutze

hinauswerfen; es ist das gerade Gegentheil der Fall. Die liberale Partei wünscht, daß die Geistlichkeit mehr in die Schule komme, wie es ihre Pflicht ist, (Stürmischer Beifall) daß sie ihre Pflicht, die sie vermöge ihres Standes auf sich haben, besser erfüllen mögen. Es ist überhaupt von mancher Seite laut geworden, es sind vielleicht spezielle Ausnahmen, doch habe ich es selbst öfter gehört, daß Geistliche monatweise die Schule nicht besuchen, (Rufe: ganz richtig) daß sie den Religionsunterricht den Lehrern ganz überlassen haben, daß sie höchstens im Monat ein Mal gekommen sind, um zu fragen, was die Kinder können. (Rufe: richtig.) Das meine Herren, ist die Pflicht nicht erfüllt, und ich glaube, daß sie den Religionsunterricht zu erteilen haben, daß sie gezwungen sind, ihrer Pflicht Genüge zu leisten.

Es ist hauptsächlich in unserm Lande die Thatsache zu bedauern, daß die Bevölkerung im Allgemeinen das Bedürfnis eine tüchtige Bildung zu haben, noch viel zu wenig erkennt, daß das Bedürfnis gewissermaßen im Volke nicht da ist, daß man besser gebildet sein soll. Diese Thatsache kommt eben aus dem Umstande, daß man bisher dem Volke an der Schulaufsicht gar kein Recht theilzunehmen eingeräumt hat. Ich glaube in dieser Hinsicht wird es besser, wenn man auch dem Volke das Recht einräumt, sich an der Schulaufsicht und überhaupt an der Schulleitung zu betheiligen, daß es Liebe zur Sache bekomme und das Bedürfnis einsehen lernt, daß eine tüchtige Bildung nothwendig ist. Ich glaube also hiemit meine Ueberzeugung ausgesprochen zu haben und ich kann nur die Annahme dieses Gesetzes mit den einzelnen Abänderungen, die da noch vorkommen werden, befürworten.

Dr. Thurnherr: Ich habe die feste Absicht gehabt, mich bei der Spezial-Debatte über das Schulaufsichtsgesetz zu betheiligen und einige Abänderungsanträge einzubringen, die sich sicherlich innerhalb der Schranken des Gesetzes vom 25. Mai d. J. bewegt hätten. Da ich aber mit Rücksicht auf die dormalige Stimmung des hohen Hauses die feste Ueberzeugung habe, daß meine Abänderungsanträge jedenfalls durchfallen würden (Ruf: ganz richtig) so werde ich mich im ganzen Gesetze der Abstimmung enthalten. (Unruhe im Hause und Zuhörerraum.)

Deisböck: Ich habe dieselbe Ansicht, wie der Herr Ganahl v. Bandens sie ausgedrückt hat, und werde, nachdem überhaupt keine Aussicht ist, daß in dieser Angelegenheit etwas von unserer Ansicht durchgehen werde, seinem Beispiele folgen und mich bei der Verhandlung über diesen Gesetzesentwurf ebenfalls der Abstimmung enthalten. (Geisterkeit.)

Schneider: Auch ich schließe mich dem Herrn Vorredner an und werde mich der Abstimmung enthalten. (Erhöhte Geisterkeit.)

Landeshauptmann: Hat noch Jemand etwas zu bemerken. (Niemand)

Da Niemand mehr das Wort zu ergreifen scheint, so erkläre ich die Generaldebatte für geschlossen. Wenn Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken haben, so ersuche ich dieses zu thun.

Dr. Feß: Da in der General-Debatte kein dem Gesetze abträglicher Antrag gestellt worden ist, da im Gegentheile dasselbe eine berechtigte Fürsprache von verschiedenen Seiten gefunden hat, und da wir endlich jenen Herren auf dem Boden der Enthaltensamkeit nicht wohl folgen können, so habe ich weiter nichts zu bemerken und kann nur erwarten, daß auf die Spezialdebatte eingegangen werde. (Stürmischer Beifall.)

Landeshauptmann: Ich sage es nun das letzte Mal, daß ich solche Beifalls- und

Nichtbeifalls-Außerungen im Zuhörerraum nicht dulden kann, ich wäre sonst gezwungen, die Räume leeren zu lassen.

Wir gehen nun über zur Spezialdebatte, und ich werde Paragraph für Paragraph verlesen lassen.

Ich ersuche den Herrn Sekretär uns die Paragrafhe vorzulesen. (Sekretär verliest §. 1 der Regierungs-Vorlage.) Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

(Sekretär verliest §. 2.) Jene Herrn, die den eben verlesenen Paragraph anzunehmen gedenken, bitte ich gefälligst sich zu erheben. (Einstimmig angenommen.)

Er ist einstimmig von jenen Herrn angenommen, welche sich der Abstimmung nicht enthalten haben.

Nun kommen wir zu §. 3. Hier hat der Ausschuß eine Abänderung beantragt. Ich bitte Herrn Berichterstatter, uns den §. 3 zu erläutern.

Dr. F e h: Der Ausschuß beantragt folgende Abänderungen:

„Im ersten Absätze wäre vor dem Worte „Seelsorger“ das Wort „selbstständig“ einzuschalten.“

Es würde also der erste Absatz nach dem Antrage des Ausschusses zu lauten haben:

„Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrath sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend.“

Der Grund dieser Aenderung ist der, daß man klargestellt wissen wollte, daß in der Regel nur der Pfarrer berufen ist. Es sind Gemeinden, wo mehrere Seelsorger bestellt sind und da könnte der Zweifel obwalten, welcher eben der vom Gesetze gemeinte Vertreter der Kirche im Ortsschulrath sein soll.

Mit Rücksicht auf die im ersten Absatz beantragten Abänderungen würde der zweite Satz so lauten:

„Wo sich zwei oder mehrere solcher Seelsorger desselben Glaubens befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde Denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath einzutreten hat.“

Im Anschluß an diesen Satz beantragt der Ausschuß folgenden:

„Die israelitische Kultus-Gemeinde in Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besondern Ortsschulrath zu bilden.“

Der Ausschuß hat bei diesem Antrage Rücksicht nehmen zu müssen geglaubt; auf die in Hohenems obwaltenden besondern Verhältnisse und es würde der Zusatz hinzukommen:

„zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Schul-Jugend tritt der von der Kultus-Gemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath.“

Es wäre durch diesen Zusatz auf die mögliche Eventualität Rücksicht genommen, daß irgendwo im Lande sich eine oder mehrere israelitische Gemeinden bilden könnten.

Landesf. Kommissär: Ich erlaube mir den Antrag zu stellen, daß das Wort „Kultus“ wegbleibe und daß es nur heißen soll:

„Die israelitische Gemeinde“;

weil derlei Gemeinden nicht nur als Kultus-Gemeinden sondern auch als politische Gemeinden fungiren.

Dr. F e ß : Ich habe das beim Verlesen zu erwähnen vergessen. Es war der Bericht bereits gedruckt, als die Abänderung vorgenommen wurde. Es heißt also:

„Die israelitische Gemeinde in Hohenems ist berechtigt u. s. w.“

G s t e u : Es ist bei der gestrigen Komiteeberathung der Zusatz nach dem ersten Satz des zweiten Absatzes gemacht worden:

„im Uebrigen hat zur Wahrnehmung der religiösen Interessen der allenfalls vorhandenen israelitischen Schuljugend der von der Cultus-Gemeinde bestimmte Seelsorger in den Ortsschulrath einzutreten.“

Mir scheint dieser Zusatz überflüssig, weil das, was damit bezweckt werden soll, schon im ersten Absatz des Paragraphen einbegriffen ist. Ich beantrage die Streichung dieses Zusatzes.

Dr. W i k l : Was die Weglassung des Wortes „Cultus“ anbelangt, so sollte man, glaube ich, einen Unterschied machen, da, wo es bestimmt ist, daß die israelitische Gemeinde berechtigt ist, für ihre Ortsschulen einen eigenen Ortsschulrath zu bilden, wird es ganz in der Ordnung sein, es wegzulassen, wo es sich aber darum handelt, einen Vertreter der Kirche zu bestimmen, dürfte der Ausdruck beizubehalten sein, wie er in der Regierungsvorlage vorkommt, und es scheint mir sogar wichtig zu sein, diesen Unterschied zu machen. Ferner erlaube ich mir eine Nebenbemerkung in dieser Sache zu machen. Die Bestimmung, daß die israelitische Gemeinde berechtigt sei, für ihre Schule einen besondern Ortsschulrath zu bilden, dürfte eher dem §. 7 anzureihen sein, weil der §. 3 lediglich zu bestimmen hat, wer der Vertreter der Kirche sein soll.

S c h w ä r z l e r : Wenn ich mich nicht irre, so brachte diese Abänderung im Komitee ich in Vorschlag und die sämmtlichen Mitglieder haben sie auch angenommen: daß nämlich der israelitischen Gemeinde Hohenems das Recht zukäme, für ihre Schule einen eigenen Schulrath zu bilden, ein weiterer Beisatz wurde damals nicht beantragt.

Nachdem aber nun gestern der Herr Regierungs-Kommissär erklärte, daß die Regierung wünsche, daß auch auf andere israelitische Gemeinden die allenfalls in Vorarlberg entstehen könnten, Rücksicht genommen werde, wurde eben dieser Beisatz angenommen. Solche Gemeinden sind aber nach meiner Ansicht noch sehr im weiten Felde und glaube daher, daß es einer solchen Rücksicht noch nicht bedürfe, daher dieser Beisatz, wie es auch Herr Gsteu beantragt, vor der Hand weggelassen werden dürfte.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wünscht noch Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Da dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über diesen §. 3 für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

Dr. F e ß : Warum es irgend einem Anstande unterliegen sollte, daß in dem Satz:

„Die israelitische Cultus-Gemeinde in Hohenems ist berechtigt u. s. w.“ das Wort „Cultus“ ausgelassen werde, das begreife ich nicht.

Es handelt sich darum, daß die Gemeinde Hohenems als israelitische wie sie dort ist, dieses Recht haben soll. Warum man ihr das nehmen soll, indem man das Wort „Cultus“ wegläßt, gestehe ich, nicht einzusehen, das ist ganz gleichgiltig und nachdem, wie wir gehört haben, die Regierung es wünscht, daß man das Wort „Cultus“ weglasse und bloß sage „die israelitische Gemeinde“, so ist keine Veranlassung da, darauf zu bestehen, daß das „Cultus“ stehen bleibe. Was der Herr Schwärzler bemerkt, bezüglich des letzten Satzes, so muß ich ihm Folgendes erwiedern:

Die Intention unserer Gesetzgebung geht dahin, daß das religiöse Interesse aller Staatsbürger in entsprechender Weise berücksichtigt werde. Da es außer in Hohenems in Vorarlberg keine Israeliten gibt und wie ich glaube, auch kaum in Zukunft geben wird, so wird der letzte Absatz wirkungslos bleiben, d. h. er wird nur in Anwendung zu kommen haben, wenn es möglich wäre, daß es doch welche geben sollte, und wenn nun die Möglichkeit eintreten sollte, warum sollten wir uns dagegen wehren wollen, daß das religiöse Interesse dieser Gemeinden oder dieses Cultus auch entsprechend berücksichtigt werde, warum wir uns dagegen wehren sollen, das sehe ich für meine Person nicht ein. Der religiöse Jude ist auch in den Augen des Katholiken ein ganz anderer, als ein solcher, dessen Religion keine Pflege findet. Dem Ortsschulrathe als solcher wird es gar keinen Eintrag thun, wenn zur Wahrung bloß religiöser Interessen des betreffenden Cultus also des israelitischen ein Vertreter im Ortsschulrathe sein sollte. Ich würde also beantragen, und müßte darauf bestehen, daß die Anträge, wie sie der Ausschuß gestellt hat, angenommen werden.

Landeshauptmann: Wir gehen nun über zur Abstimmung. Den Schlußsatz gegen welchen sich die Herren Oten und Schwärzler ausgesprochen haben, werde ich besonders zur Abstimmung bringen, wobei sich ergeben wird, ob ihre Ansicht durchgehen wird, oder nicht. Einen bloß verneinenden Antrag kann ich nicht berücksichtigen. Der Paragraph 3 würde also lauten:

„Die Vertreter der Kirche im Ortsschulrathe sind die selbstständigen Seelsorger der der Schule zugewiesenen Jugend. Wo sich zwei oder mehrere solche Seelsorger desselben Glaubensbekenntnisses befinden, bezeichnet die kirchliche Oberbehörde denjenigen, welcher als Mitglied in den Ortsschulrath zu treten hat. Die israelitische Gemeinde in Hohenems ist berechtigt, für ihre dort bestehende Schule einen besonderen Ortsschulrath zu bilden.“

Diejenigen Herren, welche den §. 3 anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Ist angenommen.)

Nun kommt der Schlußsatz:

„Im Uebrigen tritt zur Wahrnehmung der allenfalls vorhandenen religiösen Interessen der israelitischen Schuljugend der von der Kultusgemeinde bestimmte Vertreter in den Ortsschulrath“

Die Herren, die diesem beistimmen, bitte ich, gleichfalls sich zu erheben. (Majorität).

Er ist mit Majorität angenommen. Ich bitte weiter zu fahren. (Sekretär verliest §. 4 der Regierungsvorlage).

Da Niemand das Wort zu ergreifen willens ist, gehe ich zur Abstimmung, und ersuche jene, welche den Paragraph annehmen, sich zu erheben. (Ist angenommen).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter den §. 5 vorzulesen, weil dort eine Abänderung vorkommt.

Dr. Feß: Die Abänderungen, die in diesem Paragraphen vorkommen, sind im Komiteeberichte enthalten. Der §. 5, wie er im Komitee angenommen worden ist, hätte wie folgt zu lauten:

„Die Gemeinde wird im Ortsschulrathe durch den jeweiligen Gemeinde-Vorsteher und durch von der Gemeinde-Vertretung, und wenn derselben Schule mehrere Ortsgemeinden oder Theile derselben angehören, von einer Versammlung der beteiligten Gemeinde-Vertretungen gewählte Gemeindeglieder vertreten. Die Zahl der Letzten beträgt außer

dem Gemeinde-Vorsteher mindestens 2, höchstens 5 und wird von dem Bezirksschulrathe bestimmt, wobei dieser darauf Rücksicht zu nehmen hat, daß die Vertretung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse im Ortsschulrathe möglich gemacht werde.“ (Absatz 2 und 3 siehe Regierungsvorlage).

**Landeshauptmann:** Wünscht Jemand das Wort zu nehmen? (Niemand).

Ich komme also nun zur Abstimmung des §. 5, er lautet: (Verliest wie vorsteht).

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen). (Sekretär verliest die §§. 6 und 7 der Regierungsvorlage, selbe werden ohne Debatte angenommen).

Wir kommen nun zum §. 8 Hier kommt ein Zusatz zu den Antrag des Ausschusses. (Sekretär verliest §. 8 bis incl. Zahl 1) Bei Zahl 2 ist eine Abänderung, sie lautet:

„Die Verwaltung des etwa vorhandenen Lokalschulfondes sowie des Schulstiftungs-Vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen.“

(Sekretär verliest weiters die Zahlen 3, 4, 5 und 6 der Regierungsvorlage. Bei §. 7 ist folgende Abänderung:

„Für das sichere Aufbewahren der der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen.“

Ferner Zahl 8:

„Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verfügen.“

(Sekretär verliest weiters die Zahlen 9, 10, 11, 12, 13 und 14 der Regierungsvorlage).

Als Punkt 15 beantragt der Ausschuss folgenden Zusatz:

„bei Besetzung der Lehrerstellen mitzuwirken.“

Ich eröffne die Debatte über diesen Paragraph 8.

**Karl Ganahl:** Ich habe mich schon als bischöflicher Stellvertreter im Komite gegen die Bestimmung, daß der Ortsschulrath berechtigt sein soll, den Lebenswandel des Lehrpersonals außer der Schule zu überwachen, lebhaft ausgesprochen; ich bin aber zu meinem Erstaunen in der Minorität geblieben. Nun meine Herren, wir wollen nicht bloß die Schule, sondern auch den Lehrerstand haben; allein wenn Sie den Lehrerstand unter polizeiliche Aufsicht stellen, so haben Sie dadurch sein Ansehen wahrlich nicht gehoben. Ich muß aufrichtig gestehen, daß ich nicht begreifen kann, wie eine liberale Regierung einen solchen Passus in diese Gesetzesvorlage hat hineinbringen können. Der Lehrer soll in Zukunft ein unabhängiger Mann sein und soll ein selbstständiger Mann werden. Bisher war der Lehrer nur gefügiges Werkzeug des Herrn Pfarrers. In der Schule muß er einer gehörigen Aufsicht unterstehen, außer der Schule ist er ein freier Mann, wie jeder andere Staatsbürger, und es darf von keiner Seite über ihn irgend ein Aufsichtsrecht geübt werden. Disß ist meine Ansicht und deshalb habe ich den Antrag gestellt und ihn dem Herrn Landeshauptmann bereits übergeben, daß die Worte „den Lebenswandel des Lehrpersonales“ wegzubleiben haben — im Punkte 11. (Rufe: Bravo!)

**Fernerstein:** Ich stimme den Ausführungen des Herrn Ganahls vollkommen bei, das scheint

mir eine polizeiliche Maßregel zu sein, die mir durchaus gar nicht gerechtfertigt erscheint, deswegen wurde ich dem Antrag des Herrn Ganahl beistimmen.

Dr. J u s s e l: Für den Fall als der Antrag des Herrn Ganahl nicht durchgehen sollte, hat das Komite einen vermittelnden Antrag gestellt. Anstatt dem Worte „Lebenswandel“ das Wort „Betragen“ zu setzen.

S c h w ä r z l e r: Es wurde schon im Komite sehr viel über diesen Gegenstand gesprochen und man hat die Sache soweit erörtert, daß man ohne Bedenken beim Beschlusse des Komite's stehen bleiben darf, denn der Ausdruck wie er in der Regierungsvorlage vorkommt, ist durchaus nicht so zu verstehen, daß der Lehrer unter polizeiliche Aufsicht gestellt werde. Auch im frühern Schulgesetze oder politischen Schulverfassung, war ungefähr derselbe Ausdruck, und man hat sich niemals daran gestoßen. Ich finde es ohne Weiters nothwendig, daß der Lehrer mit einem guten Beispiele und einem sittlichen Lebenswandel den Kindern voranleuchten solle, und daß es daher vollkommen am Platze ist, daß man den Lebenswandel des Lehrers, dem man das Theuerste und Vorzüglichste einer Familie, nämlich die Kinder anvertrauen muß, überwache, und sollte sich dieses auch von selbst verstehen, deswegen kann ich mich in dieser Beziehung zu einer Abänderung durchaus nicht verstehen, zumal sich auch die Komitemehrheit dafür ausgesprochen hat, daß es bei dem Ausdrucke, wie er in der Regierungsvorlage steht, zu verbleiben habe.

C a r l G a n a h l: Ich kann nur wiederholen, daß ich in diesem Passus eine Herabwürdigung des Lehrerstandes erblicke. Deshalb wünsche ich lebhaft, daß die geehrten Herren meinem Antrage beistimmen möchten. Die Zeit ist eine andere als jene war, als die politische Schulverfassung in's Leben gerufen worden ist, dazumal haben wir einen absoluten Staat gehabt — heute bilden wir einen freien Staat und in einem freien Staate soll jeder Mensch ein freier Bürger sein und nicht im Mindesten unter irgend eine polizeiliche Aufsicht gestellt werden dürfen. (Rufe: bravo!)

F e u e r s t e i n: Ich muß hier auf eine besondere Stellung aufmerksam machen, die in Zukunft der Lehrerstand einnimmt. In Zukunft ist der Lehrer nicht bloß ein dienendes Glied, sondern er ist ein beratender Theil. Nun wie es eben bei solchen Verhandlungen auch kommen kann, kann er eben vielleicht Grundsätze vertreten, bei denen er als Mitglied der Berathung in der Minorität bleibt. Nun aber die Majorität kann aus dem kleinlichsten Vergehen des Lehrers, weil er nicht mit ihr gestimmt hat, es benützen, ihm Anschuldigungen, Verdächtigungen und alle möglichen Mißliebigkeiten machen. (Rufe: Bravo.)

L a n d e s h a u p t m a n n: Da Niemand mehr das Wort ergreift, schließe ich die Debatte.

L a n d e s f. K o m i s s ä r: Bei Punkt 15 würde ich einen Beisatz beantragen:

„Bei Besetzung der Lehrerstelle nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

L a n d e s h a u p t m a n n: Es thut mir leid, dem Herrn Regierungskommissär entgegen treten zu müssen, weil die Debatte bereits geschlossen ist.

Dr. F e h: Ich gestehe, daß auch ich in eine gewisse Verlegenheit versetzt bin. Es ist vorher der §. 3 vorgelesen worden nach der Regierungsvorlage, dann sind vorgelesen worden die Anträge, welche der Ausschuß zuerst gestellt hat und endlich diejenigen Anträge, welche er im gestrigen Komitee gestellt hat, die die früheren theilweise ändern. Nun war ich der Ansicht, daß zunächst alle einzelnen Punkte des Paragraphs durchgesprochen werden, bei denen allerdings ein paar Abänderungen, welche

im gestrigen Komite besprochen und beschlossen worden sind, zur Sprache kommen werden, und ich dachte mir, daß Punkt für Punkt abgestimmt werde, und ich würde bei den betreffenden Punkten erklärt haben, was das Komite in Folge der gestrigen Beschlüsse für Anträge zu stellen beschlossen hat. Nun auf irgend eine Art muß das geschäftsordnungsmäßig allerdings zulässig sein.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Ich werde die hohe Versammlung, obgleich der Schluß der Debatte bereits ausgesprochen ist, fragen, ob sie dennoch in die einzelne Durchgehung dieser im §. 8 aufgeführten Punkte einzugehen gedenkt. Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

**Dr. F e h:** Der §. 8 ist mit den einzelnen Punkten desselben verlesen worden. Der Antrag des Ausschusses ist bezüglich aller derselbe geblieben und eine Aenderung ist nur eingetreten bei Zahl 8, sie lautet:

„Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern,“

und nach Antrag des Komites:

„und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“

Zu dieser Bestimmung hätte der Zusatz zu kommen:

„wenn jedoch im Falle einer Strafverhängung der Lehrer oder der Ortsschulinspektor nicht zustimmen, ist der Akt dem Bezirkschulrath zur Entscheidung vorzulegen.“

Dieser Zusatz, der gestern beschlossen worden ist, beruht auf der Kundgebung der Regierung, von der ich schon vorhin gesprochen habe. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, daß dieser Zusatz die Sache wesentlich nicht alterire. Im Komite ist ursprünglich Nachdruck darauf gelegt worden, daß, um die Wirksamkeit des Ortsschulrathes möglichst intensiv zu gestalten, ihm auch das Recht eingeräumt werden müsse, nicht bloß Strafanträge zu stellen, sondern auch die Strafen wegen Vernachlässigung des Schulbesuches zu verhängen. Bei diesem Prinzip und dem Zwecke, den wir damit verfolgen, bleiben wir stehen. Da nun im Rekurswege, für den Fall, als sich Jemand durch die verhängte Strafe beschwert fühlen sollte, die Sache ohnedem an den Bezirkschulrath gelangen müßte, und also der Zusatz nur Weitwendigkeiten zu verhindern geeignet ist, so kann meines Erachtens das Komite keinen Anstand nehmen, diesen Zusatz beizufügen.

Bei Zahl 15, die also lauten würde:

„bei Besetzung der Lehrerstellen mitzuwirken“

ist einzuschalten:

„bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

Nun wir haben uns, indem wir diese Zahl 15 zum Beschluß erhoben haben, ohnedem die Sache so gedacht, daß der Ortsschulrath nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken habe. Auch dieser Ansicht und diesem Wunsche der Regierung glaube ich, obwohl er uns unwesentlich erscheint, können wir ohne weiters nachkommen. Es geht der Antrag des Ausschusses dahin, die einzelnen Punkte, so wie sie verlesen worden sind, anzunehmen, den bei Zahl 8 verlesenen Zusatz zu votiren und ebenso bei Zahl 15 diese Einschaltung zu genehmigen.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Es ist mir leid, daß mir diese Anträge nicht übergeben worden sind, damit ich bei der Abstimmung darauf Rücksicht hätte nehmen können.

Dr. F e t z : Ich werde sie sogleich übergeben. Ich weiß nicht, wird eine Debatte eröffnet über diese Punkte des §. 8?

L a n d e s h a u p t m a n n : Ich werde sie einzeln vorlesen lassen.

Dr. F e t z : Ich möchte dann am Schlusse der Debatte auch demjenigen kurz entgegen, was Herr Karl Ganahl beantragt hat.

L a n d e s h a u p t m a n n : Findet Jemand über die einzelnen Punkte dieses Paragraphen das Wort zu nehmen? (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für wirklich geschlossen. Herr Berichterstatter haben noch etwas beizufügen?

Dr. F e t z : Der Abgeordnete Herr Karl Ganahl hat den Antrag gestellt, daß bei Zahl 11 die Worte weggelassen werden :

„den Lebenswandel des Lehrpersonals“

zu beaufsichtigen.

Nun gestehe ich offen, daß ich der Sache diese große und weitgehende Bedeutung, die ihr beigelegt worden ist, nicht abgewinnen kann. Eine polizeiliche Bevormundung oder Beaufsichtigung derart, wie sie geschildert worden ist, die ist von der Majorität des Komites in der That nicht beabsichtigt worden. Ich glaube auch, daß, wenn diese Worte stehen bleiben sollten, eine solche Aufsicht nicht statthaben wird. Wir sind von der Ansicht ausgegangen, wie auch Herr Schmärzler bemerkt hat, daß es allerdings wünschenswerth sei, daß der Lehrer mit Rücksicht auf die außergewöhnliche Vertrauensstelle, die er in der Gemeinde einnimmt, sich nicht bloß in- sondern auch außerhalb der Schule, ich weiß nicht wie ich sagen soll, durch ein erhöhtes moralisches Betragen auszeichne. Nun, wenn da eine gewisse Beaufsichtigung hinzutritt, so meine ich, wird gerade auch mit Rücksicht auf den Beruf und den Stand des Lehrers, auf seine gesellschaftliche Stellung, die Achtung, die er gegenüber der Mitbürger zu genießen haben wird, gar kein Eintrag gethan, um so weniger als diese Beaufsichtigung nicht irgend einer Polizei-Behörde überwiesen wird, sondern dem Ortschulrathe, und im Ortschulrathe ist erstens der Lehrerstand und zweitens in der weitaus größeren Mehrzahl seiner Mitglieder die Gemeinde durch selbst gewählte Mitglieder vertreten.

Die Beaufsichtigung durch eine derartige Körperschaft tritt meines Erachtens der Ehre des Lehrerstandes nicht zu nahe. Ich persönlich würde mich nicht genirt fühlen. Der Antrag der Majorität des Komites geht also dahin, daß diese Worte stehen bleiben, und ich für meine Person, ich werde für die Worte stimmen.

L a n d e s h a u p t m a n n : Es ist zu Punkt 11 von Herrn Dr. Juffel beantragt worden, statt des Wortes „Lebenswandel“ das Wort „Betragen“ zu setzen.

Dr. F e t z : Darüber habe ich gar keine Bemerkung zu machen.

L a n d e s h a u p t m a n n : Wir kommen nun zur Abstimmung über den §. 8. Der Eingang dieses Paragraphen lautet: (Verliest nach Regierungsvorlage incl. Zahl 1). Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Zahl 2 lautet nach dem Komitebericht :

„Die Verwaltung des etwa vorhandenen Lokalschulфонdes sowie das Schulstiftungs-

Vermögens, soweit darüber nicht andere Bestimmungen stiftungsgemäß getroffen sind, zu überwachen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen. Die Zahlen 3, 4, 5, 6 werden nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen).

Punkt 7 lautet nach dem Komiteeantrage:

„Für die sichere Aufbewahrung der der Schule gehörigen Werthpapiere, Urkunden, Fassionen u. s. w. Sorge zu tragen.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Bei Zahl 8 kommt eine Aenderung vor, ich bitte also Herrn Berichterstatter die Fassung vorzulesen.

Dr. F e h : (Verliest):

„Die jährliche Schulbeschreibung zu verfassen, den Schulbesuch auf jede mögliche Art zu befördern und wegen Vernachlässigung desselben die im Gesetze bestimmten Strafen zu verhängen.“

Nun käme der Zusatz:

„Wenn jedoch im Falle einer Strafverhängung der Lehrer oder Ortschulinspektor nicht zustimmen, ist der Akt dem Bezirksschulrath zur Entscheidung vorzulegen.“

L a n d e s h a u p t m a n n : Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen). (Punkt 8, 9 und 10 werden ohne Bemerkung angenommen). Bei Punkt 11 hat Herr Ganahl beantragt, das Wort „L e b e n s w a n d e l“ zu streichen. Ich werde also dieses Wort besonders zur Abstimmung bringen. Zuerst aber den Abänderungsantrag des Herrn Dr. Juffel. Er lautet:

„Das Betragen des Lehrpersonales u. s. w. — zu beaufsichtigen.“

Bitte um Abstimmung. (Einstimmig abgelehnt).

Nun werde ich den Absatz 11 mit dem Ausdruck „L e b e n s w a n d e l“ nach der Regierungsvorlage zur Abstimmung bringen.

Die Herren, die diesen Ausdruck beibehalten wünschen, bitte ich, sich zu erheben.

Er ist in der Minorität, da sich nur neun Herren erhoben haben, und 19 anwesend sind.

Der § 37 unserer Landesordnung lautet:

„Zur Beschlussfassung in dem Landtage ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Gesamtzahl aller Mitglieder und zur Gültigkeit eines Beschlusses die absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.“

Die Herren, die sich der Abstimmung enthalten haben, sind als anwesend zu betrachten.

S c h w ä r z l e r : Ich kann dem nicht beistimmen; die Herren, die sich der Abstimmung enthalten haben, sind als abwesend zu betrachten.

L a n d e s h a u p t m a n n : Ich kann das nicht gelten lassen, sie sind nicht abwesend, wenn sie sich auch der Abstimmung enthalten.

Dr. M a r t i g n o n i : Die Herren, welche sich der Abstimmung enthalten haben, können nicht als positiv und nicht als negativ gezählt werden und so glaube ich, daß nur die Zahl derjenigen zu zählen sei, welche überhaupt sich betheiligen. Die vier Herren hätten gänzlich zu entfallen.

L a n d e s h a u p t m a n n : Sie werden es selbst finden, daß das Gesetz an einem andern

Orte einen Unterschied macht zwischen der Zahl der Stimmenden und der Zahl der Anwesenden. Hier lautet es aber ganz genau „Zahl der Anwesenden.“ Ich kann also von dem Buchstaben des Gesetzes nicht abweichen. An einem andern Ort gilt die Zahl der Stimmenden, hier aber ist gesagt „Zahl der Anwesenden.“ Diese Zahl 11 würde also nach dem Antrage des Herrn Ganahl lauten:

„Die Disziplin in den Schulen, sowie das Betragen der Schuljugend außerhalb der Schule zu beaufsichtigen.“

Bitte um Abstimmung. (Angenommen).

(Zahl 12, 13 und 14 werden ohne Bemerkung angenommen). Nun kommt als Zahl 15 der Zusatz: Ich bitte Herrn Berichterstatter ihn zu verlesen.

Dr. Feß: Zahl 15 würde lauten:

„Bei Besetzung der Lehrerstellen nach Anordnung des Gesetzes mitzuwirken.“

Landeshauptmann: Ich bitte um Abstimmung. (Ist angenommen). (Sekretär verliest §. 9. Wird ohne Debatte angenommen. Verliest weiters §. 10).

Schwärzler: Ich bitte um's Wort. Ich stellte schon im Komite den Antrag, daß der Ortsgeistliche im Ortsschulrath an und für sich der Präsident oder Vorsitzende sein soll, und wollte diesen Antrag auch hier wiederholen; nachdem nun aber mehrere Herren sich der Abstimmung enthalten, sehe ich leider ein, daß ich mit diesem meinem Antrage durchfallen werde. Ich kann überhaupt nicht begreifen, wie sich diese Herren der Abstimmung enthalten können, und nicht suchen für die gute Sache noch zu retten, was möglich; sie konnten sich ja vorhin überzeugen, daß sie dadurch der Sache nur doppelt schaden. Ich glaube, daß diese Herren und noch viele mit mir die Ansicht theilen, daß eine Reform im Schulwesen unbedingt nothwendig sei, und glaube auch, daß bei Berathung des vorliegenden Schulgesetzes bei kräftigem Zusammenwirken noch manches Gute hätte erzielt und manches Nachtheilige hätte beseitigt werden können. Ich muß daher sehr bedauern, daß nun manche Anträge, durch welche der Volksmeinung besser Rechnung getragen worden wäre, nicht durchzusetzen sein werden, sondern, daß sie unter den obwaltenden Verhältnissen durchfallen. Desungeachtet stelle ich aber den Antrag, daß der Ortsgeistliche an und für sich der Vorsitz im Ortsschulrath einzunehmen haben soll.

Landeshauptmann: Stellen Sie einen Antrag, Herr Schwärzler?

Schwärzler: Ich stelle den Antrag, daß der Geistliche an und für sich den Vorsitz im Ortsschulrath haben soll.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand das Wort?

Dr. Feß: Gegen den Antrag des Herrn Schwärzler habe ich Folgendes zu erklären. Der Ortsschulrath soll ein Collegium bilden, und es scheint mir der Autorität und der Autonomie dadurch Vorschub geleistet, wenn der Vorsitzende aus der Wahl desselben hervorgeht. Wenn dann der betreffende Geistliche gewählt werden wird, so kann natürlich Niemand etwas dagegen haben.

Landeshauptmann: Wünscht Niemand mehr das Wort? (Niemand).

Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen und werde den Antrag des Herrn Schwärzler zur Abstimmung bringen.

Er beantragt anstatt:

„wählbar aus ihrer Mitte mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden“ zu setzen.

„Der Ortsseelsorger ist an und für sich Vorsitzender des Ortsschulrathes.“

Diejenigen, die diesem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Minorität).

Er ist gefallen. Somit bleibt der §. 10, wie er vorgelesen wurde.

Diejenigen, welche den §. 10 nach der Fassung der Regierungsvorlage anzunehmen gedenken, bitte ich sich zu erheben. (Angenommen).

(Sekretär verliest §. 11. Wird ohne Bemerkung angenommen).

Den §. 12 bitte ich den Herrn Berichterstatter vorzulesen, da der Ausschuß hier eine Abänderung beantragt.

Dr. F e ß: (Verliest §. 12 mit den Abänderungen des Komiteberichtes). Es sind hier ein paar Abänderungen. Wir haben nämlich beantragt zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes ist anstatt „die Anwesenheit von drei“, die Anwesenheit von vier Mitgliedern festzusetzen, aus dem Grunde, weil nach unserer Abänderung im §. 5 der Gemeinde-Vorsteher eo ipso in den Ortsschulrath eintritt. Es ist also nur eine analoge Ausführung desjenigen, was wir im §. 5 beschlossen haben. Zu dem 3. Absatz ist der Zusatz beantragt, daß der Vorsitzende, falls er einen Beschluß sistirt, dießfalls unverzüglich diesen Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten habe. Ich glaube, das braucht keine besondere Motivirung. Es ist nur ein Auftrag, der gewissermaßen dem Vorsitzenden ertheilt wird, der wenn er befolgt wird, jedenfalls im Interesse der Sache gelegen ist. Endlich glauben wir die Rekursfrist von 14 Tagen auf 8 Tage reduzieren zu sollen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht nach Jemand das Wort?

G s t e u: Es heißt hier:

„die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch berechtigt ist u. s. w.“,

also ist er bloß berechtigt. Ich möchte statt des Wortes „berechtigt“ das Wort „verpflichtet“ setzen. Es kann der Vorsitzende und überhaupt der Schulrath Beschlüsse fassen, die dem Interesse der Schule nachtheilig und dem Gesetze zuwiderlaufen. Er wäre bloß berechtigt, er soll dazu verpflichtet sein, wenn der Beschluß dem Gesetze entgegen ist, oder wenn er überhaupt der Schule nachtheilig erkannt wird, die Beschlüsse zu sistiren und die Entscheidung des Bezirksschulrathes einzuholen. Ich beantrage daher statt des Wortes „berechtigt“ das Wort „verpflichtet“ einzusetzen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht noch Jemand das Wort?

K a r l G a n a h l: Es ist über das Wort „verpflichtet“ im Ausschusse viel gesprochen worden, allein die Majorität hat gefunden, daß das Wort „verpflichtet“ nicht hineingehöre und daß das „berechtigt“ vollkommen genüge. Der Vorsitzende wird denn doch beurtheilen, ob bei vorkommenden Fällen die Entscheidung des Bezirksschulrathes anzurufen sei oder nicht. Ich glaube wir müssen das dem Vorsitzenden überlassen und man solle das Wort „verpflichtet“ gänzlich weglassen.

L a n d e s h a u p t m a n n: Wünscht Niemand mehr das Wort? (Niemand).

Ich erkläre somit die Debatte für geschlossen. Finden Herr Berichterstatter noch etwas beizufügen?

Dr. F e ß: Ich muß bemerken, daß meiner Ansicht nach das Wort „berechtigt“ für sich allein den Anforderungen der Logik mehr entspricht, als das Wort „verpflichtet.“

Es heißt hier:

„Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen u. s. w.“

Die Ansicht beruht meines Erachtens auf gewissen Erwägungen des Verstandes oder der Einsicht. Ich kann Niemanden befehlen, daß seine Ansicht die oder jene sei; wenn ich sage, er ist berechtigt, das oder das zu thun, so heißt das nichts Anderes, als daß, wenn seine Ansicht wirklich dahin gehen sollte, daß die Beschlüsse dem Gesetze zuwiderlaufen, er dann von seinem Rechte Gebrauch machen kann, denn sonst kann bei ihm nichts vorkommen. Ich glaube also, daß der Antrag des Herrn Steu abzuweisen sei.

Landeshauptmann: Ich werde nun den §. 12 zur Abstimmung bringen und zwar den Antrag des Herrn Steu besonders. Der §. 12 sollte nun lauten:

„Zur Beschlußfähigkeit des Ortsschulrathes wird die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erfordert.“

Die Beschlüsse werden durch absolute Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch „verpflichtet“ ist.“

Diejenigen Herren, welche dem Antrage des Herrn Steu beistimmen, wollen sich gefälligst von ihren Sätzen erheben. (Minorität).

Ich komme also auf den Ausschußantrag zurück. Er lautet:

„Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, welcher auch „berechtigt“ ist.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

Nun heißt es weiter:

„Die Ausführung von Beschlüssen, welche nach seiner Ansicht dem Gesetze zuwiderlaufen, oder das Interesse der Schule gefährden, einzustellen. Derselbe hat jedoch in diesem Falle unverzüglich den Gegenstand an den Bezirksschulrath zur Entscheidung zu leiten. Beschwerden gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ortsschulrathes gehen an den Bezirksschulrath. Dieselben sind bei dem Ortsschulrathe einzubringen und haben aufschiebende Wirkung, sofern dieses binnen 8 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Entscheidung geschieht.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen).

(Sekretär verliest §§. 13 und 14, welche nach der Fassung der Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen werden).

Ich bitte den Herrn Berichterstatter, den §. 15 in der geänderten Fassung vorzutragen.

Dr. Feß: (Verliest):

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

„Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule im steten Einvernehmen zu erhalten.“

„Tritt hierbei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Ortsschulrathes einzuholen.“

„An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor der Lehrerkonferenz beizuwohnen berechtigt.“

„Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung des Zustandes derselben zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden.“

„Die Schulen zu besuchen, um von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der gesammten Körperschaft zu.“

Nach der Ansicht des Komite's ist im ersten Absatz das „didaktisch-pädagogisch“ wegzulassen und folgerichtig auch im Absatz 5.

**G l e u:** Ich bitte um's Wort. Ich habe schon im Komite eine ganz andere Fassung dieses Paragraphen beantragt. Es ist auch einmal bereits beschloffen worden, diesem Antrage beizutreten. Es heißt in der ursprünglichen Fassung des Gesetzes:

„Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule wird ein fachkundiges Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.“

Es bezieht sich dieser Paragraph offenbar auf die Lehrgegenstände, wie sie gegeben werden und was überhaupt gelehrt wird, auf den Lehrer, den Lehrplan u. dgl. In dieser Beziehung glaube ich, ist der Ortsschulrath nicht wohl befähigt dazu. Zur Beaufsichtigung des didaktisch-pädagogischen Zustandes der Schule scheint mir speziell der Bezirksschulinspektor zu genügen. Man braucht in der Gemeinde selbst keinen eigenen Schulinspektor. Dieser Paragraph beruft sich nur auf die Lehrmethode, auf die Unterrichtsgegenstände und wie diese angewendet werden. Zu dieser Beaufsichtigung ist der Bezirksschulinspektor hinreichend, es braucht in der Gemeinde keinen eigenen Schulinspektor. Ich habe im Komite schon diesen Antrag gestellt und stelle ihn nochmals hier. Der §. 15 hat zu lauten:

„Die Schulen zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustande derselben Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulrathes wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.“

Ich übergebe hiemit diesen Antrag dem Herrn Landeshauptmann.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Dieser Antrag erstreckt sich also auf den ganzen §. 15. Ich werde ihn daher an dessen Stelle setzen.

**K a r l G a n a h l:** Auch ich habe mich im Komite gegen die Bestellung des Ortsschulinspektors ausgesprochen. Ich finde nämlich, daß ein solcher durchaus nicht nothwendig sei. Hat ja doch der Schulrath das Recht in die Schule zu gehen, und die Zustände der Schule zu beaufsichtigen. Ich wäre also für die Streichung des Wortes: „Ortsschulinspektor.“ Ich halte einen solchen offenbar für überflüssig.

In der Gesetzesvorlage hat es geheißen: „didaktisch-pädagogischen Zustandes“, diese Worte „didaktisch-pädagogisch“, sind nun weggeblieben, wenn diese Worte stehen geblieben wären, hätte ich nicht begreifen können, wie man hätte einen Ortsschulinspektor bestellen können, denn der Ortsschulinspektor wäre Niemand anders gewesen, als der Herr Pfarrer, weil sonst auf dem Lande kein fachkundiges Mitglied zu finden gewesen wäre. Nachdem aber diese Worte weggeblieben sind, schaut diese Sache doch etwas besser aus, demungeachtet bin ich für die Streichung des Wortes: „Ortsschulinspektor“, denn ich glaube, daß ein Bezirksschulinspektor genügen soll.

**Schwarzler:** Es ist allerdings im Komite davon gesprochen worden, den Schulinspektor gänzlich wegzulassen, allein gerade gestern entschied sich das Komite wieder völlig einstimmig für die Beibehaltung desselben, besonders weil Herr Dr. Martignoni betonte, wenn in einer Gemeinde mehrere Schulen seien, sei ein Ortsschulinspektor unbedingt nothwendig, da man den Mitgliedern des Ortsschulrathes doch nicht zumuthen könne, daß sie sich zum Besuche von mehreren Schulen öfter im Jahre herbeilassen. Uebrigens war ich der Ansicht, daß gestern im Komite beschlossen wurde, daß der Ortsschulinspektor nicht bloß aus den Mitgliedern der Gemeindevertretung, sondern überhaupt aus den Mitgliedern des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe gewählt werden könne. Man sagte ja, die Wahlen sollen frei sein, und soll somit Niemand ausgeschlossen werden. Die Bedenken des Herrn Karl Ganahl theile ich nicht, wenn er glaubt, es müsse nur der Pfarrer oder Lehrer zum Ortsschulinspektor gewählt werden, und diese hätten sich dann selbst zu überwachen; denn durch die Weglassung einiger Zusätze ist ja jedes Mitglied des Ortsschulrathes wahlbefähigt und man könnte nach meiner Ansicht den Mitgliedern des Bezirksschulrathes so viel Takt und Einsicht zutrauen, daß sie den rechten Mann aus dem Ortsschulrathe herauszufinden wissen werden.

Wenn es nun gestern im Komite nicht so verstanden wurde, so stelle ich jetzt den Antrag, daß man sagen solle:

„ein Mitglied des Ortsschulrathes“ anstatt „ein Mitglied der Gemeindevertretung“, wie dieses auch in der Regierungs-Vorlage vorkömmt.

**Feuerstein:** Ich bin auch dafür, daß ein Ortsschulinspektor nicht nothwendig sei, und daß es dem ganzen Institut des Ortsschulrathes schädlich sei; indem, wenn ein Ortsschulrath bestellt wird, ist die Beaufsichtigung der Schule meistens ihm überlassen. Der Ortsschulrath wird übrigens nicht mehr viel zu thun haben als Kapitalien zu verwalten, Schultafeln und andere Schulrequisiten beizuschaffen. Im Uebrigen hat er nicht mehr viel zu wirken. Wenigstens ich sehe, wenn ich den einzelnen Paragraph und die Abstufungen von §. 8 durchgehe, und man die Beaufsichtigung der Schule dem Ortsschulinspektor überläßt, nicht viel mehr in den verschiedenen 15 Punkten als Verwaltungsgegenstände, die dem Ortsschulrathe noch in seinem Wirkungskreise übrig blieben.

**Peter:** Ich stimme dem Antrag des Herrn Ganahl und Osteu gänzlich bei. Ich möchte aber nur, um Kompetenz-Konflikte zwischen dem Ortsschulinspektor und dem Ortsschulrathe zu vermeiden, den Antrag stellen, den Ortsschulinspektor gänzlich fallen zu lassen und die Funktion des Inspektors ebenfalls in den Bereich des Ortsschulrathes aufzunehmen; denn indem ohnehin die Kirche durch den Seelsorger und die Schule durch den Lehrer, und die Gemeinde durch solche Mitglieder ihres Ausschusses, welche die Befähigung für die Leitung des Schultwesens haben, bereits schon im Ortsschulrathe vertreten sind, so ist es nicht nothwendig neue Organe zu schaffen, zumal es in den Schulen der Landgemeinden ohnehin schon schwierig fallen dürfte, noch weitere in Schulsach befähigte Männer in größerer Anzahl aufzufinden. Der hohe Landtag möge dafür stimmen, daß die Ortsschulinspektoren wegfallen sollten.

**Landeshauptmann:** Sie stellen diesen Antrag?

**Peter:** Ich bin nur dieser definitiven Ansicht.

**Landesfürstl. Kommissär:** Das Gesetz hat die Eintheilung der Aufsichtsorgane in Ortsschulräthe, in Bezirksschulräthe und in Landeserschulräthe getroffen, und hat dem entsprechend

auch Ortsschulinspektoren, Bezirksschulinspektoren und Landesschulinspektoren hineingenommen. Ich glaube daher, es würde nur ein Glied aus der Kette gerissen sein, wenn man den Ortsschulinspektor weglassen würde, und nachdem die Bedenken durch die Zugeständnisse die gemacht worden sind, nämlich die Bedenken gegen die Ernennung oder gegen die Bestimmung des jeweiligen Seelsorgers zur Leitung der Schule weggefallen sind, so glaube ich, dürfte kein Anstand sein, auch den Ortsschulinspektor in in der Art, wie er vom Berichterstatter nach dem Komite-Antrag beantragt worden ist, zu belassen.

**G s t e u:** Ich muß nochmals auf meinen Antrag zurückkommen. Es steht in §. 8, daß der Ortsschulrath berufen ist, die Unterrichtszeit mit Beachtung der vorgeschriebenen Stundenzahl zu bestimmen und dann die Ertheilung des vorgeschriebenen Unterrichts zu überwachen. Also hat er da wirklich schon die Aufgabe und dieser Aufgabe wird Genüge geleistet werden, auch wenn kein Ortsschulinspektor da ist.

Es soll jedem Mitgliede des Schulrathes am Herzen liegen, den Zustand der Schule zu untersuchen. Den didaktisch-pädagogischen Zustand der Schule, der eigentlich in diesem Paragraph liegt, den zu untersuchen, liegt lediglich dem Bezirksschulinspektor ob. Der kann die Kenntniß haben, von ihm kann man es verlangen. Von anderen Mitgliedern, selbst von Geistlichen kann man sie nicht verlangen, die haben manchmal selbst auch zu wenig didaktisch-pädagogische Kenntnisse. (Heiterkeit.) Ich glaube also in dieser Beziehung meinen Antrag der hohen Versammlung nochmals empfehlen zu müssen und wenn er nicht angenommen werden sollte, so könnte ich mich mit der Beschränkung auf die Gemeindevertretung nicht einverstanden erklären, und gerade in Bezug auf meine Liberalität, weil ich jedem Mitglied, sei es welches es wolle, das Recht verschaffen will, das Amt zu erlangen. Sei er wer er wolle, wenn er gewählt wird, soll es der Pfarrer oder ein Bauer sein, so soll er zu diesem Recht gelangen können, und ich stimme also, wenn mein Antrag nicht angenommen wird, dafür, daß der erste Satz im §. 15 angenommen werde, wie er in der Regierungsvorlage steht.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Ich bitte Ihren Antrag zu modelliren.

**G s t e u:** Eventuell, wenn mein erster Antrag nicht angenommen wird, beantrage ich, daß der erste Absatz des §. 15 folgendermaßen zu lauten hätte:

„zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

**Dr. J u s s e l:** Ich bin auch meinerseits überzeugt, daß ein Ortsschulinspektor nicht nothwendig wäre. Allein mir scheint, daß die hohe Regierung auf diese Sache ein Gewicht legt und ich besorge, daß es da allenfalls einen Anstand mit dem Gesetze geben könnte und ich bin meinerseits entschlossen zu stimmen für den Antrag, wie er im Komite liegt.

**Dr. F e h:** Die Herren Abgeordneten Gsteu und Ganahl haben den gleichen Antrag gestellt, der dahin geht, daß der Ortsschulinspektor zu entfallen habe.

Nun was den Herrn Gsteu betrifft, so hat er meines Erachtens gegen Windmühlen gefochten. Er hat gewisse Dinge supponirt, die im beantragten Gesetze gar nicht vorkommen. Er hat fortwährend darüber sich ausgelassen, daß dieser oder jener nicht geeignet sei, den didaktisch-pädagogischen Zustand der Schule zu beaufsichtigen. Er hat aber dabei ganz übersehen, daß nach unserem Antrage die Worte „didaktisch-pädagogisch“ zu entfallen haben. Wie man etwas, was gar nicht da ist, hernehmen kann, um seinen Antrag zu begründen, das ist mir nicht begreiflich. Unser Antrag geht

dahin, daß ein Ortsschulinspektor bestellt werde, um den Zustand der Schule zu beaufsichtigen. Das ist doch ganz unverfänglich. Der Ortsschulinspektor ist lediglich dasjenige Mitglied im Ortsschulrath, dem zunächst die Verpflichtung übertragen ist, dasjenige zu thun, was der Ortsschulrath in seiner Gänze zu thun hat. Es wird vorkommen, daß in größeren Gemeinden das eine oder das andere Mitglied im Ortsschulrath von der Befugniß, wie sie der Schlusßatz des Paragraphen einräumt, von dem Zustand der Schule Kenntniß zu nehmen, Gebrauch macht; es wird aber auch vorkommen, daß mehrere Mitglieder einen Semester hindurch es unterlassen, von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Mir scheint es zweckentsprechend zu sein, wenn erklärt wird: Einer wird bestimmt, welcher als solcher Kraft des ihm übertragenen Amtes die Verpflichtung habe, von dem Zustande der Schule Kenntniß zu nehmen, oder den Zustand der Schule zu beaufsichtigen, dadurch wird eben der Sache nur gebient, und es ist mir ganz und gar unmöglich, die Gründe vorzustellen, die es unzweckmäßig erscheinen ließen, daß ein Ortsschulinspektor nach unserer Fassung bestellt werde.

Wir sind im Komite dem Wunsche des Herrn Ganahl entgegen gekommen, der auch von andern Herren getheilt worden ist, und der uns allerdings praktisch vorgekommen ist, daß, wenn wir ein fachkundiges Mitglied im Ortsschulrath als Ortsschulinspektor zu bestellen hätten, es einfach darauf hinauskommen könnte, daß diejenigen inspizieren sollen, die die zu Inspizirenden sind, daß wir entweder den Lehrer oder den Geistlichen bestellen müssen, wir haben eingesehen, und haben auch den Beschluß gefaßt, daß man sagen soll: ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrath also jedenfalls ein Mitglied aus denjenigen, welche nicht inspiziert werden müssen, oder welche die Verpflichtung haben, zu inspizieren, daß solche, sage ich, gewählt werden. Wie gesagt, ich sehe nicht ein, was für ein Anstand hier obwalten soll.

Der Herr Schwärzler hat mich gestern allerdings, wie es scheint, mißverstanden. Gestern ist von Herrn Karl Ganahl gesagt worden, daß, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung in den Ortsschulrath bestellt werden soll, ein Geistlicher dann ebenfalls Ortsschulinspektor werden könne, weil Geistliche in die Gemeindevertretung gewählt werden können, und weil nach der Fassung unseres Antrages kein Anstand obwaltet, daß der in die Gemeindevertretung gewählte Geistliche Ortsschulinspektor werden kann. Das schien mir allerdings ungerecht und unbillig, wenn man erklären würde, daß der oder der, Kraft seines Standes ausgeschlossen werde. Da gebe ich dem Herrn Gsteu wieder Recht. Niemand der die Befähigung besitzt, ein Amt zu erreichen, soll von dem Gesetze ausgeschlossen sein. Allerdings gibt es aber kein angeborenes Recht, Ortsschulinspektor zu werden. Die meisten werden sich damit trösten müssen, daß die Ortsschulinspektoren der Zahl nach sehr gering ausfallen. Ich muß darauf zurückkommen, was Herr Dr. Jussel vorhin bemerkt hat. Er sagte bereits, ihm scheine diese Funktion des Ortsschulinspektors nicht nothwendig zu sein. Das ist richtig, aber sie führt auch nicht zu Inkonvenienzen.

Der Schule wird durch diese Inspektion nicht geschadet, eher genützt. Bleiben wir daher bei der dreigliedrigen Organisation der Regierungsvorlage. Wenn die Regierung kleinlich ist, so ist kein Grund, daß wir es auch sein sollen.

**L a n d e s p a u p t m a n n:** Es liegen nun folgende Anträge vor.

Herr Gsteu schlägt vor, daß der §. 15 so zu fassen wäre:

„Die Schulen zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustand derselben

Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulraths wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß, etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.

Herr Ganahl hat den Antrag gestellt, den 1. Absatz des §. 15 zu streichen. Herr Schwärzler stellte den Antrag, anstatt der Worte:

„Mitglied der Gemeinde-Vertretung“

im 1. Absätze des Ausschufsantrages zu setzen:

„ein Mitglied des Ortsschulrathes.“

Schwärzler: Nachdem mein Antrag ganz gleichlautend ist, mit dem von Herrn Ostu, so ziehe ich den meinen zurück.

Landeshaupmann: Herr Ostu hat ferner den Antrag übergeben, daß, im Falle sein so eben verlesener Antrag nicht angenommen werden sollte, der §. 15 fürderhin zu lauten hätte:

Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.“

Ich bringe nun den Antrag des Herrn Ostu als den weitestgehenden zuerst zu Abstimmung, er lautet: (verliest) die Schule zu besuchen u. s. w. wie oben bis . . Körperschaft zu.

Bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Wir kommen nun zum 1. Absatz des §. 15, wobei die Abänderung des Herrn Ostu zu berücksichtigen ist, welcher sich Herr Schwärzler beigefellte.

Der §. 15 lautet: (liest).

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.“

Karl Ganahl: Mein Antrag geht weiter als dieser und sollte nach meiner Ansicht vorher zur Abstimmung kommen.

Landeshaupmann: Dieses wird sich zeigen, sobald dieser Antrag nicht angenommen wird. Einen negativen Antrag kann ich nicht zur Abstimmung bringen. Wosern die hohe Versammlung diesem Antrag nicht zustimmt, ist der Ihrige von selbst zugestanden. Ich bitte also um Abstimmung über den so eben verlesenen Antrag des Herrn Ostu. (Gefallen.)

Wir kommen nun zum Antrag des Ausschuffes, er lautet:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrath vom Bezirksschulrath als Ortsschulinspektor bestellt.“

Die Herren die diesem beistimmen, bitte ich, sich gefälligst zu erheben. (Minorität.)

Somit ist der ganze §. 15 sammt und sonders entfallen.

Karl Ganahl: Ich habe deßhalb den Antrag gestellt. Es sollte zuerst über meinen Antrag abgestimmt werden. Wenn über meinen Antrag abgestimmt worden wäre, — nämlich auf Streichung des 1. Absatzes — und er gefallen wäre, so hätte ich jedenfalls, und diejenigen, die meiner Anschauung sind, für den Antrag des Ausschuffes gestimmt.

Landeshaupmann: Ich muß Ihnen bemerken, daß nach unserer Geschäftsordnung verneinende Anträge nicht zur Abstimmung gebracht werden können. Sie haben einen bloßen negativen Antrag gestellt.

Karl Ganahl: Erlauben Herr Landeshauptmann, nach unserer Geschäftsordnung kommen jene Anträge zuerst zur Abstimmung die am weitesten gehen.

Wenn ich beantrage etwas ganz weg zu lassen, so geht dieser Antrag offenbar am weitesten.

Landeshauptmann: Das ist kein Antrag den ich zur Abstimmung bringen kann, ich bitte die Geschäftsordnung zur Hand zu nehmen.

„Anträge die lediglich auf Auslassung eines Hauptantrages gestellt sind, sind unzulässig“ und das ist hier der Fall.

Karl Ganahl: Da mein Antrag ganz unzulässig ist, so ist es selbstverständlich, daß ich ihn zurück ziehe.

Landeshauptmann: Es bleibt mir kein anderes Mittel übrig, als den ganzen §. 15 wiederholt zur Verhandlung zu bringen, wie dieses häufig auch in andern Parlamenten geschieht. Ist die hohe Versammlung einverstanden, daß der §. 15 nochmals in Verhandlung gezogen wird?

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Somit werde ich Absatz für Absatz vornehmen. Haben Herr Ganahl noch einen Antrag zu stellen?

Karl Ganahl: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Landeshauptmann: Ich muß nochmals fragen, ob die Herren Anträge zu stellen haben, weil die Verhandlung ganz neu beginnt und ich auf die von Herrn Gsteu gestellten, wieder zurück komme.

Gsteu: Ich stelle den Antrag, den §. 15 an denselben Ausschuß zur neuerlichen Berathung und Berichterstattung zurück zu leiten.

Landeshauptmann: Die Herren haben diesen formellen Antrag vernommen, diejenigen, welche ihm beistimmen bitte ich, sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Wünscht noch Jemand etwas zu bemerken?

Gsteu: Ich ziehe meinen ersten Antrag zurück, beharre dagegen auf dem zweiten.

Feuerstein: Wenn Herr Gsteu seinen Antrag zurückzieht, nehme ich denselben auf.

Landeshauptmann: Findet noch Jemand etwas zu bemerken: (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte das zweitemal für geschlossen.

Dr. Feß: Ich gestehe offen, daß ich der Abstimmung mit einigem Bangen entgegen sehe. Es ist hier eine eigenthümliche Fiction, auf die ich leider zurückkommen muß. Es scheint mir in der That im Gesetze nicht liegen zu können, daß die Mitglieder, welche vorher erklären, daß sie weder an der Verhandlung noch Abstimmung theil nehmen, so angesehen werden, als wenn sie contra gestimmt hätten. Auf diese eigenthümliche Eventualität kommt man jedoch hinaus, insoferne die betreffenden Mitglieder während der Sitzung es für angezeigt halten, ihre Sitze zu behalten. Damit könnten nun allerdings Consequenzen entstehen, die der Sache selbst in höchsten Grade schaden müßten. Der Wortlaut der Landes-Ordnung mag gegen uns sein, der Sinn des Gesetzes kann es meines Erachtens nicht sein. Der Sinn kann nur dahin gehen, daß diejenigen, welche erklären, nicht mitzu stimmen in der betreffenden Verhandlung nicht als anwesend angesehen werden können. Mir wenigstens, mir ist diese Fiction mehr zusagend als die andere.

Landeshauptmann: Ich kann dem Wortlaute des Gesetzes nicht entgegen treten.

und kann es nur dem Ermessen jener Herren, die sich der Abstimmung enthalten, überlassen, während der Verhandlung hier zu bleiben oder abzutreten.

**O s t e u:** Ich beantrage den Schluß der Sitzung und die Fortsetzung heute Nachmittags.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Herr Osteu hat den Schluß der Sitzung beantragt und zugleich den weiteren formellen Antrag damit verbunden, daß man heute Nachmittags die Sitzung fortsetze.

Diejenigen Herren, die dem beistimmen, bitte ich sich zu erheben. (Abgelehnt.)

Wir gehen nun zum ersten Absatz:

**O s t e u:** Meinen Antrag hat Herr Feuerstein aufgenommen. Er scheint mir der weitergehende zu sein.

**F e u e r s t e i n:** Ja, den ersten Antrag habe ich aufgenommen.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Der Antrag lautet:

„Die Schule zu besuchen, um sich von dem innern und äußern Zustand derselben Kenntniß zu verschaffen, ist jedes Mitglied des Ortsschulraths wenigstens einmal in jedem Semester verpflichtet. Die Befugniß etwa nothwendige Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern nur der gesammten Körperschaft zu.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun auf den weiteren Antrag, auf welchem Herr Osteu beharrt als 1. Absatz zu §. 15, dahin lautend:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied des Ortsschulrathes vom Bezirkschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Endlich kommen wir auf den Ausschußantrag, er lautet:

„Zur Beaufsichtigung des Zustandes der Schule wird ein Mitglied der Gemeindevertretung im Ortsschulrathe vom Bezirkschulrathe als Ortsschulinspektor bestellt.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

Der Absatz 2 wird lauten:

„Der Ortsschulinspektor hat sich mit dem Leiter der Schule in stetem Einvernehmen zu halten.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

„Tritt hiebei eine Meinungsverschiedenheit hervor, so ist jeder Theil berechtigt, die Entscheidung des Bezirkschulrathes einzuholen.“

Bitte um Abstimmung. (Ist angenommen.)

„An jenen Schulen, wo sich mehrere Lehrer befinden, ist der Ortsschulinspektor den Lehrerkonferenzen beizuwohnen berechtigt.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

„Wo sich die Wirksamkeit des Ortsschulrathes auf mehrere Schulen erstreckt, können zur Beaufsichtigung des Zustandes derselben zwei Ortsschulinspektoren bestellt werden.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

„Die Schulen zu besuchen u. von den Zuständen derselben Kenntniß zu nehmen, sind auch die übrigen Mitglieder des Ortsschulrathes berechtigt. Die Befugniß, etwa nothwendige

Anordnungen zu treffen, steht jedoch nicht einem einzelnen Mitgliede, sondern bloß der ganzen Körperschaft zu.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Wir hätten nun den §. 15 überwunden. Ich bitte weiter zu fahren. (Sekretär verliest die §§. 16 und 17, welche nach dem Wortlaute der Regierungsvorlage ohne Bemerkung angenommen werden.

Weiters den 1. Absatz des §. 18 lautend:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“

G f t e u: Ich bitte um das Wort. Der §. 18 lautet im 1. Absätze:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“

Gegenwärtig sind also die politischen Bezirke auf zwei frühere Bezirke ausgedehnt. Mir scheint der Kreis der Schulbezirke zu weit gesteckt. Ich lege den Hauptwerth des ganzen Gesetzes auf die Wirksamkeit des Bezirkschulrathes und meine eben, daß der Wirkungskreis, oder der Kreis der ihn umschließt, zu weit geht und daß zwei Bezirke zusammen ein zu großer Bezirk für den Bezirkschulrath sind.

Unsere jetzigen Gerichtsbezirke sind gewissermaßen historisch aus der alten Verfassung herausgewachsen, sie haben eine Eigenthümlichkeit, sie haben gewissermaßen eine verschiedene Bildung, es ist also ein verschiedenes Verhältniß da, sie werden sich in der ersten Zeit kaum zusammen fügen. Ich hätte also geglaubt, es wäre besser, wenn der Umfang der Schulbezirke mit den jetzigen Gerichtsbezirken zusammen fallen würde, und stelle den Antrag:

„Der erste Absatz des §. 18 habe zu lauten: „Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den Gerichtsbezirken zusammen.“

Dr. F u s s e l: Ich glaube, daß in keinem Falle dieser Antrag bei der hohen Regierung durchgehen würde. Ich bitte zu bedenken, daß das Unterrichtssystem, wie es in diesem Gesetze beantragt ist, dem Staate einen bedeutenderen Kostenaufwand macht. Wenn nun in Vorarlberg aus 3 Schulbezirken 6 geschaffen würden, so macht das zwar für Vorarlberg allein nichts, allein in Tirol sind z. B. 16 oder 17 Bezirkshauptmannschaften aber Bezirke sind 70.

Wenn man eben nach dem nämlichen Maßstabe vorgehen wollte, so müßte die Regierung dort anstatt 18 Bezirkschulräthe 70 Bezirkschulräthe schaffen.

Nimmt man nun das in der Ausdehnung für die andern Provinzen an, so nimmt das einen so großen Umfang an, daß wirklich die Regierung Anlaß nehmen könnte, die Sanktionirung des Gesetzes zu verweigern. Uebrigens sehe ich nicht ab, ich glaube, um so besser kann der Bezirkschulrath bestellt werden, je größer der Bezirk ist. Es kann auch für den Bezirkschulrath eine bessere Besetzung stattfinden. Ich glaube daher der hohen Versammlung dringend empfehlen zu sollen, den §. 18 in der Fassung anzunehmen, wie er in der Regierungsvorlage vorkommt und dem Antrag des Herrn G f t e u nicht beizupflichten.

F e u e r s t e i n: Ich theile die Aengstlichkeit des Herrn Vorredners nicht, daß man deswegen, weil die Regierung es nicht wünscht, daß die früheren Bezirksgerichte beibehalten werden, daß diese Furcht uns bewegen sollte, dessenungeachtet nicht unsere Anschauungen zur Geltung zu bringen. Die politischen Bezirke entsprechen einmal den Anforderungen des Volkes nicht. Ich gestehe es offen, auch die Bildung der bisherigen Bezirkshauptmannschaften findet keinen Anklang. Der Bauer der

20 Stund weit zur Behörde kommen muß, um unbedeutende Angelegenheiten zu erledigen, ist durch diese Organisation nicht befriedigt. Die Bildung der politischen Bezirksbehörden entspricht der politischen Entwicklung nicht. Unsere Bezirke sind eben durch die Geschichte zusammen verwachsen und ich glaube, man sollte diese geschichtliche Entwicklung nicht durch neue Eintheilungen hindern. Ich stimme deshalb dem Antrag des Herrn Ostu vollkommen bei, daß die Schulbezirke mit den früheren Bezirksgerichten zusammenfallen sollen.

**L a n d e s f ü r s t l. K o m m i s s ä r:** Der Regierung war jedenfalls die Geldfrage maßgebend; denn es würde enorme Auslagen verursachen, wenn man so kleine Schulbezirke machen würde. Ueberdies ist jedoch immer das Hauptgewicht auf die Schulinspektoren zu legen. Die Regierung wird keinen Anstand nehmen, dort, wo ausgedehnte Bezirke sind, statt einem auch mehrere Schulinspektoren zu bestellen. Ich glaube die geäußerte Befürchtung ist nicht vorhanden; und glaube daher, daß man den Regierungs-Antrag unbedingt annehmen könne und zwar um so mehr, weil die Kostenfrage der Grund sein könnte, in die ganze Gesetzesvorlage von Seite der Regierung nicht einzugehen.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Da Niemand mehr das Wort ergreifen will, schließe ich die Debatte. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

**D r. F e g:** Der Antrag, welchen der Herr Abgeordnete Ostu gestellt hat, ist auch im Komitee vielfach besprochen worden. Ich selbst war in dieser Beziehung früher einer andern Ansicht, als gegenwärtig und ich habe noch in meinem Berichte darauf hingewiesen, ob nicht allenfalls eine Beschränkung der Bezirke möglich wäre. Wir sind jedoch von dieser Ansicht wenigstens in der Mehrheit zurückgekommen, und ich glaube mit vollem Recht. Heute scheint der Antrag, wie ihn der Herr Ostu gestellt hat, unannehmbar zu sein. Zunächst ist mir als Jurist — es ist vielleicht eine Schwäche — um eine gewisse Systematik zu thun. Die Schulaufsicht gehört nothwendigerweise den politischen Behörden an. Die Gerichte haben als solche mit der Schulaufsicht gar nichts zu thun. (Rufe: ganz richtig) Wie wir dahin kommen würden, auf einmal auf die reinen Gerichtsbezirke, wie sie gegenwärtig bestehen, Rücksicht zu nehmen, und da das nicht passende Institut eines Bezirkschulrathes auf den Gerichtsbezirk hinaufzupropfen, das sehe ich nicht ein. Mir kommt das unsystematisch und unlogisch vor. Es ist gar nicht nothwendig, daß die Schulbezirke kleiner gestaltet werden und nach dem Antrage der Herren Ostu und Feuerstein wäre es auch nicht möglich, es würde sogar eigentlich ein Nachtheil aus einer größern Einschränkung der Schulbezirke hervorgehen. Es ist auch auf gewisse Wünsche der Bevölkerung hingewiesen worden, endlich ist man sogar mit einer Reminiscenz an das historische Recht gekommen. Nun der Bezirkschulrath ist eine ganz neue Institution. Wenn nun die Bezirke für diese neue Institution fixirt werden, dann tritt man der historischen Berechtigung, die von dem Bezirkschulrath nichts gewußt hat, ganz gewiß und ganz sicher nicht entgegen. Die Bestimmung größerer politischer Bezirke beruht, soweit ich den Gedanken der Regierung aufzufassen im Stande bin, darauf, daß man erstens die Kosten der Verwaltung verringern will und zweitens darauf daß man die Bevölkerung zu einer größern Autonomie, zu einer Art Selbstverwaltung heranbilden will.

Wenn der Bauer zu dem entfernten Amt geht, so ist das heutzutage nicht immer nothwendig. Die Gemeinde-Autonomie gewährt einen großen Spielraum der Selbstverwaltung und wenn Leute für nichts und wieder nichts beispielweise aus den entfernten Punkten des Bregenzerwaldes herauslaufen, wenn sie nicht das gehörige Verständniß in der Gemeinde besitzen, dann können wir

nichts dafür, daß sie nicht besser herangebildet sind. Mit der Zeit werden sie schon wissen was sie zu thun haben.

Wenn ich den Herrn Steu recht verstanden habe, so ist es ihm hauptsächlich darum zu thun, daß die didaktisch-pädagogischen Elemente der Schule und Schulbeaufsichtigung gehörig gehandhabt werden, daß sie zur gehörigen Entwicklung gelangen, er macht darauf aufmerksam, daß der Bezirks-Schulrath so gut wie nichts zu thun habe. Der Herr Regierungs-Vertreter hat ganz recht, daß jene Beaufsichtigung hauptsächlich dem Bezirksschulinspektor obliegen wird. Wenn die Regierung in dieser Beziehung es für gut findet, mehrere Schulinspektoren und größere Bezirke zu kreiren, dann hat sie nur dasjenige gethan, was meines Erachtens nothwendig ist, um allen selbst den weitestgehenden Wünschen der Herrn Feuerstein und Steu zu entsprechen. Ich empfehle daher der hohen Versammlung die Annahme unseres Antrages.

Landeshauptmann: Ich werde nun den Antrag des Herrn Steu zur Abstimmung bringen. Er lautet:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den gegenwärtig bestehenden Gerichtsbezirken zusammen.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Der Antrag des Ausschusses lautet:

„Die Schulbezirke fallen dem Umfange nach mit den politischen Bezirken zusammen.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

Der zweite Absatz des §. 18 lautet:

„Städte, welche ein eigenes Gemeindestatut haben, bilden je einen besondern Schulbezirk.“

Bitte um Abstimmung hierüber. (Ist angenommen.)

(Sekretär verliest §. 19 incl. Punkt d nach der Regierungsvorlage.)

Nun beantragt der Ausschuß den Schlußsatz dieses Paragraphen so zu formuliren: (verliest)

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von dem Bezirksschulrathe aus seiner Mitte gewählt.“

Dr. Feß: In der gestrigen Komitesitzung ist der Ausschuß darauf zurückgekommen, daß der Schlußsatz nach dem Antrage des Ausschusses der Regierungsvorlage entsprechend zu lauten hätte.

Landeshauptmann: Wünscht nach Jemand das Wort zu ergreifen?

Steu: Der Absatz c des §. 19 lautet hier:

„Aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirks gewählt.“

Ich komme hier wieder auf meine Ueberzeugung zurück, daß jedes Amt von dem am besten verwaltet wird, welcher das Vertrauen derjenigen Körperschaft, die er zu vertreten hat, besitzt, und auch, wenn die Wahl geschieht, besitzen muß. Ich beantrage also diesen Paragraph dahin zu formuliren, daß beide Fachmänner von der Lehrerkonferenz des Bezirkes gewählt werden.

Feuerstein: Ich habe bezüglich des Punktes d etwas zu bemerken. Es heißt hier:

„Aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesauschusse gewählten Mitgliedern etc. etc.“

Nun da sind zwei Fälle festgesetzt. Der erste Fall sagt, daß, wenn Bezirksvertretungen vorhanden seien, diese zwei Mitglieder erwählen. Im Falle aber diese die nicht vorhanden seien, sie vom Landesausschuße gewählt werden.

Nun ich habe die Ansicht, nicht der Landesausschuß ist berechtigt, in das Erbe der Bezirksvertretungen einzutreten, sondern die natürlich Berechtigten sind die Gemeindevorstellungen. Diese sind die Vertreter der Bezirksgemeinden dort wo keine Bezirksvertretungen gebildet sein sollten. Deswegen habe ich auch die Ansicht, daß, wenn keine Bezirksvertretungen vorhanden sind, es den Gemeindevorstellungen des Bezirkes freigestellt werde, oder daß ihnen durch das Gesetz das Recht zustehe, diese zwei Mitglieder in den Bezirksschulrath zu wählen. Ich werde diesen Antrag formuliren.

**L a n d e s f ü r s t l. K o m m i s s ä r:** Einer der Fachmänner wird ohnedieß aus der Lehrerversammlung gewählt; also ist den Rechten des Lehrerstandes in dieser Beziehung ohnedieß Rechnung getragen. Als zweiten Fachmann muß man denn doch denjenigen nehmen, von dem man annehmen kann, daß er als Direktor immerhin zu denjenigen gehört, die von der Regierung bestellt worden sind, weil ihnen sowohl die meisten Kenntnisse als auch sonst die gehörige Charakterfestigkeit und Tüchtigkeit zugemuthet worden ist. Ich glaube, man muß daher doch bestimmen, daß nicht ein ganz junger Lehrer als Mitglied in den Bezirksschulrath eintritt, weil er z. B. den andern Lehrern sehr gut konvenirt und mit ihnen auf sehr freundschaftlichem Fuße steht, sondern ich glaube, man muß da Rücksicht nehmen, daß man den ältern Mann, also den Direktor, der gewiß in den meisten Fällen seine Schuldigkeit thun wird, nicht übergeht, und einen jüngeren Mann bestimmt, der dann dem ältern quasi vorgezogen würde.

**L a n d e s h a u p t m a n n:** Wünscht noch Jemand das Wort. (Niemand.)

Somit erkläre ich die Debatte für geschlossen. Haben Herr Berichterstatter noch etwas zu bemerken?

**D r. F e g:** Herr Oken hat seinen Antrag wenn ich nicht irre aus der Denkschrift der Lehrerversammlung in Brünn entnommen. Ich gestehe offen, daß es mir an und für sich nicht inconvenient vorkommen wird, wenn beide Fachmänner aus der Lehrerversammlung gewählt würden. Ich glaube, daß dadurch der Systematik des Gesetzes kein besonderer Eintrag geschehen würde, weil im Falle, wenn keine Lehranstalt der bezeichneten Art sich im Bezirke befindet, ohnedem beide Fachmänner aus der Lehrerversammlung zu wählen sind. Allerdings glaube ich, daß es wünschenswerth ist, daß als Fachmann zunächst der Direktor der im Bezirke sich befindenden Lehrerbildungsanstalt und in Ermanglung desselben allenfalls der Direktor der Mittelschule in den Bezirksschulrath eintritt. Im Allgemeinen wird man annehmen müssen, daß diese Persönlichkeiten die geeignetsten zur Wahrung derjenigen Interessen sind, die dem Bezirksschulrathe anvertraut sind. Ich selbst bin nicht in der Lage, hier etwas pro oder contra zu sprechen und muß es dem Landtage überlassen, ob der eine oder andere Antrag angenommen wird, weil ich für meine Person glaube, daß weder gegen den einen noch gegen den andern bringende Gründe sprechen, weil ich bei dem Umstande als eventuell der zweite Fachmann aus der Lehrerversammlung in den Bezirksschulrath gewählt werden kann, schließen muß, daß dadurch dem Sinne der Regierungsvorlage kein Abbruch geschehe.

Bedenklicher aber kommt mir der Antrag des Herrn Feuerstein vor und gegen diesen muß ich mich allerdings entschieden erklären. Ich kann mir nicht recht denken, wie sich die Sache praktisch durchführen ließe.

Die Zusammenberufung der verschiedenen Gemeindevertretungen des Bezirkes und die Einigung dieser Letzteren über die zu Wählenden wird mannigfachen Unzulänglichkeiten unterliegen. Dem Rechte des Landes oder der Bevölkerung wird nicht zu nahe getreten, wenn dem Landes-Ausschusse das Wahlrecht überlassen wird. Vom Standpunkte der freiheitlichen Entwicklung aus kann man in dieser Beziehung gegen die Gesetzes-Vorlage keine Einsprache erheben, denn sowie die Gemeindevertreter die Gemeinde repräsentiren, so repräsentirt der Landtag das Land, und wenn der aus dem Letzteren hervorgegangene Landesausschuß ein Wahlrecht ausübt, dann kann man nicht sagen, man habe auf das Land keine Rücksicht genommen. Ich überlasse es bezüglich des Antrages des Herrn Gsteu der Einsicht der hohen Versammlung, sich zu entscheiden. Ich würde dagegen entschieden darauf bestehen, daß der Punkt a stehen bleibt, wie er ist.

Gsteu: Ich bitte ums Wort zu einer thatsächlichen Berichtigung. Der Herr Berichterstatter hat gesagt, daß ich meinen Antrag, von der Denkschrift der Lehrerversammlung aus Brünn entnommen, abgeleitet habe. Ich habe diesen Antrag bereits schon im Komitee eingebracht, bloß hat man ihm dort von keiner Seite beige stimmt, und ich habe auch dort nicht weiter darauf beharrt.

Landeshauptmann: Ich werde nun die beiden ersten Absätze des §. 19 gegen welche keine Einwendung erhoben, und kein Abänderungsantrag eingebracht wurde, zur Abstimmung bringen. (Viest.)

„§. 19. Der Bezirksschulrath besteht in der Regel: a. Aus dem Vorsteher, der politischen Bezirksbehörden als Vorsitzenden. b. Aus je einem Geistlichen jener Glaubensgenossenschaften, deren Seelenzahl im Bezirke mehr als 2000 beträgt. Die Ernennung kommt der Diöcesanbehörde, beziehungsweise dem Seniorate zu. Der allenfällige Vertreter der israelitischen Religion wird von den Vorstehern der Kultusgemeinden des Bezirkes gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Angenommen.)

Den Absatz c. bringe ich nach dem Antrage des Herrn Gsteu zur Abstimmung, er hätte zu lauten:

„Aus zwei Fachmännern des Lehramtes, welche von der Lehrer-Versammlung des Bezirkes gewählt werden.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun zu Lit. c nach dem Antrage des Ausschusses, er lautet:

„Aus zwei Fachmännern im Lehramte. Der eine derselben wird von der Lehrerversammlung des Bezirkes gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

„Als zweiter Fachmann tritt der Direktor der etwa im Bezirke befindlichen Lehrerbildungs-Anstalt, in Ermanglung einer solchen, der der Mittelschule des Bezirkes und wo es auch an einer solchen fehlt, der der Hauptschule des Bezirkes ein. Besitzt der Bezirk

mehrere höhere Schulen gleicher Art, so entscheidet das Dienstatler darüber, welcher der Direktoren in den Bezirksschulrath einzutreten habe. Befindet sich im Bezirke keine öffentliche Lehranstalt von der bezeichneten Art, dann werden beide Fachmänner von der Lehrer versammlung gewählt."

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Bei Punkt d werde ich zuerst den Abänderungsantrag des Herrn Feuerstein vorbringen. (Liest)

„aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei aus den Gemeindevorstellungen des Bezirkes gewählten Mitgliedern.“

Ich bitte um Abstimmung hierüber. (Minorität.)

Ich komme nun zum Ausschußantrag Lit. d. er lautet:

„Aus zwei und wo mehrere Bezirksvertretungen sind, aus je einem von jeder Bezirksvertretung und in Ermanglung einer solchen aus zwei vom Landesauschusse gewählten Mitgliedern. Wählbar sind alle jene, welche fähig sind in die Gemeindevertretung einer im Schulbezirke befindlichen Gemeinde gewählt zu werden. Der Verlust dieser Wählbarkeit hat das Ausscheiden aus dem Bezirksschulrathe zur Folge.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

Der Schlußsatz würde lauten:

„Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird vom Bezirksschulrathe aus seiner Mitte gewählt.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

(Sekretär verliest die §§. 20 und 21, welche ohne Bemerkung nach der Regierungsvorlage angenommen werden.)

Bei §. 22 tritt eine Aenderung ein. Wenn ich recht verstehe, soll er heißen:

„alle nach den §§. 19 bis 21 stattfindenden Ernennungen und Wahlen unterliegen der Bestätigung des Vorsitzenden des Landes Schulrathes und gelten auf 6 Jahre.“

Ich bitte um Abstimmung. (Angenommen.)

G s t e u: Nachdem der kommende Paragraph wieder eine bedeutende Wichtigkeit hat, beantrage ich den Schluß der Sitzung. Meine geistigen Kräfte sind erschöpft und ich kann nicht mehr weiter arbeiten.

L a n d e s h a u p t m a n n: Die Herren, welche Schluß der Sitzung wünschen, wollen sich gefälligst erheben: (Angenommen.)

Somit schließe ich die Sitzung und bestimme auf morgen die Fortsetzung der Debatte. Ich muß heute den Stenographen, welche in geringer Anzahl vorhanden sind, Zeit gönnen, in ihren Berichten weiter zu fahren.

Gegenstand der Tagesordnung wird sein:

die Fortsetzung der heutigen Debatte, dann

das Gesetz über die Realschule; und wenn noch Zeit übrig bleibt,  
 der gestern eingebrachte Bericht von den Herren Dr. Bill, Schwärzler, Fessler, Feuer-  
 stein und Lins um Abänderung der Wahlordnung zum Landtag durch Zulassung  
 der geheimen Abstimmung; dann  
 der Bericht des Ausschusses über den Antrag zur Einführung der Vermögenssteuer  
 zur Deckung der Landeserfordernisse; dann  
 der Ausschußbericht über die Petition der Aerzte des Vorarlberger Vereins in Impf-  
 sachen, und endlich  
 die dritte Lesung des Gesetzes über die Zerstücklung und Theilung des Grundes und  
 Bodens.

Die Sitzung bestimme ich auf morgen 9 Uhr früh.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

